Ed. 2120

J. publ. germ. 765d

Sieber

Abhandlung
von den
Schwierigkeiten
in den
Reichsstädten
das Reichsgesetz v. 16. Aug. 1731.
wegen der
Misbräuche bey den Zünften
zu vollziehen,
entworfen
von
Jacob Gottlieb Sieber
Doct. und Syndicus der Kayserl. freyen Reichs- stadt Goslar.

Goslar und Leipzig,
bey Georg Erdmann Hechtel 1771.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische Staatsbibliothek

Vorrede.

Das Kayserliche Edict vom 16ten August 1731 ist ein überaus nützliches Gesetz für das ganze deutsche Reich. Es sind darinn Unordnungen und Misbräuche abgeschafft, die vorhin grosse Beschwerde, unzählige Prozesse, viele Mishelligkeiten, grosse Unruhen,

ja so gar Aufstand und Aufruhr veranlaßt haben. So groß der Endzweck dieses Reichsgesetzes ist, mit so vielen Hindernissen ist dessen Ausführung umwunden. Mir würde es schwerlich eingefallen seyn, die Schwierigkeiten in den Reichsstädten, dieses Gesetz in Vollzug zu bringen, auszuarbeiten und sie dem Publicum vorzulegen, wenn nicht eines Theils des höchstseligen Kaysers Franz des Ersten Majestät allergnädigst geruhet hätten, in einem Rescript vom 4ten August 1764 den Reichsstädtischen Obrigkeiten anzubefehlen, daß sie berichten sollten, ob und inwieweit obgedachtes Kayserliches Edict in Vollzug gebracht sey, und wenn nicht andern Theils bey der hohen Reichsversammlung die Materie von Abschaffung des blauen Montags und anderer Uebel wiederum in Bewegung gekommen wäre. Es giebt

frey-

freylich noch mehrere und vielleicht grös-
sere Schwierigkeiten, die ich aber an-
und auszuführen nicht nothwendig fin-
de und noch zur Zeit bedenklich halte.

Daß diejenigen, so ich abgehan-
delt, wirklich, wo nicht alle, doch die
mehrsten in den Reichsstädten und zwar
in einigen diese, und in andern jene vor-
handen seyn, wird wohl nicht leicht je-
mand bezweiflen. Die aus des Kayser-
lichen und Reichs-Cammergerichtsasses-
sors Freyherrn von Cramer Wetzlar-
schen Nebenstunden angezogenen Fälle,
und die von Herrn Bürgermeistern und
Rath der Kayserlichen freyen Reichs-
stadt Goslar eröfneten, theils von Juri-
stenfacultäten, theils von meinem Vor-
gänger im Amte und hauptsächlich von
mir seit 1762 abgefaßten Urtheile, Be-
scheide und Resolutionen beweisen das

Daseyn des grösten Theils derselben. Gerne gestehe ich, daß ich sogar bey diesen Schwierigkeiten nicht alles, so ich hätte sagen können oder sollen, gesaget habe; man wird mir aber auch wohl zuglauben, daß es mit großem Vorbedacht unterblieben sey; jedoch möchte ich ein andermal das, so ich jetzo weggelassen, noch hinzufügen.

In Absicht der zweyten Schwierigkeit habe ich noch anzuführen, daß in dem zehnten Theil der Reichsfama Seite 750 und in dem funfzehnten Theil Seite 479 einige Nachricht von der Publication dieses Gesetzes und deren Verschiedenheit sich finde. Als in dem Königlich Böhmischen Creyse die Publication nicht erfolgte, und darüber auch im Ober- und Niedersächsischen sich verzögerte, dieses aber dem Fränkischen lä-

stig

stig fiel, wie in den Reichstagsacten von 1732 und in der angezogenen Reichsfama Th. 10. S. 755. zu lesen: so liessen Ihre Kayserliche Majestät am 14ten April 1732 ein Commißionsdecret an das Reich ergehen, „daß es diensam „und von der Nothwendigkeit seyn wer„de, daß man sich von Seiten der hoch„löblichen Creysausschreibämter wegen „Publication vorhergemeldeter Kayserli„chen Patenten sowohl als deren ernstli„cher Handhabung und Exequirung vor„dersamst und nachdrücklich zusammen „vernehmen und verstehen möge.„ Ebenfalls rescribirten Allerhöchstdieselben an Dero Oesterreichsche Gesandschaft zu Regenspurg: „Wir haben auch „aus eurem unterthänigsten Bericht v. „28. vorigen Monats des mehrern gnä„digst ersehen, wessen sich bey euch we„gen Publication deren Handwerks-

„misbräuche abzielenden Patenten der „Chursächsische Gesandte angefraget. „Wir erkennen gar wohl, daß zu Ver„meidung aller bey angrenzenden Lan„den hierunter zu besorgen stehenden „Verwirrungen erforderlich seyn wolle, „sich eines gemeinsamen termini sowohl „quoad publicationem als executionem „zu vergleichen.

„Gleichwie aber unter einsten in „Ansehung der hierbey zu beobachten „gewesten Modalität eine Nothdurft zu „seyn erachtet, den Reichsschluß durch „unsere nachgesetzte Landesinstanzien „durchgehen, und unsern Königl. „Böhmisch- und Oesterreichschen Erb„landen nach derselben Situation und „Gelegenheit adaptiren zu lassen: also „wird euch der Anschluß in mehrerm zu „vernehmen geben, was maßen man

„pro

„pro termino executionis respectu der
„Profeßionen, Zünften und Meister-
„schaften, welche sich in unserm Böhmi-
„schen und Oesterreichischen Erblanden
„befinden, wie auch resp. deren in Ar-
„beit stehender obschon fremder Gesellen
„d. 1. Monats August a. c. und respectu
„deren von anderwärts herein wandern-
„den Gesellen wegen Mitbringung behö-
„riger Attestaten und Urkunden, oder
„was sonsten in die Befolgung deren
„Hauptpunkten dieser Universal-Ge-
„werbes und Zunftordnung einschlägt,
„d. 1. Tag Januar des nächstkommen-
„den 1733ten Jahrs angesetzet habe.

Darauf gieng die Publication nicht allein in dem Ober- und Niedersächsi-schen Creyse vor sich, sondern des höchst-seligen Kaysers Carls VI. Majestät lies-

sen auch den Ständen und Städten des heiligen Römischen Reichs von den dieserhalb in Böhmen ergangenen Verordnungen Nachricht geben, wie die in der Reichsfama Th. 15. S. 481. und 482. befindlichen Rescripte bezeugen, woraus vorzüglich zu bemerken, daß das Patent alljährlich den Zünften von den Handwerksverordneten vorgelesen werden soll. Eben daselbst S. 484. findet sich eine Nachricht, daß die Reichsstadt Nürnberg dem Reichsstädtischen Directorio schriftlich zu erkennen gegeben, daß die Nothdurft erfordern wolle, von Seiten gesammter löblicher Reichsstädte eines gemeinsamen Schlusses in Absicht des Edicts und dessen Execution sowohl ratione temporis als modi behuef nothwendiger Gleichförmigkeit sich zu vereinigen. Ob dieses geschehen, davon habe ich noch zur Zeit keine Nachricht gefunden. Zu

wün=

wünschen wäre es, daß diese Aeusserung zur Wirksamkeit gekommen.

Bey der neunten Schwierigkeit wird manchen die etwas umständliche Ausführung von dem Ursprunge und Fortgange der Zünfte in den mittlern Zeiten nicht unangenehm seyn, zumalen es nicht anders möglich ist, deren Ungrund mit Bestande zu zeigen. Wenigstens wird dadurch die Geschichte der Zünfte erläutert, und zum Theil genauer bestimmt. Sie wird auch vorzüglich dazu dienen, die Reichsstädtischen Obrigkeiten zu entschuldigen, daß sie gegen diejenigen Zünfte, die fast von Anfang her Verträge mit der Obrigkeit für sich haben, viel Glimpf, Nachsicht und Mäßigung gebrauchet haben und noch gebrauchen.

Die zehnte Schwierigkeit dürfte ich weder angeführt noch, weil sie in der vierten, wo nicht wörtlich, doch in der That weitläuftig vorgetragen und entkräftet worden, in der Kürze widerleget haben, wenn nicht jemand das Argument, so darinn stecken soll, gegen diese Abhandlung machen zu können geglaubt hätte.

Während meines jetzigen Amts habe ich einen ziemlichen Theil meiner Zeit denen Zünften, deren politischen und rechtlichen Verfassung, deren Gerechtsamen und Freyheiten gewidmet, viele dahin gehörige Acten durchgesehen, eine Menge zünftischer Streitigkeiten entschieden, und alle diejenigen Schriftsteller, die sich mit Zunftsachen beschäftiget, insoferne ich sie erhalten können, mit großem Fleiße gelesen, und nicht oh-

ne

ne Erfahrung gleichsam studiret. Wenig, so zu meinem gegenwärtigem Zweck dienet, habe ich darinn, ausser in den Cramerschen Schriften gefunden. Auch diejenigen, bey denen ich Nachrichten, Erläuterungen oder Beyträge vermuthen war, gehen mit leisem Schritt vorüber, und es gehört eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit dazu, die eigentliche Absicht der Verfasser nur in der Ferne zu errathen. Alle sind darinn einig, daß die Misbräuche und Unordnungen abgeschaffet werden sollen und müssen; aber ob es angehe, und wieweit es thunlich sey, welche Hindernisse aus dem Wege zu räumen, davon herrscht allenthalben ein tiefes Stillschweigen. Die Beyerschen Werke sind gewiß sehr gut, und durch die so großen als schweren Bemühungen des ehemaligen Justitzraths und Professors zu Kiel

Gott=

Gottlieb Friederich Struven a) brauchbarer, aber bey aller zum Theil sehr unnöthigen und verdrießlichen Weitläuftigkeit nicht hinlänglich und vollständig geworden. Beyer ist oftmals ein gefährlicher Wegweiser, nicht selten auch Struve.

Wer will und kann sie aber deswegen gänzlich verwerfen? Jener hat, wie Johann Schilter in einem an ihn erlassenen Schreiben saget, und wie es die Wahrheit ist, das Eis und die Bahn gebrochen, und sonder Zweifel große Verdienste um diesen in vielem Betracht wichtigen und in die gemeine Wohlfarth nicht

a) *Systema Jurisprudentiae opificiariae ex scriptis et manuscriptis* ADRIANI BEIERI *illustratum et adauctum cura et studio* FRIEDERICI GOTTTLIEBII STRVVII Lemgov. 1738.

nicht wenig einschlagenden Theil der deutschen Rechtsgelehrsamkeit. Er schrieb, wie er die Sache fand, und seine Bücher sind in diesem Gesichtspunkt zuverläßig. Daß er das römische Recht öfters zum Grunde geleget, ist gar kein Wunder, deswegen man viel Aufsehens zu machen Ursache hat, da die Zünfte es selbst thaten, die Zeiten es mit sich brachten, und die deutschen Privatrechte eben noch nicht aufgekläret waren. Struve hat gewiß große Vorzüge, nur hat er vielmals manche Sätze nicht verworfen, die er doch mit Zuversicht verwerfen konnte, da er die Reichsgesetze, insonderheit das Kayserliche Edict vom 16. August 1731. vor sich hatte. Und eben deswegen, daß er dieß unterlassen, scheint er oft Widersprüche zu begehen, die es doch eigentlich nicht sind. Wenn man ihn gleich, wie sichs doch gebührt, nicht

bloß

bloß historisch verstehen wollte, so folget doch daraus nicht, daß die alten Artikel, alte Landesherrliche Rescripte, alte Gesetze und alte Urtheile gegen das Reichsgesetz von 1731 und die neuern Gildeordnungen von Kraft sind. Indessen geben Beier, und alle andere, welche vor 1731. geschrieben haben, und selbst Struve, ob er gleich sein Werk nach solcher Zeit verfertiget, den zünftischen Schriftstellern Anlaß zu Behauptungen, die mit den Reichsgesetzen und den neuen Gildeordnungen nicht bestehen, gleichsam als wenn eines Rechtsgelehrten Meynungen vermögend wären, die Nichtobservanz der Reichsgesetze, welche von des Kaysers Majestät und den höchsten und hohen Reichsständen nachher beliebt worden, zu erweisen. Eine solche Art der Anziehung ist allemal strafbar, und man sollte alle Allega-

gationen, die den neuern Reichsgesetzen und Landesordnungen zuwider sind, bey schwerer Strafe verbiethen. Des ehemaligen Würtenbergschen Oberappellationsgerichtsraths und öffentlichen Lehrers der Rechte zu Tübingen, Christian Henrich Hillers b) hieher gehörige Abhandlung ist äusserst schwer und undeutlich geschrieben, und es gehört ein grosser Grad von Gedult dazu, sie mit Bedacht durchzulesen. Ich will indessen doch eins von seinen Mitteln wider die Misbräuche in den Reichsstädten hersetzen; cap. IV. §. 19. p. 217. heißt es: *Interim tamen nihil obstat, quo minus et hic singuli status in suismet Territoriis partes suas interponere, penes sibimet subdita Collegia, quin et*

b) De abusibus qui in Germania nostra in collegiis vigent opificum deque medelis contra eosdem adhibendis: von denen Handwerksmisbräuchen in Deutschland Tub. 1729.

Boëthos quoque, ad evitandos omnes motus, quaevis tentare et hos in specie juramento ad hoc obſtringere valeant, quod neque illegitime, mit hinterlaſſender Scheltung, inde diſcedere, neque alibi rem manifeſtare velint. *Quibus tamen omnibus remediis ſtatus controverſiam patientibus apud Collegia extera non tam bene proſpectum eſt, quam per ſubmiſſionem Collegio factam*, wann man ſich mit dem Handwerk abgefunden und ihme was zum Beſten gegeben: *quae proinde, juxta mores opificum, optimum eſt in hiſce litibus remedium, in praxi etiam, imprimis in Civitatib. Imper. omnino commendandum.* Schwerlich wird eine Reichsſtädtiſche Obrigkeit dieſe Arzeney gegen die Misbräuche zu brauchen weder Luſt noch Vermögen haben.

Andere behandeln die Zunftangelegenheiten als bloße Polizeyſachen. Unſtreitig iſt dies der kürzeſte Weg, ein

Weg,

Weg, der jedoch nur in den Landen mächtiger Reichsstände eben, gleich und brauchbar, in den Reichsstädten aber ganz ungebahnt ist. Alle aus Polizeygesetzen entstehenden Streitigkeiten sehen die höchsten Reichsgerichte nicht als Polizeysachen an, und es ist keiner Reichsstädtischen Obrigkeit zu rathen, darinn, wie in Polizeyangelegenheiten, durchzugreifen. Oftmals glückt es zwar, nicht aber immer.

Hoffentlich wird es denen, welche mit Zunftsachen zu thun haben, und diese wenigen Bogen einigen Gebrauchs würdig finden, nicht unangenehm seyn, daß ich das Reichsgesetz v. 16. August 1731. nach dem von den Creysausschreibenden Herren Fürsten an Bürgermeister und Rath zu Goslar gesandten Exemplare;

2) Das Schreiben des höchstseligen Kaysers Carls VI. Majestät an die Creysausschreibenden Herrn Fürsten im Oberrheinischen Creyse v. 16. August 1731.

3) Das Schreiben der Creysausschreibenden Herrn Fürsten v. 1. September 1732. worinn zur Publication dieses Gesetzes im Niedersächsischen Creyse der 30ste September 1732 vorgeschrieben worden.

4) Das Schreiben Ihrer Kayserlichen Majestät, weiland Franz I. vom 4. August 1764. das Kayserliche Edict neuerdings gewöhnlich publiciren zu lassen.

5) Das diesem gemäß erlassene Schreiben der Creysausschreibenden Herren Fürsten Seiner Majestät des Königs von Preussen und Sr. Hochfürstlichen

Durch-

Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg v. 28. Februar 1765. und

6) Das Allergnädigste Rescript des Höchstseligen Kaysers Franz des Ersten Majestät v. 4. August 1764. an die Reichsstädtischen Obrigkeiten, auch

7) Den Eingang des Projects Reichsstädtischen Conclusi vom 16. April 1731.

mit abdrucken lassen.

Anfangs war ich nicht gewillet das Reichsgesetz vom 16. August 1731. dieser kurzen Abhandlung mit beyzufügen. Einige nähere Betrachtungen aber veranlaßten mich meinen Entschluß zu ändern, insonderheit weil vielleicht mancher dasselbe entweder gar nicht, oder nicht besonders besitzet, oder wenigstens es vor be-

beschwerlich hält, desfalls die neueste Sammlung der Reichsabschiede c) oder das Schmaußische corpus juris publici d) oder das Struvische Systema jurisprudentiae opificiariae e) oder die Landesordnungen f), denen es einverleibet worden, aufzuschlagen. Nicht zu gedenken, daß es bey manchen so bekannt nicht ist, als es seiner Absicht nach zu seyn verdienet.

So sorgfältig ich auch bey der Correctur gewesen bin, so haben doch meine Amts- und andere Geschäfte meine Auf-

merk-

c) T. IV. p. 376.

d) p. 1383.

e) T. 1. lib. 3. cap. 5. p. 150.

f) C. C. CALENB. T. 3. P. 4. p. 44. C. C. CELLENS. C. 4. p. 196. Brem. L. O. P. 2. p. 263. C. C. MARCH V. 2. p. 765. C. C. CVLMB. T. II. P. I. p. 1268.

merksamkeit bisweilen unterbrochen. Meine Bitte ist also, die wider meinen Willen eingeschlichenen wenigen Druckfehler nach dem folgenden Verzeichnisse gütigst zu verbessern. Nur einen, der den Sinn der Sache ändert, darf ich hier nicht unberührt lassen. Es heißt auf der 39sten Seite und zwar in der neunten Zeile: „Wenn ich es unterdessen wagen darf, meine Meynung frey „zu sagen„ Ueberaus vermessen wäre es von mir, wenn ich mich erkühnen wollte, über das Betragen eines Collegii, welches sowohl überhaupt, als insonderheit in jedem critischen Falle mit so großer Einsicht, Weisheit, Erfahrung und Kenntnis des Menschen und der Lage der Sachen sich gezeiget hat, ein Urtheil zu fällen. Was ich gesaget, ist nicht mein, sondern, wie die daselbst gedachte Relation erprobet, der Gedanke des

er=

erleuchteten Reichsstädtischen Collegii, ausser daß ich den Reichsabschied von 1654. und die Absicht des Reichsschlusses von 1731. hinzugefüget habe. Der Eingang des Projects Conclusi vom 16. April 1731. enthält ein warmes Gefühl und einen solchen Patriotismus, daß jeder Reichsstädtischer Bürger und Bedienter ihn nicht ohne Verehrung und Ehrfurcht lesen kann und wird. Ich bitte also: dessen statt meine: zu lesen.

Noch habe ich zu ersuchen, die auf der 48ten Seite vorkommenden Wörter: entscheidende Schlüsse: nicht in buchstäblichem Verstande, sondern nach dem Sinn der Erklärung, g) die dem Reichsstädtischen Collegio von beyden höhern Reichs-

g) Eitel Friedrich von Herden Grundfeste Th. 2. C. 6. S. 140. Londorps act. publ. P. 7. l. 6. c. 306.

Reichscollegiis 1653. gegeben ist, zu nehmen.

Da ich so eben das Reichsgutachten v. 15ten Junii 1771. erhalte: so trage ich kein Bedenken, es hierbey mit abdrucken zu lassen. Nur bedaure ich, daß dieses kleine Werk bereits gedruckt war, und ich dadurch behindert worden, davon gegenwärtig den schuldigsten Gebrauch bey der fünften Schwierigkeit zu machen. Goslar den 24ten August 1771.

Der Verfasser.

Hauptdruckfehler.

§. 21.	S. 39.	Zeile 9.	lies	dessen	statt meine
53.	: 98	: 3.	:	dessen	: deren
98.	: 178	: 18.	:	*expediret*	: experiret
104	: 189	: 17	:	*habeat*	: habent
111	: 205	: 26	:	*ab*	: ad

Im-

Inhalt.

Vorbericht §. 1 = 5. S. 1

Erste Schwierigkeit.

Von der Verschiedenheit der Bedeutung des Worts Handwerk §. 6 = 9 9

Zweyte Schwierigkeit.

Daß das Reichsgesetz entweder gar nicht oder doch nicht gehörig publicirt sey §. 10 = 12 16

Dritte Schwierigkeit.

Daß die am Stadtwesen unmittelbaren Antheil habenden Zünfte durch das Reichsgesetz nicht verbunden seyn wollen §. 13 = 16. 22

Vier=

Vierte Schwierigkeit.

Daß die Zünfte zum Theil Privilegia von den Kaysern haben, und die Reichsstädtischen Obrigkeiten mittelst feyerlicher Verträge versprochen, die Zünfte bey ihren Freyheiten, Artikeln und Willkühren zu schützen §. 17-40. S. 30

Fünfte Schwierigkeit.

Von der der Obrigkeit zustehenden Macht die Artikel nach jeden Orts Gelegenheit und Umständen einzurichten §. 41-56. 73

Sechste Schwierigkeit.

Daß das Reichsgesetz nicht zur Observanz gekommen §. 57-66. 101

Siebte Schwierigkeit.

Daß die am Stadtwesen unmittelbaren Antheil habenden Zünfte der Obrigkeit die Gerichtbarkeit über sich in corpore, und die Macht, ihre Artikel nach dem Reichsgesetze einzurichten, in Zweifel ziehen §. 67-72. 118

Achte Schwierigkeit.

Daß die Zünfte die Art der Gerichtbarkeit, so ihnen ehemals zugestanden, ja sogar zum Theil die Unmittelbarkeit sich anmassen §. 73-93. S. 133

Neunte Schwierigkeit.

Daß denen Obrigkeiten in denen Reichsstädten keine grössere Macht in Absicht der Zünfte zustehen soll, als in den Stadt-Verträgen wörtlich enthalten. §. 94-117. 172

Zehnte Schwierigkeit.

Daß das Reichs-Gesetz nur in Absicht der Misbräuche, nicht aber der alten Innungs-Briefe und Willkühr ein änderndes und verbesserndes Gesetz sey. §. 118. 219

Schluß.

Berührt noch drey Schwierigkeiten. §. 120. 222

Von den

Schwierigkeiten in den Reichsstädten das Reichsgesetz v. 16. August 1731. wegen der Misbräuche bey den Zünften zu vollziehen.

Vorbericht.

§. 1.

Es ist gemeiniglich leicht, Gesetze zu geben, nicht selten aber schwer, sie in den Gang und zur Ausübung zu bringen.

Wer den Ursachen darüber nachforschet, und Erfahrung hat, der wird über-

zeuget seyn, daß der Grund dieser Schwierigkeit die mehrste Zeit darinn liege, daß man zu der Zeit, wo ein Gesetz gemachet wird, die Hindernisse, so dessen Ausführung vereiteln, oder sehr erschweren, entweder nicht gekannt hat oder unvermögend gewesen ist, sie vor dessen Bekanntmachung aus dem Wege zu räumen.

Vielleicht ist kein Gesetz in Deutschland, welches in der Ausführung mehr Hindernisse gefunden, und noch findet, als das bekannte Reichsgesetz wegen der Abstellung der Misbräuche bey den Zünften und Handwerkern.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß auch in den Ländern, wo es an einem genugsamen Zwange nicht fehlt, große Hindernisse noch bis auf diese Stunde sich hervorthun und finden. Was ist es denn Wunder, wenn man in den Landen und den Städten, wo kein hinlänglicher Zwang ist, wo die Macht fehlt, Gesetze aufrecht zu erhalten und deren Ausübung durchzusetzen, oftmals beynahe ganz unüberwindliche Schwierigkeiten antrift. Nirgends aber sind diese Schwierigkeiten grösser, als in den Reichsstädten. Sie aufzu-

suchen, kann nach der Verfassung Deutschlandes und nach dem Verhältnisse der Reichsstände unter einander in Absicht des Publicums so wenig eine fruchtlose als unangenehme Arbeit seyn.

§. 2.

Unendlich ist der Unterschied bey den Zünften in den Landen mächtiger Reichsstände und der Reichsstädte. Schlecht, wenn ich so sagen darf, wird derjenige fahren, der die Grundsätze, die dort statt haben, auch hier überall in Anwendung bringen wollte.

§. 3.

Ein blühender Zustand der Zünfte vergrössert den Nahrungs- und Vermögensstand der Stadt, und bloß in diesem Betracht verdienen sie einen vorzüglichen Grad der obrigkeitlichen Aufmerksamkeit. Es gehört keine geringe Behutsamkeit dazu mit dem Nahrungsstande der Stadt die Rechte der Obrigkeit und der Zünfte zu verbinden, da sie sehr oft alle drey mit einander zusammen stossen. Alsdenn ist es gewiß schwer, einen Entschluß zu fassen, der niemanden beleidiget, da man bisweilen in dem

Augenblick allen dreyen zunahe tritt, indem man sich bemüht und glaubet alle drey zu befriedigen. Wer den allgemeinen Regeln der Lehrer der Staatskunst folget, der wird alle andere Betrachtungen nichts achten und bloß den Nahrungsstand der ganzen Stadt vor Augen haben, ohne dabey an die Gerechtsame dieser oder jener Zunft, und aller sie ausmachenden Zunftgenossen, dieses oder jenes Bürgers, zu denken.

§. 4.

Wo bleibt hier die Billigkeit (der Gerechtigkeit will ich nicht erwehnen) da man noch niemanden gesehen, den das gemeine Wesen, wenn er demselben zu Gefallen herunter gekommen oder gar verarmet ist, entschädiget, oder ernehret, oder ihm einen anständigen Lebensunterhalt für sich und die Seinigen gereichet hätte. Der öffentliche Nutzen, oder wenns verständlicher ist, das gemeine Beste ist nicht allemal ein gerechter Richter, und es würde in einer republikanischen Verfassung, mithin in den Reichsstädten von gefährlichen Folgen seyn, wenn man es einzig und allein, ohne es mit den unstreitigen Gerechtsamen anderer zu verbinden, zum Masstabe der Verordnungen

gen annehmen wollte. Niemals habe ich ohne eine entzückende Ehrfurcht das so erhabene als gerechte Rescript weiland Ihrer Königl. Majestät Georg I. v. $\frac{17}{28}$. Januar 1716. gelesen, worin dieser Monarch erkläret, daß es mit Beyfall der Rechte sich nicht werde thun lassen, jemanden unter dem Vorwande einer vtilitatis publicae von dem Besitz seiner Rechte zu verdrängen. a)

a) Dieses Rescript ist in des Hrn. Dr. **Schreibers** diss. *de causarum politiae et earum, quae justitiae dicuntur, conflictu et differentia* Sect. 3. §. 4. not. 8. abgedruckt, und ich trage kein Bedenken, es hier wörtlich daraus abdrucken zu lassen. „Georg, König „und Churfürst. ꝛc. Räthe und liebe Ge„treue. Uns ist vorgetragen, was Ihr „wegen der Streitsache zwischen denen Schu„stern, und denen Lohgärbern zu Z. das „Ledergärben betreffend, unterm 5. Decem„ber jüngsthin weiter berichtet und angefüh„ret. Nun können wir geschehen lassen, „wenn die Partheyen sich gütlich vergleichen „wollen, wiedrigenfalls aber sehen wir nach „wie vor nicht, wie mit Beyfall Rechtens „es sich werde thun, und mit bloßer An„führung einer vtilitatis publicae entschuldi„gen lassen, die Schuster ohne einiges ih„rer Seits begangenes Verbrechen oder „Mißbrauch der Freyheit des Ledergärbens,

„dessen originarii adquirentes sie doch seyn, „in dessen privativen Besitz sie durch Landes„herrschaftliche Siegel und Briefe, und „durch gerichtliche Erkänntnisse bestätiget „worden, und von undenklicher Zeit her „sich befunden, zu dessen Gemeinschaft sie „aber die Lohgärber hernach gutwillig auf„genommen, ganz zu priviren, und solche „Freyheit denen Lohgärbern, welche erst „vor weniger Zeit zu denen Schustern in „das Amt hinein getreten, mit Exclusion „der Schuster beyzulegen, sondern eben so „unbillig, als der Schustere von Euch alle„girte An. 1682. geäuserte Prätension ge„wesen, daß sie gar keine Lohgärber zu Z. „dulden wollen, eben so unbillig und noch „viel unbilliger ist der Lohgärber jetzige Prä„tension, daß sie denen Schustern ihr sowol „und lange hergebrachtes und fundirtes „Recht des Ledergärbens gar nehmen, und „sich allein solches zueignen wollen, im„massen unter beyderley dieser merklicher „Unterschied sich findet, daß Anno 682. „es an Seiten der Lohgärber nur auf die Ac„quisition eines vorhin zu Z. nicht gehabten, „sondern von denen Schustern allein daselbst „exercireten iuris angekommen, jetzo aber „ist die Frage davon, daß denen Schustern „ein Recht, das sie lange gehabt, genom„men, und solches mit Ausschließung der „Schustere, folglich ihrem iuri quaesito ge„rade

„rade entgegen denen Lohgärbern allein no-
„viter beygeleget werden solle. Wann die
„jetzige Quästion von gänzlicher Aufhebung
„eines Amtsbriefes, und daß sich dessen nie-
„mand mehr zu erfreuen haben sollte, wäre,
„so würde es ein anders seyn, da aber in
„gegenwärtigem casu es nicht darum zu thun
„ist, daß ein Amtsbrief ganz sollte caßiret
„und aufgehoben werden, sondern unter
„zweyerley Consorten eines gemeinsahmen,
„nach wie vor subsistirenden Amtsbriefes
„darüber litigiret wird, daß ein Theil den
„andern von dem exercitio ihres gemein-
„schaftlich besitzenden iuris vertreiben würde,
„so gehöret die Sache ad forum ordina-
„rium, wenn die Partheyen sich nicht in
„Güte wollen auseinander setzen lassen.
„Die Einrichtung der Gilde-Briefe nach
„dem Gilden-Reglement de Anno 1692.
„ist geschehen in pure arbitrariis, wo es ei-
„gentlich nur auf die Reformir- und Be-
„schränkung der bey denen Gilden eingeris-
„senen Mißbräuche ankommt. Ueber der-
„gleichen soll und muß Euch die Cognition
„billig verbleiben, und gehören dahin un-
„ter andern die von Euch allegirte Exempel
„von Einnehmung einer Person in eine Gil-
„de, Ein- und Ausschreibung der Lehrjun-
„gen, Determinirung der Amts-Gelder und
„dergleichen.

§. 5.

Unter den Schwierigkeiten verstehe ich die Hindernisse und Ursachen, warum es theils nicht möglich und theils sehr schwer ist, dieses in allem Betracht sehr wichtige Reichsgesetz nach seinem ganzen Innhalt in den Reichsstädten in Vollzug zu bringen. Diese Schwierigkeiten, wo nicht einzeln doch zusammengenommen, enthalten zugleich Entschuldigungen für die Reichsstädtischen Obrigkeiten, warum sies weder gethan haben, noch nach der gegenwärtigen Lage werden thun können. Denn ob ich mich gleich bemühet, die Gründe, so die Zünfte und deren Schriftsteller anziehen, zu entkräften, und deren Unbestand und Hinfälligkeit zu zeigen; so bleibet demohnerachtet die Sache selbst, und die Schwierigkeiten werden nicht aufhören.

* *

Erste Schwierigkeit.

Von der Verschiedenheit der Bedeutung des Worts Handwerk.

§. 6.

Das Wort Handwerk hat einen dreyfachen Verstand; Im engsten begreift es diejenigen Zünfte, die an einem Orte keine besondere Benennung, als Gilde, Amt, Innung, Gaffel u. s. w. haben, sondern bloß Handwerk in den obrigkeitlichen Resolutionen und Erkenntnissen heissen. Im weitem oder gemeinem Verstande werden aber alle Zünfte, die im gemeinen Leben Handwerk genennet werden, ob sie gleich sonst besondere Nahmen, als Gilde, Amt, Innung, Gaffel, Brüderschaft, Societät, Zechen, Compagnien a) haben, darunter verstanden. So saget man z. E. nicht die Erlernung der Schustergilde, des Beckeramts, der Färber-Innung, sondern des Schuster- Becker- Färber- Schmiede-

Handwerks; auch nicht Amtsbursch, Innungsbursch, sondern Handwerksbursch.

Im allgemeinen und reichsgesetzmäßigen Verstande aber begreift man ohne Ausnahme alle Zünfte und auch diejenigen darunter, bey denen im gemeinen Leben das Wort Handwerk nicht üblich ist. Man sagt z. E. Crameramt, Cramerinnung, Cramergilde, Baderinnung, Barbierinnung, nicht aber Cramer- oder Barbier-Handwerk. Daß dieses Wort auch die Zusammenkunft der Zunftgenossen bedeute, bedarf keines Anführens.

a) Von diesen, wo nicht allen, doch den mehrsten Benennungen kann man die Erklärung lesen in des Hrn. IOAN. OTTO LVTTERLOH diss. *de statutis collegiorum opificum eorumque usu et abusu speciatim jure Hamburgensi* Sect. 1. §. 5. add. BEYER *de coll. opific. cap.* 1. STRUVII *Syst. jurisprud. opific. P.* 2. *lib.* 5. *cap.* 1. *p.* 351.

§. 7.

Diese Verschiedenheit enthält das erste Hinderniß, das Reichsgesetz v. 16. August 1731. in Vollzug zu bringen. Den Begriff der Gesetze und den Begriff der

Zünf-

Zünfte mit einander zu vereinigen, ist in Praxi so schwer, als es in der Theorie leicht ist: die Zünfte, welche an einem Orte nicht Handwerk, wenn sie gleich eins sind, sondern mit einem eigenen Namen, z. E. Gilde, Amt, Innung, Gaffel, Societät beleget werden, behaupten, das Gesetz gehe sie nicht an, indem darinn überall von den Misbräuchen, die bey den Handwerkern, nicht aber bey den Aemtern und Gilden oder Innungen im Schwange giengen, geredet würde. Obgleich diese Aeusserung irrig ist; so muß doch der, so aufrichtig seyn will, gestehen, daß man ihnen diese Art zu schließen eben nicht verargen kann. Der gröste Theil der Menschen beurtheilet den Sinn der Gesetze nach dem Buchstaben; und die Jedermann angebohrne Neigung sein eigener Herr zu seyn und von dem Zwange der Obrigkeit, so viel als möglich ist, frey zu bleiben, macht ihn dazu sinnreich genug.

§. 8.

Es verlohnt sich zwar der Mühe nicht, sich bey dieser Schwierigkeit aufzuhalten, da sie von selbst wegfällt. Allein weil sie doch

doch den Reichsstädtischen Obrigkeiten beschwerlich ist: so will ich sie noch etwas weiter berühren. Die Kaufleute, Cramer, Wundärzte, Goldarbeiter, Bader und andere mehr führen noch ein anderes Argument an, womit sie darthun wollen, daß das Reichsgesetz sie nicht, sondern nur diejenigen Zünfte angehe, die im eigentlichen Verstande Handwerker und deren Genossen Handwerksleute sind. Sie sagen nemlich, das Gesetz rede nur von Meistern, mithin von solchen Zünften, deren Genossen Meister heissen. Da sie nun nicht Meister, sondern Herren oder Principalen genennt würden; so folge daraus, daß nicht sie, sondern die Handwerker in dem Gesetze gemeint würden.

Dieser Grund ist gewiß äusserst elend, da nicht allein die Grundursache des Gesetzes allgemein ist und sich so gut auf die Zünfte der Kaufleute, Cramer, Wundärzte, Barbierer, Bader, Goldarbeiter u. s. w. als auf die Maurer, Färber, Drechsler rc. paßt, es auch keinen Unterschied macht, ob die Zunftgenossen Herren, oder Principalen, oder Meister genannt werden. Haben denn nicht die Bader, Goldarbeiter, Balbierer,

rer, Paruquenmacher so, wie jene, Gesellen? Die Cramer und Kaufleute haben zwar dergleichen nicht, doch aber Laden- oder Kaufmanns-Diener, welche so gut, als die Gesellen bey den Handwerkern, im Brod und Lohn, oder wie sie sagen, im Gehalt stehen. Sie haben sowohl Lehrlinge als jene.

§. 9.

In dem §. 1. und 8. wird von Innungsbriefen, §. 2. von Profeßionen, als Balbirern und Buchdruckern §. 6. von Zůnften und Aemtern §. 13. von Innungsgeldern §. 14. von Zunftstuben gesprochen. Ein Gesetz, so von Handthierungen, so sich in Zůnfte eingeschlossen, redet, und keine Zunft ausnimmt, ist offenbar allgemein, und indem es von Zůnften, Innungsbriefen, Aemtern spricht; so begreift es auch die Zůnfte, die Innung oder Amt heissen, unstreitig in sich. Oder kommen die Dinge, welche vor Misbråuche erklårt sind, bey ihnen nicht wie bey andern, die Handwerk heissen, vor? Die Erfahrung lehrt dieß wenigstens. Und warum sollte denn bey einigen Zůnften das gelitten werden, so bey andern verbothen ist, und eine Handlung bey

eini-

einigen ein Misbrauch seyn, bey andern aber eine anständige Sache? Und wird denn nicht eine Zunft, welche an dem einen Orte Amt oder Gilde heißt, am andern Handwerk genant? Und umgekehrt, kommt denn nicht an diesem Orte eine Zunft so Handwerk heißt, in andern Städten unter dem Nahmen Gilde, Amt, Gaffel, Gesellschaft vor? Welche Ungereimtheit würde nun entstehen, wenn das Reichsgesetz die Zünfte, welche Handwerker benennet werden, nur verbinden, hingegen in Absicht des Orts, wo sie Amt oder Gilde heissen, ohne Kraft und Wirkung seyn sollte? Würden nicht alle nach demjenigen Ort, soviel nur immer Platz hätten, wo sie unter dem Zwange des Gesetzes nicht stehen, hineilen? Würden diese sich nicht einen grossen Vorzug vor den andern einräumen, und welches Unheil würde daraus unter den Gesellen, welche an diesem oder jenem Orte das Gewerbe erlernet hätten, entstehen?

Der §. 4. benennt nicht allein die Handwerker, sondern ausdrücklich die Gaffen, Aemter, Gülten und Zünfte. Diese Stelle ist so deutlich und so entscheidend, daß sich dagegen mit Bestande nicht weiter be-

behaupten läßt, daß nur die Zünfte, in denen es Meister giebt, und die im gemeinen Leben eigentlich Handwerksleute heissen, nicht aber diejenigen, deren Genossen Herren oder Principalen genannt werden, durch das Reichsgesetz verbunden werden.

Endlich lehren die besonderen Verordnungen a) und Gildereglements in den Ländern der Reichsfürsten, daß sie unter allen den verschiedenen Benennungen der Zünfte gar keinen Unterschied machen, sondern sie sämtlich, was diesen Punkt, nämlich die Misbräuche betrift, nach einerley Grundsätzen behandeln. Warum sollte denn nun in den Reichsstädten ein Unterschied seyn, und die eine Zunft nach dem Reichsgesetze beurtheilet werden, die andere aber nicht? Eine Reichsstädtische Obrigkeit setzet sich dadurch allerhand Vorwürfen aus, und es ist kein Wunder, wenn die benachbarten Stände eben keine angenehme Schreiben an sie ablassen, und darinn drohen, den Reichsfiscal gegen sie zu erregen.

a) In den Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Reglement von Handwerkern von 1692. steht: „wornach alle und jede in besagten unsers „Fürstlichen Hauses und also auch in die-„sen

„sen unsern Fürstenthümern und Landen sich „befindenden Zünften, Aemtern und Gilden „auch ein jedes Mitglied derselben hinführo „zu achten einmüthiglich vereinbaret haben.„ *Corp. Const. Calenb. T. 3. cap. 4. p. 1.* Ordnung für die Gilden im Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Blankenburg v. 4. Merz 1765.

Zweyte Schwierigkeit.

Daß das Reichsgesetz entweder gar nicht oder doch nicht gehörig publiciret sey.

§. 10.

Eben die Verschiedenheit des Begriffs und der Benennung, und insonderheit der unmittelbare Antheil der Zünfte am Stadtwesen haben einen vielleicht nicht geringen Einfluß in die Publication dieses Gesetzes gehabt. Sie gänzlich zu verläugnen ist übertrieben; a) aber zu läugnen, daß sie nicht gehörig überall geschehen, ist wohl eben nicht unnatürlich. Wäre sie nicht gesche-

schehen: so würde dieses Gesetz, wie alle andere, die nicht gültiger Weise bekannt gemacht sind, ohne Kraft und Verbindlichkeit seyn. Man darf nicht glauben, daß dieser Zweifel allein in den Reichsstädten erreget wird, nein, er kommt auch in ganzen Provinzen vor. Allein es ist so wenig bey den grossen als kleinen Reichsständen zu vermuthen, daß sie die Publication eines so wichtigen Gesetzes hätten unterlassen sollen. Was sollte jene dazu bewogen haben, da sie so eifrig sich bestrebet, es bey der Reichsversammlung durchzusetzen, und ihnen so viel daran gelegen, daß es in den Landen der kleinern Stände und in den Reichsstädten gehalten werde? Und was konnte diese davon abhalten, da sie auf der einen Seite die Verantwortung bey dem Kayser und dem Reiche, und auf der andern die Befestigung ihrer obrigkeitlichen Macht und Autorität vor sich sahen? Bey so entgegen gesetzten Fällen kann die Wahl nicht schwer seyn.

a) Wenn die Publication des Reichsgesetzes in der Reichsstadt Worms ganz unstreitig gewesen wäre; so würde die Küfferzunft daselbst den Vorfall nicht veranlaßt haben, welcher beym höchstpreislichen Cammerge-

richt am 15ten Decemb. 1749. in Sachen Stättmeister, Bürgemeister und Rath der Stadt Worms, wider Küffermeister und in specie Küffer-Zunftmeister daselbst entschieden ist. Fr. v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 30. Abhandl. 1. §. 8. p. 8. Abhandl. 2. §. 16. p. 45.

§. 11.

In dem Kayserl. Ratifications-Decret heißt es, daß Ihro Kayserliche Majestät zu Publication und vollkommenen Execution dieses Gesetzes die erforderlichen Kayserlichen Patentes ins Reich förderſamst zu erlassen nicht ermangeln würden. Daß dieses gewiß geschehen sey, davon enthalten die Rescripte der Creysausschreibenden Herren Fürsten im Niedersächsischen Creyse vom ersten September 1732. worinn der 30ste September 1732. zur Publication vorgeschrieben worden, einen unläugbaren Beweis. a) Aus eben diesem Schreiben kann man mit Gewißheit annehmen, daß sie an diesem Tage nicht allein im ganzen Niedersächsischen, sondern auch Obersächsischen Creyse wirklich vor sich gegangen b). Jenes wird durch verschiedene an Bürgermeister und Rath zu Goslar ergangene Antworts-

wortsschreiben z. E. von den Städten Hannover vom 28sten October 1732. Osterode vom 27sten October 1732. und Hildesheim vom 29. October 1732. bekräftiget. Vielleicht ist auch durch ganz Deutschland an eben dem Tage ein gleiches geschehen. Und dieses allgemeine Einverständniß läßt sich mit vielem Grunde vermuthen, wenn anderst der grosse Endzweck, den dieses Reichsgesetz zum Vorwurf hatte, erhalten werden sollte.

a) Das an die Reichsstadt Goslar ergangene Rescript ist in der Anlage Nr. 2. befindlich.

b) In dem Churfürstl. Braunschw. Luneb. Edict v. 17. Septr. 1732. steht: „So befehlen wir hiermit allen und jeden Magistraten und Beamten, sothane Reichsordnung denen Gilden und Zünften zu ihrer schuldigen Nachachtung und Befolgung kund zu machen, und einer jeden davon ein Exemplar zuzustellen, auch darüber steif, fest und ohnverbrüchlich zu halten. — CORP. CONST. CALENB. *T.* 3. *P.* 4. S. 66. In den Fürstl. Braunschw. Lüneburgschen Landen ist die Publication bereits am 19ten Octob. 1731. vor sich gegangen. Siehe Ordn. für die Gilden v. 1765.

§. 12.

Die Art und Weise die Publication zu verrichten ist einem jeden Reichsstande überlassen, ausser daß in dem Gesetze selbst §. XIV. am Ende verordnet ist. „Daß die „erneuerten und verbesserten Reichsordnungen nicht allein den Handwerksmeistern und „Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, „sondern auch auf einer jeden Zunftstube, „oder sogenannten Herberge, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich affigirt, „insonderheit aber denen Lehrjungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, „und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübde genommen werden sollen.

Ob dieses alles so genau befolget worden oder werde, daran läßt sich wohl mit Grunde zweiflen. Glaublich ist es nicht und den Reichsstädtischen Obrigkeiten mag es mehr als eine Ueberlegung gekostet haben, ob und auf welche Art und Weise diese Vorschrift in Absicht der Zünfte, die unmittelbaren Einfluß am Stadtwesen und durch Kayserliche Majestät genehmigte oder durch feyerliche Verträge bestätigte Artikel

hat-

hatten, mit Beybehaltung der Ruhe und Einigkeit vollstrecket werden konnte. a)

a) Der Magistrat zu Goslar ließ das Gesetz nach dem Originalexemplar abdrucken und von den Canzeln verkündigen, daß es am 30sten September 1732 an den öffentlichen Oertern angeschlagen, die sämtlichen Altmeister zu Rathhause gefodert und jedem ein Exemplar zur öffentlichen Ablesung behändiget werden sollte. Dieß ist bey den Handwerkern geschehen; ob auch bey denen am Stadtwesen Antheil habenden Gilden, das stehet dahin und ist kaum glaublich. Jedoch ist denenselben in der Gilden- und Gemeinenstube am 24. und 26. September 1732. per deputatos wörtlich vorgestellt: daß sie auch ihres Orts, so viel die Sache dieselben concernirte, sich darnach zu richten. Wenn gleich nirgends sich Nachricht findet, daß den Beeydigten der Gilden ein Exemplar zur Ablesung in den Gildehäusern zugestellet worden; so läßt sich doch an der Kraft der Publication nicht zweiflen, weil es nicht allein in der Gildestube verlesen, sondern auch auf dem Rathhause und in den Thoren öffentlich angeschlagen worden.

Dritte Schwierigkeit.

Daß die am Stadtwesen unmittelbaren Antheil habenden Zünfte durch das Reichsgesetz nicht verbunden seyn wollen.

§. 13.

Eine Schwierigkeit von grösserm Gewicht und Umfange bestehet darinn, daß die Zünfte, so unmittelbaren Antheil am Stadtwesen haben, davor halten, das Reichsgesetz gehe nicht sie, sondern nur die Handwerker an, welche keines so grossen Vorzuges theilhaft sind, eines Theils, weil nur die Handwerker darinn benennt worden, andern Theils, weil ohne ihre Einwilligung in wichtigen Stadtsachen, und solchen, wovon das Wohl oder Weh der Stadt und Bürgerschaft abhänget, nichts beschlossen werden und geschehen könne. Da ich den Unbestand der ersten Ursache bereits oben §. 3. gezeiget: so wäre es unnütz sich nochmals dabey aufzuhalten.

§. 14.

Es kann im Zweifel niemand durch einen andern Weg zur Rathsherrenstelle gelangen, als eben dadurch, daß er ein Mitglied einer Zunft, und von derselben zum Rathsherren erwählet werde. Wer kann glauben, daß sie jemanden, der nicht ein Mitglied von ihr ist, dazu erwählen werde? Allein daraus folget auch, daß eben durch diesen Weg jemand in den Rathsstuhl gelangen könne, der sonst wegen seiner Geburt und anderer Unfälle nimmermehr dazu kommen würde.

So leicht sie demnach auf diese Art in den Rathsstuhl kommen können; so leicht und noch leichter ist es, daß sie zur Ehre der Gilde- oder Altmeister zu steigen vermögend sind, und dadurch einen grossen Einfluß in die Stadtangelegenheit erhalten. Natürlich ist es, daß sowol die übrigen Repräsentanten der Zünfte als selbst die Bürgerschaft einen gewissen Widerwillen haben, wenn sie sehen, daß Personen, gegen die sie sowol als andere eine Art der Geringschätzung äussern, Antheil an der Regierung haben. Die Welt ist so, daß sie nur diejenigen ach-

tet, welchen sie einen Vorzug vor sich einzuräumen Ursache zu haben glaubet. Selbst dem Rath kann es nicht angenehm seyn, daß solche gering geachtete Personen Antheil am Regiment mittelbarer oder unmittelbarer Weise haben. Bey den Nachbaren hängt davon ein grosser Theil der Achtung gegen eine Reichsstädtische Obrigkeit und die Stadt selbst ab, und doch ist nichts gewissers als daß die Benachbarten zur Ruhe und Glückseligkeit einer Reichsstadt viel beytragen können. Vielleicht aus diesem Grunde sind die Reichsstädtischen Obrigkeiten nicht so strenge und sehen, wenn es ohne Ungemach und Verdruß geschehen kann, durch die Finger, wenn die am Stadtregimente theilhabenden Zünfte solchen Personen, die in einer Art Geringschätzung bey andern stehen, die Aufnahme schwer und unmöglich machen.

§. 15.

Aus einer solchen Nachsicht aber zu folgern, daß diese Aemter und Innungen dem Reichsgesetze nicht unterworfen seyn, läßt sich mit keinem Scheine behaupten. Ich will dieses mit einem Exempel erläutern. Bürgemeister und Rath zu Goslar haben,

so

so viel ich aus den Gerichtsacten seit dem 30 September 1732. wahrgenommen, auch in den Rechtssachen der am Stadtwesen Antheil habenden Zünfte, der ehrlichen Gilden, bey ihren Erkenntnissen das Reichsgesetz zum Grunde geleget. Als im Jahr 1744. ein Mitglied der Cramergilde sich mit einer ausser der Ehe erzeugten Person verehlichte, die Gilde aber ihn nicht weiter vor ein Mitglied erkennen wollte: so wurde derselben auf jenes Beschwerde am 31 Januar 1744. aufgegeben, „sich darauf vernehmen zu lassen, mit dem wohlmeynenden Rathe diese „Sache zu keinen Weiterungen und daraus „leicht erfolgenden Weitläuftigkeiten kommen zu lassen, sondern solche auf alle Art „amicabiliter zu stillen.„

Dieser wohlmeynende Rath fand kein Gehör, und es erfolgte am 22 Julii 1744. ein anderweiter Bescheid. „Wird der ehr„lichen Cramergilde bewandten Umständen „nach unser voriges Decretum vom 31 Ja„nuar a. c. hierdurch nochmalen zum wohl„meynenden Bedenken und gütlicher Abkom„mung der Sache angerathen, ausserdem „aber derselben injungiret, Imploranten „ohne Vorwurf seiner jetzigen Heyrath paßi„ren

„ren zu lassen und nach wie vor zum Gilde„bruder auf- und anzunehmen.„

Daß gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel eingeleget worden, versteht sich von selbst. Sie wandte sich an den Kayserl. Reichshofrath und trug daselbst vor, daß sie nicht schuldig sey, denselben in ihrem Collegio zu behalten, oder darinn aufzunehmen. Von den Ursachen will ich nur einige anführen: „es sey zwischen den colle„giis artium et opificum in den Provinzial„städten und den Gilden in den Reichsstädten „ein mächtiger Unterschied, diese wählten „Rathsherren in den Rath, hätten Gelehrte „zu Mitgliedern, auch Antheil am Stadtwe„sen und einen durch den Compositionsrezeß „bestätigten Artikelbrief, Inhalts dessen sie „keinen, dem eine macula natiuitatis entgegen „stünde, als Gildegenossen annehmen dürf„ten. Sie glaubten also, daß das Reichs„gesetz auf die Goslarsche Gilden nicht zu ap„pliciren, oder doch nur in caussis opificiariis „vel mercantilibus. Und in dem Gesuch heißt es wörtlich: „Und weil die Gilde auf ei„ner Seite sich nicht unterstehet, ohne Kay„serlicher Allergnädigsten vorgehenden Expli„catione Authentica Legis Imperii etwas zu

„be-

„beschließen, auf der andern Seite aber die „Gilde auch ihren juribus nicht gerne nach- „theilig seyn will; So erkühnet sie sich in al- „lerunterthänigster Devotion Ew. Kayserl. „Majestät hiermit fußfällig zu ersuchen, Aller- „höchstdieselben allergnädigst geruhen möch- „ten, im Fall der V.— einen Kayserl. aller- „höchsten Befehl, um wieder in die Gilde reci- „pirt zu werden, zu erschleichen suchen wollte, „ihn gänzlich abzuweisen, oder wenigstens zu „befehlen, wie sich die Gilde hierunter zu ver- „halten habe, ob sie bey so bewandten Um- „ständen schuldig den mehrberührten V.— „anzunehmen, und ob er nicht auf solchen „Fall die Gilde von neuen zu gewinnen und „die verursachte Kosten restituiren müsse.„

Daß auf diese Vorstellung ein gewie- riges Conclusum erfolgen konnte, war nicht glaublich, das darauf vom 17 May 1746. abgegebene lautet wörtlich: „Weilen die „Verordnung wegen der Handwerksmisbräu- „che v. 16. August 1731. an sich klar ist, bey „denen Gilden zu Goslar auch kein besonde- „rer Umstand sich äussert, welcher in andern „Reichsstädtischen Handwerkszünften nach „Gelegenheit deren Sachen nicht ebenfalls „herkommlich wäre, hat das Begehren einer

„de-

„declarationis in Ansehung besagter Stadt „Goslarschen Gilden nicht statt.„

Immittelst war auch jener beym Reichshofrath eingekommen, und erhielte nachstehendes Conclusum am 1 Julii 1746. cum inclusione exhibiti de praesentato 11 Decembris 1744. Rescribatur dem Stadtrath zu Goslar; „Es werde derselbe aus der unter dem 11. May nup. ergangenen Kayserl. „Verordnung, und dem an Ihn den Stadtrath erlassenen Rescripto bereits ersehen haben, was Kayserl. Majestät damals auf „das Anrufen der Cramergilde zu besagtem „Goslar an ihn den Stadtrath zu rescribiren „allergnädigst gut gefunden; gleichwie nun „Kayserl. Majestät es hierbey nochmals bewenden liessen, und des Magistrats allerunterthänigsten Bericht seiner Zeit gewärtigten. Also habe nachhero der V. — „auch sein obangelegtes den 11. Decembris „1744. übergebenes Exhibitum referiren zu „lassen, allerunterthänigst gebeten; Nachdem sich nun daraus ergebe, daß der Magistrat selbsten in dieser von der besagten „Cramergilde angebrachten Sache allschon „verordnet und dieselbe angewiesen, den besagten V. — wieder in die Zunft unent-

„geld-

„geldlich einzunehmen, auch überhaupt in „seinen völligen Stand dabey wieder herzu„stellen; als werde dem Rath in Kayserl. „Gnaden alles Ernsts anbefohlen, seine ei„gene in dieser Sache gemachte billige Ver„ordnungen zu vollstrecken und dem V. — „zu seinem Recht zu verhelfen, auch wie „solches alles vollzogen, sub termino duo„rum Mensium bey Kayserl. Majestät aller„unterthänigst anzuzeigen. In Gefolg wel„ches 2tens der V. — wegen derer Kosten „und Schaden, so er ihm durch die Aus„schließung entstanden zu seyn vermeynet, „an besagten Stadtrath eben wohl verwie„sen wird.„

§. 16.

Diese Conclusa dienen zum unläugbaren Beweise, daß das Reichsgesetz wegen der Handwerksmisbräuche nicht allein die eigentlich sogenannten Handwerker, sondern auch die Zünfte, welche am Stadtregiment Theil haben, und bald Gilden, bald Aemter, bald Societäten heissen, verbinde.

Vierte Schwierigkeit.

Daß die Zünfte zum theil Privilegia von den Kaysern haben, und die Reichsstädtischen Obrigkeiten mittelst feyerlicher Verträge versprochen, die Zünfte bey ihren Freyheiten, Artikeln und Willkühren zu schützen.

§. 17.

Die gröste Schwierigkeit lieget sonder Zweifel in den Vorrechten und Freyheiten, welche viele Zünfte von den Kaysern unmittelbar erhalten, und in den Verträgen, welche zwischen der Obrigkeit und der Bürgerschaft und den Zünften sowohl in alten als neuern Zeiten errichtet worden. Hierinn ist gemeiniglich die Macht der Obrigkeit bestimmt und festgesetzt, daß sie in wichtigen Stadtsachen nichts ohne Einwilligung der Bürgerschaft vornehmen, z. E. keine Stadt und Cämmereygüter veräussern und kei-

keine Auflagen einführen solle. Und da die Zünfte wo nicht den grösten, doch einen sehr wichtigen Theil der Bürgerschaft ausmachen, die Geschichte und Erfahrung auch lehrt, daß sie ihre Gerechtsame, ihre Willkühr, ihre Artikel, ihre Freyheiten und Vorrechte mit den äussersten Kräften vertheidigen und behaupten; so ist es wohl natürlich und gleichsam eine nothwendige Folge, daß sie bey allen Vergleichen und Verträgen mit der Obrigkeit sich bedungen haben, sie bey ihren Freyheiten, Rechten und Willkühren zu lassen und zu schützen. Vielleicht ist keine Reichsstadt, worinn dieses nicht geschehen.

§. 18.

In dem Vertrage, a) den Bürgemeister und Rath zu Lübeck mit der Bürgerschaft am 14. Junii 1605. errichtet, steht: „Alsdenn auch der Embter Rullen halber, „und daß die ihnen hinführo besser gehalten, „und die Bönhasen in und ausser der Stadt „abgeschaffet werden möchten, allerhand Er„innerung geschehen; so hat sich E. E. Rath „endlich dahin erbothen, daß sie die Embter „bey ihrer hergebrachten Frey- und Gerech„tigkeit gelassen, und über ihren Rullen, des-

„halb

„halb geschärften publicirten Mandaten und „Ordnungen, mit gebührendem Ernst gehal„ten und exequiret werden sollen.„

„Endlich weil E. Erb. Rath in Erfah„rung kommen, daß die Aembter ausser„halb ihrer Rollen, nach sonderbare Belie„bung unter sich aufgerichtet haben, sollen „sie die E. Erbaren Rath zu revidiren her„auszugeben schuldig seyn.„

a) Mosers Reichsstädtisches Handb. Th. 1. S. 188. und 189.

§. 19.

In dem Hamburgischen Unionsrezeß vom 7. September 1710. insonderheit dem Reglement der Aemter und Brüderschaften a) heißt es Tit. 2. Artic. 1.: „Gleichwie diejenigen Brüderschaften, die vor Anno 1603. „gestiftet, und mit gewissen Privilegiis, Frey„und Gerechtigkeiten versehen und solche ent„weder mit Briefen beleget, oder auch ihre „ruhige Possession von undenklichen Jahren „her der Kayserl. Commißion dociret und „darüber Confirmation erhalten haben, künf„tighin bey ihren uralten Gerechtigkeiten bil„lig zu lassen; so sollen hingegen diejenigen, „die

„die nach Anno 1603. ohne Vorwissen der „Bürgerschaft, obgleich mit E. Erb. Raths „Connivenz aufgekommen, ungeachtet sie ei„nige Artikel unter sich errichtet, ihre Pa„tronos gehabt, und iura collegii eigenmäch„tig exerciret, für kein Collegium oder Frater„nität geachtet, ihre Artikel zernichtet, und „ihre Patronagen gänzlich abgeschaffet seyn. „Artic. 2. Auch sollen künftighin keine Brü„derschaften weiter gestiftet, und E. E. Rath „nicht befugt seyn, selbige zu verstatten.„

Insonderheit aber heißt es in dem Titel 3. Art. 1. „Alle Bücher, Rollen, Ar„tikel und Rezesse, so denen Aemtern und „Brüderschaften vormals gegeben, und wel„che von der hohen Kayserlichen Commißion „nachgesehen und confirmiret worden, sollen „bey ihren Würden bleiben, und was denen „Aemtern und Brüderschaften daraus für „Gerechtigkeiten zustehen, ihnen ungekrän„ket gelassen werden. Wie dann ein E. „E. Rath schuldig und gehalten ist, sie „dabey kräftigst zu schützen, und zu mainteniren, daß ihnen darinn keine Hinderniß oder Eingrif geschehe.„

a) Mosers Reichsstädt. Handb. Th. 1. S. 1013. u. 1014.

§. 20.

In dem Compositionsrezeß, welchen Bürgemeister und Rath der Reichsstadt Goslar mit den sieben ehrlichen Gilden d. 16 Merz 1682. errichtet, befindet sich Capitel VII. a) „Weil nunmehro von etzli„chen hundert Jahren her obermeldte acht „ehrlichen Gilden mit gewissen Privilegien „und Gerechtigkeiten versehen seynd, auch „ihre gewisse Artikel und Willkühr gehal„ten: so hat E. E. Rath sich nochmals „erkläret; selbige dabey nicht zu beein„trächtigen, sondern vielmehr zu „mainteniren und zu schützen, dage„gen auch aber die ehrlichen Gilden „sich erbothen, E. E. Rath als Obrig„keit getreulich beyzustehen, und deren Ehr, „Respect und Autorität zu befördern.„ Diesem Rezesse traten nachgehends die ehrliche Worthgilde, wie auch die Acht- und Zwölfmänner in dem desfalls errichteten Transactionsrezeß vom 5ten Septemb. 1691. bey. In diesem von allen Paciscenten eydlich bekräftigten Vertrage heißt es: Anfänglich und fürs erste, „nachdem die sämt„lichen eingangs bemeldeten acht ehrlichen „Gilden und die zwölf Personen von der Ge„mein-

„meinde genugsam contestiren lassen, daß sie „nicht gemeint gewesen, noch wären, eines „Hochweisen Raths, als ihrer von GOtt ge„setzten ohnmittelbaren rechtmäßigen Obrig„keit, Amt, Standt, Hoheit und Präro„gativen in Zweifel oder Streit zu ziehen, „weniger des obliegenden Gehorsams sich zu „äussern: So hat hingegen E. Hochweiser „Rath auch versichert, daß er niemals inten„diret, noch künftig suchen würde, der mehr„gedachten acht ehrlichen Gilden und der „Gemeinde wohlhergebrachte jura, priuilegia, „Gerechtsamkeiten und Befugnis zu schmä„lern, weniger zu supprimiren, sondern viel„mehr selbige im kräftigen Valor allenthalben „billig zu lassen, auch sie dabey, und so oft es „nöthig seyn und verlanget wird, obrigkeit„lich zu schützen und zu manuteniren.„ Ferner lautet es: Schließlich zehntens „haben „Herrn Bürgermeister und Rath, wie auch „die acht eingangs benannten ehrlichen Gil„den und die zwanzig Personen von der Ge„meinde für sich und ihre Nachkommen am „Rath in den Gilden und der Gemeinde ver„sprochen, versprechen auch hiermit bey dem „Wort der ewigen Wahrheit und zeitlicher „Ehre auf christlich teutsche Treue und Glau„ben, diesen Vergleich in allen Punkten und

„Clauseln sincere aufrichtig, treulich und be-
„ständig zu halten, sonder List ohne Ge-
„fehrde.“

a) Dieser Compositionsrezeß ist in dem Moserschen Reichsstädtischen Handbuche nicht überall richtig abgedrucket, und ich bemerke sonderlich einen sehr seltsamen Fehler in der Unterschrift, nach welchem sich erst der Herr Baron von Kurzrock, hernach der Worthhalter der Cramer, Schuster, Schmiede- und Knochenhauergilde, alsdenn Bürgermeister und Rath, und endlich die Worthhalter der Becker, Knochenhauer- und Schneidergilde unterschrieben und untersiegelt. Vielmehr ist sie folgende

(L. S.) Kurzrock.
(L. S.) B. u. R. d. St. Goslar.

Cramergilde	Beckergilde	
Schustergilde	Knochenhauergilde	
Schmiedegilde	Schneidergilde	Kürschnergilde.

§. 21.

Wer kann daran zweiflen, daß diese Verträge nicht sehr deutlich und bestimmt abgefaßt sind, indem sie den Obrigkeiten die Verbindlichkeit auflegen, die Zünfte bey ihren Freyheiten, Artikeln, Willkühr und Rollen zu schützen? Und wer kann es diesen übel deuten, wenn sie darauf mit An-

stande

stande dringen, daß dieser Schutz ihnen wirklich geleistet werde? Allein wie übel ist die Obrigkeit daran, die auf der einen Seite die klaren unläugbaren Verträge, und auf der andern die klaren und ernstlichen Reichsgesetze stehen sieht. Hält sie jene nicht, so schreyen die Zünfte über Unrecht, über Eingriffe, über Beeinträchtigungen ihrer Gerechtsame, über Verletzung feyerlicher Verträge. Wie leicht kann bey ihnen der Gedanke aufsteigen, daß, wenn ihnen die Vergleiche nicht gehalten würden, sie auch nicht schuldig seyn, ihre Zusagen und Angelobungen zu halten. Die Folgen, die alsdenn entstehen, mag ich nicht berühren. Hält aber die Obrigkeit die Verträge, schützet sie die Zünfte bey ihren Rollen und Artikeln, die den Reichsgesetzen zuwider sind; welchen Verantwortungen ist sie denn bey Ihrer Kayserl. Majestät und den höchsten Reichsgerichten ausgesetzt! Welchen Unwillen ziehet sie sich bey mächtigen Nachbaren zu, eine in allem Betracht gefährliche Sache vor Reichsstädte. Und wer schützet sie gegen den Reichsfiscal? Vielleicht, vielleicht auch nicht, ist eben in diesen Verträgen die Quelle zu suchen, woraus das Project des Reichsstädtischen conclusi zum

Reichsgutachten hergeflossen. Es ist wenigstens ein Beweis, wie sehr die Obrigkeiten in den Reichsstädten sich haben angelegen seyn lassen, die alten Zünfte, d. h. sonder Zweifel diejenigen, die großen Antheil am Stadtwesen haben, zu erhalten, die Nahrung der Städte zu befördern, auszubreiten und einigermaßen wieder herzustellen. a)

a) Bey der Regenspurgischen Relation vom 7ten May 1731. befindet sich ein Abdruck desjenigen Projects, welches wegen der Handwerksmisbräuche dem in Anno 1672. den 3ten Merz der römischen Kayserl. Majestät allerunterthänigst erstatteten Gutachten schriftlich beygeleget worden. In diesem Abdruck ist der Eingang durchgestrichen, und von dem Reichsstädtischen Directorio dabey geschrieben: „Dieser Eingang und „ganzer §. ist geändert, und wird an Platz „dessen der geschriebene Städtische Aufsatz „prämittirt.„ Da aber bey dem Reichsschluß, und dem gedruckten Exemplare, welches durch die Creysausschreibenden Herren Fürsten den übrigen Reichsständen zur Publication zugesandt worden, und also die Stelle des Originals vertritt, der Reichsstädtische Aufsatz sich nicht findet, vielmehr der vorige geblieben, so wie er auch in dem Schmaußischen Corpore jur. publ. p. 1383. und der

neue-

neuesten Sammlung der Reichsabschiede T. IV. p. 376. und in andern Büchern anzutreffen, zu lesen ist: so wird es nicht unangenehm seyn, daß ich das Project des Reichsstädtischen Conclusi v. 16. April 1731. da es vielleicht nicht in vieler Händen seyn wird, in der Anlage Nr. 6. hierbey abdrucken lassen. Wenn ich unterdessen es wagen darf, meine Meynung frey zu sagen: so war so wenig nach dem Reichsabschiede von 1654. §. 106. und der Absicht des Reichsgesetzes v. 16. August 1731. als aus andern Gründen zu erwarten, daß die beyden höhern Reichscollegia den Innhalt dieses Conclusi, insoweit er besonders die Reichsstädte betraf, genehmigen würden.

§. 22.

Dieser Grund scheint auch nicht ganz unerheblich zu seyn, zumal wenn damit ein Theil des ersten Artikels des Reichsgesetzes selbst verbunden wird. Denn indem darinn dem Anscheine nach nur von den Artikeln, welche die Zünfte vor sich gemacht, nicht aber von denen, so die Obrigkeit, wo nicht verfertiget, doch wenigstens genehmiget und bestätiget hat, geredet wird: so können sie bloß um deswillen, daß sie von der Obrigkeit bestätiget sind, den Namen eines

Misbrauchs nicht verdienen. Und da vermöge der öffentlichen Verträge und Grundgesetze die Obrigkeit heilig ja zum theil sogar eydlich versprochen, sie bey ihren Rollen und Willkühren zu schützen; so scheint sie verpflichtet, es durch Bescheide und Verfügungen würklich zu erfüllen, nicht aber berechtiget zu seyn, sie durch widrige Erkenntnisse dabey zu beeinträchtigen.

§. 23.

Daß die Zünfte aus den Verträgen wohlerworbene Rechte haben, läßt sich nicht läugnen. Diese konnte man ihnen nicht nehmen und die Reichsversammlung scheint auch um so weniger die Absicht gehabt zu haben, es zu thun, da desfalls in dem Reichsgesetze nichts besonders angeführt, und durch ein allgemeines Gesetz die besondere Ausnahme, als wofür jedermann ihre Freyheiten, Willkühre und Rollen wohl halten wird, nicht aufgehoben worden. Setzt man noch hinzu, daß manche Zünfte ihre Artikel titulo oneroso, oder durch grosse Verdienste, welche sie der Stadt zur Zeit der Noth mit Leib- und Lebensgefahr, mit Gut und Blut geleistet, erhalten haben; so

so scheint man ihnen ein sehr großes Unrecht zu thun, wenn man ihnen wider ihren Willen so theuer erworbene Gerechtsame nimmt.

§. 24.

Es ist wahr, daß die Obrigkeit, wo nicht in allen doch in vielen Reichsstädten durch besondere Verträge sich verbindlich gemachet, die Zünfte bey ihren Rollen und Willkühren zu schützen; sie ist auch verbunden es zu thun, zumalen wenn sie, wie die mehrste Zeit geschehen, durch Kayserl. Commißionen vermittelt worden. Allein es wird doch erfordert zu erweisen, daß zu der Zeit, wo ein Vergleich errichtet worden, die Artikel, wobey sie geschützet werden wollen, bereits vorhanden gewesen. Alle Verträge gehen nur auf die Dinge, worauf man zur Zeit ihrer Errichtung gedacht hat. Natürlich denkt man nur auf die Punkte, die bereits vorhanden sind, nicht aber auf die, welche in der Folge der Zeit erst entstehen sollen. Selbst in den Verträgen heißt es, daß sie gewisse Artikel und Willkühr von Alters her gehabt. Und da die Absicht nur auf den Schutz bey diesen von Alters her gehabten Freyheiten gegangen: so sind

allerdings diejenigen Beliebungen ausgeschlossen, welche sie nach der Zeit neuerlich gut gefunden. Aus diesen Ursachen erkannten Bürgermeister und Rath in Goslar in Sachen der ehrlichen Schuster- und Lohgärbergilde wider den Sattler Crusen d. 19. Novemb. 1762 anzuführen und zu bescheinigen, wann diese Artikel gemacht seyn. Eben so ist erkannt in Sachen Boden wider sie d. 4. Decemb. 1769. und in Sachen Mahn wider die ehrliche Beckergilde d. 4. Merz 1771.

§. 25.

Ferner ist eine Obrigkeit so wenig im Stande als schuldig, eine Zunft bey den Gerechtsamen, Freyheiten und Willkühren zu schützen, welche mit dem Vertrage selbst, worinn der Magistrat sich dazu verbunden hat, und die obrigkeitlichen Rechte aufheben, nicht bestehen. Ist der Vertrag ein Grundgesetz, so können die einzelnen Artikel der Rollen und Willkühr, die einen Widerspruch mit den Grundverträgen enthalten, nicht gelten. Denn da die Zünfte die Artikel hatten; so hätten sie deutlicher reden sollen. Unterlassen sies; so haben sie es sich selbst beyzumessen. Können aber beyde

mit

mit einander bestehen; so ist es eine Pflicht der Obrigkeit eine Zunft dabey zu schützen.

§. 26.

Auch alsdenn kann von einer Reichsstädtischen Obrigkeit der Schutz bey den Artikeln und Rollen nicht gefordert werden, wenn dadurch der äusserliche oder innerliche Ruhestand der Stadt erschüttert, oder sonst Gefahr laufen könnte. Die Beförderung des gemeinen Besten und des Nahrungsstandes berechtiget keine Obrigkeit einer Zunft ihre Gerechtsame, so sie entweder aus Verträgen, oder titulo oneroso, oder Kayserl. Freyheitsbriefen hat, zu nehmen. Denn bloß unter dem Vorwande des gemeinen Besten andern Bürgern ihre wohlerworbene Rechte zu nehmen, ist schwerlich mit der Gerechtigkeit zu vereinigen. (§. 4.) Soll jemand dem gemeinen Besten zu Gefallen seine Rechte und Gerechtigkeit verliehren; so ist nothwendig, daß er auch von dem gemeinen Wesen entschädiget werde. Allein wo sieht man, daß solche Opfer des gemeinen Wesens unterhalten und geholfen werden?

§. 27.

Die Worth- und Gewandschneidergilde zu Goslar hat von Kayser Wilhelm einen Gnaden- und Freyheitsbrief, worinn es heißt: vt nemo praeſumat pannos incidere. Dieſen Ausdruck: pannos incidere: erklärt man nicht ohne Grund von dem Ausſchnitte des Tuches und wollenen Zeuges, ſo daß man keinem, der nicht ein Genoſſe der beſagten Gilde iſt, verſtattet, Tuch im einzelnen und Ellenweis auszuſchneiden und zu verkaufen. Die mehrſten Tuchmacher ſind nicht vermögend, die Koſten zu Gewinnung der Gilde anzuwenden, und daher vom Ausſchnitt der von ihnen verfertigten Tücher ausgeſchloſſen. Wenn dieſe Leute ihr eigenes Tuch nun nicht einzeln verkaufen können; ſo ſind ſie auſſer Stande ſich und die ihrigen zu ernähren. Stünde ihnen frey, daſſelbe einzeln zu verkaufen (denn wer kauft ihnen ganze Stücke ab, und wie viele ſind ſo vermögend, daß ſie die von ihnen verfertigte Waare alle halbe Jahre nach der Meſſe ſchaffen könnten?); ſo würde die Stadt verſchiedene Einwohner mehr haben, und dadurch ihren Nahrungsſtand ausbreiten. Allein die Obrigkeit kann ihnen, wi-

der ihr Versprechen, die Gilde bey ihrer Freyheit und Gerechtsame zu schützen, den Ausschnitt der von ihnen verfertigten Tücher nicht verstatten. a) Als daher das Tuchmacherhandwerk die von ihm verfertigten Tücher auszuschneiden anfieng; so wurde ihm solches mittelst Bescheides v. 30. Novemb. 1765. verbothen, und die Worth- und Gewandschneidergilde bey dem Ausschnitt geschützet. Ebenfalls ist hieselbst kein Ueberfluß an Seiffensiedern. Einem Schneidermeister war von dem Engern Rath, zu einer Zeit, wo ein Mangel an allerhand Seiffensiederwaare sich geäussert haben soll, eine besondere Conceßion Seiffe zu sieden und feil zu haben am 15ten Novemb. 1751. gegeben; es wurde ihm aber, obgleich der gemeine Nutzen darunter litte, die Verfertigung der Seiffe zu feilem Kaufe durch das Erkenntnis v. 31. Aug. 1763. so von der Facultät zu Marburg eingeholet, und verschiedene Localurtheile v. 23. Merz 1764. und 19. Junii 1765. untersaget, und in der v. 23. Merz 1764. an Entscheidungsgründen angeführt: „Weil implorantische „Innung aus den ihr ertheilten Artikeln ein „unläugbares jus quaes. erhalten, das Seif„fensiedergewerbe mit Ausschließung aller,

so

„so das Handwerk nicht zünftig erlernet und „gewonnen haben, zu treiben, anbey die ei„ner Obrigkeit vorbehaltene Macht zu min„dern und zu mehren auf gegenwärtigen Fall „um so weniger mit Rechtsbestande gezogen „werden kann, als dadurch ohne Noth die „Absicht und das Wesen der Zünfte ganz „widerrechtlicher Weise vereitelt werden wür„de: so läßt u. s. w.„ Und in dem letzten heißt es: „Weil die Macht der Obrigkeit „die Innungsartikel zu mehren oder zu min„dern nur alsdenn eintritt, wenn die Ver„fassung des Staats deren Abänderung er„fordert und das gemeine Beste sie nothwen„dig macht — so findet die Leuteration nicht „statt.„ Und obgleich nachgehends demselben verstattet war, mit Seiffe en gros zu handeln, mithin sie zu machen; so ist diese Erlaubnis dennoch aus der Ursache, daß ihm der Verkauf der Seiffe rechtskräftig untersaget worden, am 10ten Julius 1771. wieder aufgehoben.

a) STRUVII *Syst. jurispr. opif. T. 1. lib. 4. cap. 4. et T. 3. lib. 4. §. 12. p. 413.* Fr. v. **Cramer** Wetzlarische Nebenst. Th. 60. Abh. 2.

§. 28.

§. 28.

Es leidet aber dieses allerdings eine Einschränkung, wenn selbst in den Verträgen der Magistrat berechtiget worden, alsdenn, wenn die Beförderung der allgemeinen Wohlfarth und des Nahrungsstandes es erforderte, davon abzugehen; wie es denn in dem Hamburgschen Reglement der Aemter und Brüderschaften Tit. 3. §. 2. desfalls heißt: „Diejenigen Statuta, Rollen und „Artikel aber, so entweder wider GOttes „Wort, und die gesunde Vernunft, auch „wider hiesige Stadt-Statuta, Verfassungen, „Gesetze, und wohlhergebrachte redlich erwiesene Gewohnheiten, in specie aber den „neugemachten und errichteten Rezeß laufen, und dem gemeinen Besten zuwider „seyn, sollen gänzlich zernichtet und aufgehoben seyn.„

§. 29.

Der Schutz, den die Reichsstädtischen Obrigkeiten den Zünften versprochen, kann nicht gefordert werden, sobald ein Artikel dem allgemeinen Reichsgesetze vom 16. August 1731. zuwider ist, und sich damit so wenig den Worten, als der Analogie, und der

der Natur der dabey gehabten Absicht nach vereinigen läßt. Denn wer die Macht hat, die Zünfte gänzlich aufzuheben, a) der hat auch sonder Zweifel die Macht, ihre Artikel aufzuheben und abzuschaffen. Und wenn gleich die Reichsstädtischen Obrigkeiten durch die Verträge mit den Zünften darinn wohl nicht völlig freye Hände gehabt hätten; so würde doch deren verneinende Stimme wenig oder gar nichts gefruchtet haben, theils da beyde höhere Reichscollegia desfalls einig und deren Schlüsse entscheidend waren, theils aber auf keine Art zu erwarten stand, daß Ihro Kayserl. Majestät Höchstdero Genehmigung ihnen verweigern würden. Wenn der Kayser allein durch seinen Reichshofrath die Artikel der Zünfte ändert; so zweifelt nicht leicht ein Reichsstädtischer Bürger, daß er verbunden sey, dessen Ausspruch mit der tiefsten Unterthänigkeit zu küssen. Warum sollte denn ein Schluß, den beyde, das Churfürstliche und Fürstliche Collegium, gemacht, dem das Reichsstädtische Collegium beygetreten, dem Ihro Kayserliche Majestät durch dero Genehmigung die Kraft eines Gesetzes gegeben und das Allerhöchstdieselben durch das ganze Reich bekannt machen lassen, warum sollte

denn

denn dieses allgemeine Gesetz nicht von einer allgemeinen Kraft und Verbindlichkeit seyn?

a) In dem Reichsgesetze §. 14. heißt es wörtlich: „Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beyspiel „anderer Reiche — alle Zünfte insgesammt „und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.

§. 30.

Mir ist es allemal seltsam vorgekommen, wenn ich gelesen oder gehöret, daß so wenig der Kayser als die Reichscollegia die Absicht gehabt, die Verträge der Reichsstädtischen Obrigkeit mit den Zünften zu zernichten. Die Absicht, die Vergleiche der Obrigkeit mit den Repräsentanten der Bürgerschaft aufzuheben, läßt sich freylich nicht denken; daran ist gewiß nicht gedacht, und wie konnte dieß auch seyn, da die Reichsstädtische Verfassung, die Rechte der Obrigkeit und Bürgerschaft gar nicht der Vorwurf der Berahtschlagungen des Reichstages gewesen? Diese giengen nur auf die Abstellung der Misbräuche bey den Zünften. Welche Weitläuftigkeit, welcher Aufenthalt, wenn die hohe Reichsver-

sammlung sich damit hätte abgeben sollen, die Quellen, woher sie entsprungen und woraus sie unterhalten würden, aufzusuchen! Dieß war allemal gleichviel, genug sie sollten abgestellt werden. Bey einer so allgemeinen Absicht läßt sich nicht verläugnen, daß der Kayser und die Stände auch die Absicht gehabt, die Verträge der Obrigkeiten und der Bürgerschaft, insoferne sie den Grund zu Misbräuchen bey den Zünften enthalten, aufzuheben und zu vernichten. Zudem muß man den doppelten Begrif nicht aus den Augen lassen. Die Zünfte, die unmittelbar Antheil am Stadtwesen haben, sind sowohl Zünfte, als diejenigen, die nicht für sich, sondern nur durch Repräsentanten der Bürgerschaft z. E. die Acht- und Zwölfmänner oder Bürgerdeputirten Theil daran haben. Rechte, die bey ihnen, als Zünfte vorkommen, und Rechte, die sie als Repräsentanten der Bürgerschaft oder eines Theils derselben haben, sind sehr von einander unterschieden. Jene sind, wie ich bereits angeführt, der Gegenstand des Reichsgesetzes; diese sind aufgehoben, jene aber sind ihnen unversehrt gelassen. Der Kayser und das Reich haben die Absicht gehabt, die Misbräuche abzuschaffen; sollten

sie

sie denn wohl die Absicht gehabt haben, sie bey denen Zünften, so Antheil am Stadtwesen haben, zu lassen? Nimmermehr, oder man müste denn annehmen, der Endzweck sollte verfehlet werden; welche Unordnungen sollten daraus entstanden seyn?

§. 31.

Wenn ich angeführt habe, daß die Sachwalter der Zünfte das zweyte Capitel des Reichsgesetzes vor sich anführen; so kann ich nicht umhin, mich dabey ein wenig aufzuhalten. Man nimmt aus den Worten: „Sollen im heiligen Römischen Reich „—auch an keinem Orte einige Hand„werksartikel, Gebräuche und Gewohnhei„ten paßirt werden, sie seyn dann entweder „von der Landes- oder wenigstens jedes Orts „dazu berechtigten Obrigkeit nach vorgän„giger genugsamer Erweg- und Einrichtung „nach der Sache gegenwärtigem Zustande „confirmiret und bekräftiget; hingegen alle „diejenigen (Artikel), welche von denen „Handwerksleuten, Meistern und Gesellen „allein für sich und ohne nur gedachter „Obrigkeiten Erlaubnis, Approbation und „Confirmation aufgerichtet worden, oder

„inskünftige aufgerichtet und eingeführt „werden mögten, null und nichtig, ungültig „und unkräftig seyn:„ ein Argument her und schließt, daß alle Artikel, welche von der Obrigkeit confirmiret und genehmiget worden, gültig und kräftig sind. Wenn nun die Artikel gültig und kräftig sind, die die Obrigkeit bestätiget; so müssen diejenigen, die sich in einem Vertrage mit der Obrigkeit gründen, es noch vielmehr seyn. Und da die Obrigkeit in den öffentlichen Grundgesetzen und Vergleichen versprochen, die Zünfte bey ihren Artikeln und Willkühren zu schützen; so folget, daß sothane Artikel gültig und kräftig sind.

So scheinbar dieses Argument ist: so unrichtig ist es, und so wenig läßt es sich rechtfertigen. In dem Gesetz selbst ist der Obrigkeit nachgelassen oder vorbehalten, die Artikel nach eines jeden Orts Gelegenheit und Umständen, nach der Sachen gegenwärtigem Zustand zu erwegen, einzurichten, zu bestätigen und zu bekräftigen. Wer kann aber hieraus folgern, daß die Artikel auch in den Punkten, welche eben durch dieses Reichsgesetz aufgehoben und vor Misbräuche erkläret worden, in Zukunft gültig

und

und kräftig seyn sollen? Nur alsdenn sind sie von Kraft und Gültigkeit, wenn sie erst nach der gegenwärtigen Lage der Sache und dem Reichsgesetze erwogen und eingerichtet worden. Das ganze Reich hat davor gehalten, daß die Punkte, die in diesem Reichsgesetze enthalten sind, dem gemeinen Wesen nachtheilig und schädlich seyn, und hat sie vor Misbräuche erkläret. Sollten sies um deswillen nicht seyn, oder aufhören es zu seyn, weil die Obrigkeit sie bekräftiget und genehmiget, oder in feyerlichen Verträgen versprochen, die Zünfte dabey zu schützen? Dieß ist gewiß die Absicht nicht gewesen, wenn man nicht Stoff geben wollte, die Misbräuche, die abgeschaffet werden sollten, beyzubehalten und wiederum einschleichen zu lassen; allein wer kann dieß mit Grunde denken!

§. 32.

Es ist nicht ungewöhnlich, daß die Zünfte die Bestätigung ihrer Artikel bey Ihrer Kayserlichen Majestät suchen und erhalten. Nicht weniger ist bekannt, daß sie ehemals von denen Kaysern Gnaden- und Freyheitsbriefe erlanget haben. a) Daß darinn oft-

mals Punkte vorkommen, die in dem Reichsgesetze von 1731. anderst verordnet worden, ist wohl ganz natürlich, da zu den Zeiten, wo die Begnadigungen ertheilet worden, die Sitten Deutschlandes noch von ganz anderer Art waren, als die heutigen. Unerwartet ist es nicht, daß die Zünfte darauf bestehen, daß die Obrigkeiten sie bey den Kayserlichen Begnadigungen und Freyheiten schützen sollen. Die Kayserl. Commißion hat ein ordentliches Reglement für die Aemter in Hamburg entworfen. In dem von dem Kayserlichen Commissario Hrn. von Kurzrock zu Stande gebrachten Goslarschen Compositionsrezeß v. 1682. sind die Freyheiten und Willkühre der acht ehrlichen Gilden überhaupt bestätiget. Und so entsteht die Frage, ob die Kayserlichen Gnadenbriefe, die von Kayserl. Comißionen gemachte und eingeführte Reglemens, die von Kaysern bestätigten Willkühren, oder das Reichsgesetz v. 16. August 1731. den Vorzug haben, ob die Entscheidung nach diesem oder nach jenen geschehen müsse. Nach den Gründen, so ich vorhin vorgetragen, kann keine Obrigkeit sich entziehen, auf die Gnadenbriefe, wenn sie sich mit dem Reichsgesetze vereinigen lassen, zu sprechen;

in andern Fällen, wo der Gnadenbrief ein Recht bestätiget, das Reichsgesetz aber es aufgehoben, nach der Vorschrift des letztern ihre Erkenntnisse abzufassen. Denn da Ihro Kayserliche Majestät dem Reichsgutachten durch Dero Allerhöchste Genehmigung die Kraft und Macht eines Gesetzes gegeben und zum allgemeinen Gesetze gemacht: so haben Sie zugleich alle die Gnaden- und Freyheitsbriefe, die Kayserl. Bestätigung und Genehmigung, insofern sie dem Gesetz widersprechen, und damit nicht bestehen, aufgehoben. Ihro Kayserliche Majestät haben befohlen und befehlen lassen, es zu befolgen. Sollen die Reichsstädtischen Obrigkeiten dieß thun; wie ist es denn möglich, daß sie auf vorhin ertheilte Freyheits-Briefe und Genehmigungen sprechen können. Selbst in dem Kayserlichen Rescripte vom 4ten August 1764. ist ihnen anbefohlen, dieses Gesetz überall in Ausübung zu bringen und zu berichten, ob und in wie weit es geschehen. Sonder Zweifel werden in dieser Zwischenzeit von 1731. bis 1764. bey dem Kayserl. Reichshofrath Fälle, wo die Zünfte Kayserliche Urkunden und Bestätigungen wider das Reichsgesetz angezogen, vorgekommen seyn. Wäre nun

Allerhöchstderoselben Wille gewesen, daß jene, nicht aber dieses befolget werden sollte, so würde ja demselben diese Ausnahme wörtlich einverleibet worden seyn.

a) In dem **Moserschen** Reichsstädtischen Handbuche findet man dergleichen.

§. 33.

Der vormalige Archivarius und jetziger Syndicus der Reichsstadt Hamburg, Herr Lizentiat Schuback, hat in den Hannöverschen gelehrten Anzeigen a) einen in Hamburg vorgekommenen Fall, Inhalts dessen die unzünftigen Schuster auf das Reichsgesetz von 1731., die Alten und Beysitzer des Schusteramts aber auf ihre von der Kayserl. Commißion bestätigte Privilegia sich berufen haben, vorgetragen, die vom Rath bestätigte Entscheidung des Amtsgerichts aber nicht mit angeführt. In einem Bericht, welchen Herrn Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Hamburg in Sachen der Alten und Meister des Maurer-Amts wider den Maurergesellen Grim am 15ten April 1763. an das Kayserl. Cammergericht erstattet, findet sich, daß dieselben alsdenn, wenn das Reichsgesetz von

dem

dem 1710. von der Kayserl. Commißion verfaßten Aemterreglement abgehet, nicht auf dieses, sondern jenes, wiewohl nicht ohne grosse Beschwerlichkeit sprechen. b) In des Herrn Hofrath Eisenharts besonderen Rechtsfällen lieset man, daß eine Tuchmacherinnung auf die im Jahr 1710. erhaltene Kayserliche Bestätigung ihrer Befugnisse sich zwar bezogen, die Landesregierung aber und die Juristenfacultät in Helmstädt nicht auf diese, sondern auf das Reichsgesetz v. 1731. gesprochen habe. Die Küfferzunft zu Worms wollte wider das Reichsgesetz ihre alten Artikel befolgen; allein sie wurde von dem höchstpreislichen Cammergericht eines andern überzeuget, und vertheilet die Rathsverordnungen zu befolgen, und dem Rath und anderen alle verursachte Schäden und Kosten zu ersetzen. d) Selbst das conclusum, das ich oben (§. 9.) wörtlich vorgetragen, ist ein Beweis, daß ein Gericht nicht irre, sondern recht verfahre, wenn es beym Widerspruch der Kayserl. Urkunden und des Reichsgesetzes dieses letztere in seinen Erkenntnissen zum Grunde setzet und wider jene spricht.

a) Hannöverische Gelehrte Anzeigen v. 1752. Stück 63. S. 810.

b) Diesen Bericht hat der Kayserliche Cammergerichtsassessor R. Freyherr v. **Cramer** in seinen Wetzlarschen Nebenstunden Th. 58. Abhandlung 4. p. 120. abdrucken lassen. Es heißt darinn p. 123. wörtlich: „Allein dieses für das allgemeine „Wohl so ersprießliche Reichsedict ist den „hiesigen Aemtern gleichsam ein Dorn im „Auge: sie wollen dasselbe für keine Richtschnur ihres Verhaltens annehmen, und „wollen sich auch nicht nach demselben beurtheilen lassen. Und gleichwohl ist dasselbe „ein allgemeines Reichsgesetz, das auch „hier zur allgemeinen Nachachtung suo tem„pore rite publicirt worden, das, in An„sehung des im Jahr 1710. allhier publi„cirten Aemterreglements unstreitig pro lege „nouissima zu achten, und dem also auch „vor diesem, in casu collisionis, oder in „nicht ausgedruckten Fällen sowohl über„haupt bey der Nachlebung als in specie in „judicando der Vorzug gebühret.„ Auf diesen und ferner weit eingekommenen Bericht wurden vom Kayserlichen Cammergericht die von dem Maureramt erbethenen Appellationsprocesse am 20 Febr. 1766. abgeschlagen, mit dem Anhange: „Dann „ist wider Appellanten, wegen ihres „gegen den Magistrat der Stadt Hamburg „als ihre ordentliche Obrigkeit, in Schriften „gebrauchten respect-widrigen Betragens

„und

„und Ausdrückungen die Strafe einer mark-
„löthigen Goldes vorbehalten, denen Inter-
„venirenden Wordenhoff und Schutt, wie
„auch dem aduocato caussae hingegen, daß
„sie gedachten Magistrat zu Hamburg öf-
„fentliche Abbitte, jedoch ihren Ehren un-
„beschadet, thun sollen, anbefohlen.

c) Eisenharts Rechtsfälle Th. 2. Rechtsf. 13. S. 370.

d) Fr. v. **Cramer** Wetzl. Nebenst. Th. 30. Abhandl. 1. u. 2.

§. 34.

Wehe indessen bisweilen dem Referenten, der nicht die Kayserlichen Privilegien, Bestätigung und Genehmigung der Artikel, sondern das Reichsgesetz zum Grunde setzt. Ihn zu beschuldigen, er thäte Eingriffe in die Rechte der Zünfte, er verletzte die Verträge, die die Obrigkeit mit ihnen errichtet, ihn einen Stöhrer der Ruhe, des Friedens und der Einigkeit, so zwischen Haupt und Gliedern, oder der Obrigkeit und den Repräsentanten der Bürgerschaft und der Zünfte herrschet und nothwendig herrschen muß, wo nicht zu nennen, doch davor zu halten, und den Schutz der Obrigkeit gegen ihn zu reclami-

ren, u. s. w. ist nichts seltenes. Welche Gelassenheit, Geduld und Standhaftigkeit vor einen Mann, der den Buchstaben des Reichsgesetzes bey seinen Erkenntnissen zum Grunde der Entscheidung leget, und es vor seine Pflicht hält, es zu thun.

§. 35.

Dieß sind die Grundsätze, nach welchen Namens Herren Bürgermeister und Rath die Resolutionen, Bescheide, Erkenntnisse und Urtheile in den Rechtssachen der Zünfte, welche in Goslar Antheil unmittelbar am Stadtwesen haben, von mir abgefaßt sind; aus welchen ich einige hierher gehörige Entscheidungsgründe anführen will.

§. 36.

In Sachen C. G. wider die ehrliche Knochenhauergilde heißt es in dem am 19ten Junii 1765. eröfnetem Urtheil: „Hier-„nächst nach Masgabe des Reichspatents „keiner Zunft das Recht zustehet, ihre „Zunftbrüder directe oder per indirectum „auszuschließen, und sie solchergestalt an „den zuständigen Gerechtsamen, und der „Nahrung zu beeinträchtigen, daneben die

„von

„von der Leuterantischen Gilde angezogene „Stelle des hiesigen Fundamentalgesetzes, „Inhalts dessen magistratus versprochen, „die ehrl. Gilden bey ihren Willkühren zu „schützen, nur dahin zu verstehen, insofer„ne dieselben dem Kayserl. Patente wegen „Abstellung der Misbräuche bey den Zünf„ten nicht zuwider laufen; magistratus auch, „ohne die Excitation des Fiscals und große „Verantwortung zu befürchten, um so we„niger es wagen darf, gegenwärtig von so„thanem besage der gerichtl. Acten bestän„dig zum Grunde gesetzten principio abzuge„hen, als eines Theils von Seiten des „Churhannöverschen Hofes mit solcher Ex„citation bedrohet, auch im Jahr 1736. „von beyden Collegiis, insonderheit der „Freunde von Gilden und Gemeine beliebet „worden, mit allem rigeur darüber zu hal„ten, theils aber noch neulich desfalls ein „geschärftes Kayserl. an alle Städte des „Reichs gerichtete Rescript sowohl von ihrer „Kayserlichen Majestät selbst, als von den „Creysausschreibenden Herren Fürsten des „Niedersächsischen Creyses eingelaufen.„ —

Die Gilde hielte sich dadurch äusserst beschweret, und erklärte, daß mans einem aus-

auswärtigen Referenten, wenn er gegen die Verträge spräche, nicht verdenken könnte; wenns aber von dem, der die Vorrechte und Freyheit der Gilde kennte, geschähe; so wäre dieß eine unerhörte Beeinträchtigung und Unterdrückung der Gildischen Freyheiten und Gerechtsame, wogegen sie den so feyerlich, ja sogar eydlich, versicherten Schutz der Obrigkeit reclamiren müsse.

Es wurde also abereinst geläutert, allein die Juristenfacultät zu Erfurth bestätigte das Urtheil.

§. 37.

In Sachen B. wider die ehrliche Schuster- und Lohgärbergilde wurde unter andern am 26sten October 1768. erkannt: „Hiernächst wird zwar die ehrliche Gilde bey „ihrer Willkühr, insoferne sie mit dem „Kayserlichen Patent wegen Abstellung der „Misbräuche bey den Zünften und Hand„werkern bestehen kann, geschützet.„

In einer andern Sache aber, nämlich D. wider eben diese Gilde, wurde am 4ten December 1769. erkannt: „Nachdem — „solchergestalt nicht abzusehen stehet, wie „die ehrliche Gilde und deren Schriftsteller „den

„den Compositionsrezeß von 1682. dage„gen mit Grunde anziehen könne, wohl„erwogen Magistratus vermöge dieses „Fundamentalgesetzes zwar allerdings ver„bunden ist, die ehrliche Gilde bey ihren „zur Zeit des Vertrages gehabten Willkühr „und Artikeln zu schützen, dieses aber doch „nicht anderst geschehen kann, als insofern „sie nicht durch das Kayserliche und Reichs„gesetz wegen Abstellung der Mißbräuche „bey den Zünften oder andere Kayserliche „Verfügung aufgehoben worden; die Im„ploratische ehrliche Gilde auch mit der in „dem Urtheil vom 26sten October 1768. „in Sachen Meister B. wider die ehrl. „Gilde geschehenen Versicherung, daß sie „bey ihrer Willkühr, insoferne sie mit dem „Kayserl. Patent von 1731. bestehen kann, „geschützet werden sollen, friedlich gewesen; „hiernächst das Urtheil der Giessenschen „Juristenfacultät wider Meister A. und „Meister H. v. 23sten September 1740. „gegen das Allerhöchste Kayserliche Rescript „wohl nicht mit Bestande angeführt werden „kann: so—hat die ehrliche Gilde noch „zur Zeit dem Allerhöchsten Kayserlichen „Rescripto vom 4ten August 1764. die „allerunterthänigste Folge zu leisten.„

Die Gilde glaubte sich hierbey noch nicht beruhigen zu können, und es wurden in der Leuterungsinstanz den 2. May 1770. in dem Urtheil folgende Gründe angeführt: „Weil durch das Kayserl. Patent von „1731. alle Artikel ohne Unterschied, sie „mögen von den Zünften vor sich, mit oder „ohne obrigkeitliche Genehmigung und „Confirmation gemacht seyn, wenn sie „dem gedachten Kayserl. Patente zuwider „laufen, vor Misbräuche erkläret sind; „hiernächst aus verschiedenen gerichtlichen „Acten erhellet, daß die Facultäten in den „Fällen, wo das Patent von den Gildi„schen Willkühren abweichet, nicht die „Willkühr, sondern jenes, wie noch vor ei„niger Zeit in Sachen der ehrlichen Kno„chenhauergilde geschehen, zum Grunde der „Entscheidung geleget haben, sich auch nicht „findet, daß eine oder die andere der ehrli„chen Gilden in solchen Fällen reformatori„sche Erkenntnisse von den höchsten Reichs„gerichten extrahiret hätte, ja vielmehr der „Kayserliche Reichshofrath in Sachen der „Cramergilde wider V. nicht auf die Gildi„sche Willkühr, sondern auf das Patent in „dieser Sache gesprochen habe; hiernächst „es auch ganz unschicklich und widerrechtlich

„wä-

„wäre, nach der veränderten Lage der „Sache die Willkühr, die noch nicht in „originali produciret ist, und deren Inhalt „man solchergestalt nicht weiß, noch wissen „kann, wider das Kayserl. Patent überall „und im Bausch und Bogen zu bestätigen; „so findet das Gesuch, die ehrl. Schuma„chergilde ohne Ausnahme bey ihren Arti„keln zu schützen, nicht statt; jedoch wird „derselben die Versicherung nochmals gege„ben, daß sie bey ihrer Willkühr, insofer„ne die darinn enthaltenen Artikel erweis„lichermassen bereits vor dem Compositions„rezeß von 1682. vorhanden gewesen, und „durch das Kayserliche Patent von 1731. „wegen der Misbräuche bey den Zünften „nicht aufgehoben sind, oder damit in „Uebereinstimmung zu bringen stehen, auf „gebührendes bescheidentliches Ansuchen ge„schützet werden soll.„

§. 38.

In Sachen M. wider die ehrliche Beckergilde wurde am 4ten Merz 1771. ein Bescheid, beynahe mit eben den Worten, abgefaßt, ausser daß darinn noch wörtlich hinzugesetzet wurde: „Würde auch die ehr-

„liche Gilde ihre vor 1682. gehabte Will-
„kühr in originali produciren, und Magi-
„stratum durch die Production von deren
„wirklichen Daseyn überzeugen: so soll der-
„selben in Betracht der Artikel, welche durch
„das Reichspatent nicht wörtlich aufgehoben
„worden, sondern mit selbigem bestehen kön-
„nen, wie es der zwischen Bürgermeistern
„und Rath und den ehrlichen Gilden errich-
„tete Compositionsrezeß im Munde führt,
„ein Manutenenzdecret ertheilet werden.„

Diese Gilde fand es aber ihr zuträgli-
cher zu seyn, ihre Originalwillkühr, welche
sie 1656. für sich ohne obrigkeitliches Zu-
thun verfertiget, zu produciren; worauf
ihr unter dem 15 April 1771. in Absicht der
Artikel, welche darinn den Reichsgesetzen,
den Stadtfundamentalgesetzen, und dem
Bürgereyde nicht zuwider sind, folgendes
Manutenenzdecret gegeben worden.

„Demnach uns Bürgermeistern und
„Rath der Kayserlichen freyen Reichsstadt
„Goslar die ehrliche Beckergilde hieselbst vor-
„stehende Artikel übergeben, und durch Pro-
„duction des Originals dargethan, daß ihre
„Vorfahren dieselbe bereits im Jahr 1656.
„mit-

„mithin vor Errichtung des Compositions-„rezesses v. 1682. verabredet haben, anbey „gebethen, daß wir deren Uebereinstim-„mung mit dem alten Original bezeugen, „denenselben die Kraft eines Originals bey-„legen, und sie nach Masgabe des gedach-„ten Fundamentalgesetzes v. 1682. Capitel „7. dabey schützen, folglich ein documen-„tum manutenentiae ertheilen möchten; „als wird die Uebereinstimmung vorstehen-„der Artikel mit dem producirten Original-„exemplar bezeuget, und ihnen die Kraft ei-„nes Originals hiermit beygeleget, auch „der ehrlichen Beckergilde die Versicherung „ertheilet, daß sie dabey nach Masgabe des „Compositionsrezesses v. 1682. Cap. 7. „dem unter dem 4ten Merz 1771. gegebe-„nen Bescheide gemäß, insoweit sothane „Artikel durch das Kayserl. Patent v. „1731. wegen der Misbräuche bey den „Zünften, und die hiesigen Fundamental-„gesetze v. 1682. und 1691. nicht aufgeho-„ben sind, oder damit, wie auch mit dem „Bürgereyde in Uebereinstimmung zu brin-„gen stehen, auf gebührendes bescheidentli-„ches Ansuchen in den obrigkeitlichen Reso-„lutionen und gerichtlichen Erkenntnissen „geschützet werden sollen.„

Der Entschluß der ehrlichen Gilde, ihre Originalartikel zu produciren, und ein zwar gesetzmäßiges doch nicht zu scrupelhaftes Betragen des Raths in dieser Sache kann nicht anderst als von großem Nutzen für sie seyn, und wird insonderheit dazu dienen, sie gegen vergebliche Kosten und Prozesse zu verwahren. Sonder Zweifel aber sind dieß die ersten Artikel, welche bey dem Magistrat von einer Zunft, die unmittelbaren Antheil am Stadtwesen hat, jemals producirt worden.

§. 39.

Indessen kann eine Obrigkeit in dergleichen Dingen nicht vorsichtig und behutsam genug seyn. Es giebt Zünfte, die sich einbilden, daß sie durch obrigkeitliche Resolutionen gegen alle Rechtshändel gedeckt sind, gleichsam als wenn es in der Obrigkeit Macht stünde, jemanden von Klagen gegen sie abzuhalten, oder den, so sie verklagen, den Augenblick zu verurtheilen. Soweit erstreckt sich keine obrigkeitliche Macht, und sie kann weiter nichts thun, als daß sie die Bescheide und Erkenntnisse den von ihr ertheilten Artikeln gemäß abfaßt.

faßt. Eben so wenig kann sie die Leuterationen, Transmißionen und Appellationen verhindern, vielmehr ist es eine Art von Unsinn, wenn man der Obrigkeit zumuthet, gar keine Klage oder Beschwerde gegen sie anzunehmen. Und in diesem Gesichtspunkte sind die Worte: in obrigkeitlichen Resolutionen und Erkenntnissen: anzusehen.

§. 40.

Sicherer und gewisser kann keine Obrigkeit gehen, als wenn sie von dem Buchstaben des Reichsgesetzes nicht abgehet. Thut sies: so setzet sie sich den Vorwürfen der Zünfte, daß sie nicht darüber halte, aus. a) Aeussern sie entweder Mistrauen oder Unanständigkeiten; so thut sie wohl und klüglich, wenn sie dieselben an Ihro Kayserl. Majestät verweiset, und ihnen aufgiebt, ein Rescript von daher, daß die Obrigkeit nicht auf das Reichspatent, sondern auf ihre Willkühr auch in denen Dingen, die darinn aufgehoben sind, sprechen solle, beyzubringen, oder auch die Gründe, weshalb sie solches vor nöthig halten, anzuführen, damit dieselben mit Be-

richt an Ihro Kayserl. Majestät zur Entscheidung oder Einhohlung nöthiger Verhaltungsbefehle eingesandt werden können. In diesem Betracht wurde von Bürgermeistern und Rath in der bereits angeführten Sache G— wider ehrliche Knochenhauergilde in dem Urtheil v. 19. Junii 1765. erkannt: „Weil indessen die ehrliche Gilde „Fol. act. 38. seqq. deutlich geäussert, daß „magistratus in ihren Angelegenheiten nicht „nach dem mehrbesagten Reichspatent, „sondern ihrer Willkühr sich achten solle, „dieses aber nach den angeführten Gründen nicht wohl thunlich, so lange nicht „desfalls eine Kayserliche Verfügung ein„gelaufen: so ist Bescheid: Würde „die Knochenhauergilde von Ihrer Kay„serl. Majestät ein allerhöchstes Rescript, „daß in den Fällen, wo ihre Willkühr „und Privilegia dem Kayserlichen Pa„tente wegen Abstellung der Mißbräu„che bey den Zünften zuwider laufen, „magistratus in judicando nicht nach dem „Patent, sondern ihrer Willkühr sich „achten solle, auswirken, und solches „gebührend insinuiren lassen: so soll „selbiges jedesmal zum Grunde der Ent„scheidung geleget, und bey etwaniger „Trans-

„Transmißion der Acten beygefüget wer-
„den.„

Die Juristenfacultät zu Erfurth, an welche die Sache in der Leuterationsinstanz versandt war, hob aber diesen Theil des Urtheils, ohne daß darüber von dem einem oder dem andern Theile eine Beschwerde aufgestellt worden, wieder auf, welches sie sonder Zweifel nicht würde gethan haben, wenn sie auf die Absicht, die ich bey dem Anhange gehabt hatte, und die aus der Rechtfertigung der Leuterationsbeschwerden leicht wahrzunehmen stand, verfallen wäre.

Als demnach eben die Gilde in einer andern Sache einige bedenkliche Aeusserungen that: so wurde ihr nochmals mittelst Bescheides v. 3. Junii 1771. der Weg an Ihro Kayserl. Majestät offen gelassen. Eben dieses ist in Sachen der ehrlichen Schustergilde wider Meister D.— am 4ten December 1769. und in Sachen M— wider die ehrliche Beckergilde am 4. Merz 1771. geschehen. Unbegreiflich ist es, warum die Zünfte immer auf ihre alten durch Verträge bestätigten Willkühre in einzelnen Fällen sich berufen, und von Beeinträchtigun-

gen und Unterdrückungen ihrer Gerechtsame sprechen, ohne sich an Ihro Kayserl. Majestät einmal vor allemal zu wenden und Beschwerden über die Obrigkeit zu führen. Wer davor hält, daß seinen Gerechtsamen zu nahe getreten sey, und mit seiner Sache durchzukommen sich getrauet, der thut zum besten, wenn er ohne Zeitverlust sich an den höchsten Richter wendet, und von daher in Stille und Gelassenheit die Abänderung seiner Beschwerden erwartet, oder deren Ungrund einsehen lernet.

a) Fr. v. **Cramer** Wetzl. Nebenst. Th. 30. Abhandl. 1. §. 8. p. 8. Abhandl. 2. §. 16. p. 45.

Fünfte Schwierigkeit.

Von der der Obrigkeit zustehenden Macht die Artikel nach jeden Orts Gelegenheit und Umständen einzurichten.

§. 41.

Eine eben so grosse Schwierigkeit lieget darinn, daß der Obrigkeit zustehet und vorbehalten ist, die Artikel nach jeden Orts Gelegenheit und Umständen einzurichten. a) Aus dieser der Obrigkeit zustehenden Befugniß bemüht man sich eine unumschränkte Macht herzuleiten, die Rollen und Artikel nach Belieben einzurichten, und darinn alle die Misbräuche, die in dem Reichsgesetze abgestellt sind, wiederum einzuführen. Man muthet also der Obrigkeit zu, vermöge dieser Macht die alte Willkühr und die darinn enthaltenen Artikel zu bestätigen. Ja man läßt es hierbey nicht einmal bewenden, sondern verlanget es von ihr, als eine Ver-

bindlichkeit, da sie sich in den feyerlichen Verträgen verbindlich gemachet, die Zünfte bey ihren Freyheiten und Willkühren nicht zu beeinträchtigen, sondern zu schützen.

a) *Reform. polit.* v. 1530. §. 2. v. 1577. tit. 15. § 3. *R. I. Nouiss.* §. 106. Reichsgesetz v. 1731. §. 1. 6. 10.

§. 42.

Wenn es richtig ist, daß die Obrigkeit die Macht und Gewalt hat, alle die Punkte, die in dem Reichsgesetze aufgehoben worden, durch neue Artikel wieder einzuführen, oder beyzubehalten; so kann sie sich keineswegs entlegen, die Zünfte bey ihren alten Willkühren, worüber ihnen in feyerlichen Verträgen der Schutz versprochen ist, zu schützen, und mithin dieselben aufs neue zu bestätigen. Allein jener Satz ist falsch, folglich fällt die Folge von selbst weg. Eine jede Reichsstadt hat freylich die Macht von den Reichsgesetzen abzugehen, a) und andere Verordnungen zu machen, aber sie dürfen der Verfassung und Wohlfarth des Deutschen Reichs, der gesetzmäßigen Macht und Würde Ihrer Kayserl. Majestät und

der

der wechselseitigen Wohlfarth der Stände unter einander nicht nachtheilig seyn.

a) Fr. v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 22. Abh. 9. §. 10.

§. 43.

In dem §. 1. des Kayserl. Edicts ist nicht enthalten, daß die Stände berechtiget seyn sollen, in den den Zünften aufs neue zu ertheilenden Artikeln die Punkte, über deren Abstellung man sich vereiniget hat, wiederum einzuführen, sondern §. 8. daselbst ist verordnet, die Innungsbriefe und Handwerksordnungen nach publicirten diesen neuen Reichsgesetzen zu revidiren. Und im §. 14. findet sich, daß dieser erneuerten Reichsordnung in allen und jeden darinn begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Artikeln gehorsamlich nachgelebet, und solche Meistern und Gesellen jährlich vorgelesen, in der Zunftstube oder Herberge öffentlich angeschlagen, den Lehrjungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübde genommen werden sollen. Ist hier nicht wörtlich verordnet, daß Meister

ster und Gesellen den in diesem Reichsgesetz enthaltenen Punkten, und denen, so ein jeder Reichsstand weiter verfügen würde, gehorsamlich geleben sollen? Und in dem Kayserlichen an die Reichsstädte erlassenen Rescript v. 4ten August 1764. heißt es: „Mit dem gemessensten Kayserlichen Befehl, daß ihr auf Befolgung des Reichsschlusses sowohl, als des obangezogenen „Kayserl. Edicts von 1731. mit allem Ernst „und Nachdruck haltet, auch ob und in „welcher Maasse ein jeder deren darinn vorgeschriebenen Artikeln zum Vollzug gebracht worden, uns pflichtschuldigst und „fordersamst anzeiget.„

§. 44.

Diese Stellen sind entscheidend genug, darzuthun, daß keine Obrigkeit die Macht haben soll, die Punkte, welche in den Reichsgesetzen als Unordnungen und Mißbräuche abgestellt sind, wiederum einzuführen. Es ist auch dieses um so wenigerm Zweifel unterworfen, als dieses Gesetz gleichsam als ein Vertrag unter den gesammten Reichsständen nicht unbillig angesehen wird. Von einem Vertrage kann der eine

oh-

ohne des andern Willen sich nicht lossagen. Ist es ihm nachtheilig, so sind allerhand Mittel da, ihn zu zwingen, da man keine Beschwerde von des andern Nachsicht zu leiden schuldig ist. Und welches Ungemach haben die Nachbaren, wenn der eine die Punkte durch die ihm zustehende Macht wieder einführt, die sie mit einander als eine grosse Beschwerde abzustellen sich verabredet haben? Wie kann also ein Reichsstand die Macht haben, in Dingen, welche in die benachbarten Stände, und so durch das ganze Reich einen Einfluß haben, das Reichsgesetz zu deren Beschwerde zu ändern? Aenderungen, welche dem Endzweck dieses Reichsgesetzes angemessen sind, und ihn befördern, sind nützlich; und nach meinem wenigen Bedünken ist dieß der eigentliche Sinn und Verstand des §. 1. und 14., worinn jedem Reichsstande die Aenderung und Verbesserung der Innungsbriefe in seinem Gebieth vorbehalten geblieben, und weitere Satzungen und Artikel zu verfügen. In der Reformation guter Polizey von 1530. tit. 39. §. 2. stehet: „doch einer je„den Obrigkeit, so Regalien von uns und „dem heiligen Römischen Reich hat, unbe„nommen, diese unser Ordnung nach eines

„je-

„jeden Landes Gelegenheit einzuziehen, zu rin-„gern und zu mäßigen, aber in keinen „Weg zu erhöhen oder zu mehren.„ Diese Worte sind in der Reformation von 1548. tit. 37. §. 5. wiederholet und scheinen meiner Aeusserung sehr zu statten zu kommen. Es ist zwar wahr, daß die Worte der Kayserlichen Ratification: „Sie „thäten diese der sämtlichen Churfürsten, „Fürsten und Stände des Reichs in dem „vorerwehnten neuern Project sub signo ⊙ „enthaltene Meynung hiermit in vim „sanctionis perpetuo valiturae in allen „Punkten approbiren und genehm halten:„ hauptsächlich in Ansehung der Zünfte zu verstehen sind; a) so daß dieselben für sich die Unordnungen und Misbräuche, welche darinn abgeschaffet sind, wider Willen der Obrigkeit nicht wieder einführen sollen; aber sie gehet auch die Stände an, insoweit darinn nicht blosse Privatrechte, oder allenfals gleichgültige Punkte bestimmt sind.

a) Fr. v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 22. Abhandl. 9. §. 10.

§. 45.

Eine genaue Prüfung dieses Gesetzes überzeuget uns, daß darinn allerdings auch

Fäl-

Fälle entschieden sind, in Betracht deren es sowohl dem ganzen Reich als den Nachbaren gleichgültig ist, ob sie beybehalten, oder verändert werden. Die den Reichsständen zustehende und vorbehaltene Macht findet hier allerdings Anwendung, da dadurch die Wohlfarth des ganzen Reichs nicht gefährdet und denen Nachbaren kein Schade, Nachtheil und Beschwerde veranlasset wird. Und gleichwie die Erfahrung lehrt, daß die höheren Reichsstände darinn Aenderungen vornehmen; also kann man auch mit Grunde den Mindermächtigen, den Reichsstädten, diese Befugniß nicht absprechen. Halten die Stände davor, und lehrt die Erfahrung, daß einer dem andern darunter keinen Nachtheil zufüge, warum sollte es denn nicht zulässig seyn? Doch ist dabey allemal wohl zu erwegen, daß der gemeinen Wohlfarth eines jeden besondern Orts kein Schade dadurch zugefüget werde. Es kann einem Orte, auch einer Zunft eine Verfügung gut, nützlich und ersprießlich seyn, die an dem andern schädlich ist. So kann es einigen Handthierungen nützlich seyn, die Muthjahre beyzubehalten, oder denen Meistern zu erlauben, soviel Gesellen, als ihnen gut dünket, zu halten, oder die Zahl der Werk-

stel-

stellen einzuschränken, an einem andern aber gehet es schlechterdings nicht an, wenn man nicht Mangel an Brodt und Nahrung, oder Theurung einführen will.) Findet dieß die Obrigkeit: so thut sie nicht unrecht, wenn sie die Artikel nach den Zeitläuften und Umständen des Orts in diesem Punkte einrichtet. Ohne wichtige Ursachen aber von dem Reichsgesetze auch in gleichgültigen Punkten abzuweichen, ist niemals rathsam, insonderheit für reichsstädtische Obrigkeiten. Denn indem sie der einen Zunft etwas einräumen: so glaubt die andere ein gleiches Recht zu haben, und ist unwillig, wenn es ihr nicht zugestanden wird. Man saget wohl gar, da die Obrigkeit selbst wider das Gesetz handele, so führe sie Misbräuche wieder ein; und es bestehe nicht mit der gleichen Stadtväterlichen Gesinnung, wenn man der einen Zunft den Gebrauch einer Gewohnheit verstatte, bey der andern aber sie verbiethe. Allein, welcher Schluß! Folget denn daraus, daß, da sie einen Punkt, vermöge der ihr zustehenden Macht, abändert, sie auch verbunden sey, alle andere abzuändern, und alle Unordnungen wiederum einzuführen?

§. 46.

§. 46.

Aus dem, so ich bisher vorgetragen, folget von selbst, 1) daß eine Reichsstädtische Obrigkeit in den Punkten, die den benachbarten Ständen, mithin dem ganzen Reiche schädlich und beschwerlich sind, das Reichsgesetz schlechterdings befolgen müsse, und auf die alte Willkühr, ohne Verantwortung zu haben, nicht sprechen dürfe, a)

2) in denen aber, von welchen dem Reiche kein Nachtheil und den Nachbaren kein Ungemach und Beschwerde zugefüget wird, befugt sey, von dem Reichsgesetze, jedoch nicht anderst, als wenn das gemeine Beste des Orts darunter befördert wird, wenigstens keinen Schaden nimmt, abzugehen, und das Gegentheil zu verordnen,

3) in den Dingen, welche in den Reichsgesetzen nicht als ein Misbrauch verbothen worden, verbunden sey, die Zünfte, die unmittelbar am Stadtwesen Theil haben, und denen die Obrigkeit in feyerlichen Verträgen, den Schutz bey ihren Willkühren versichert hat, dabey zu schützen, dahingegen

4) der übrigen Zünfte und Handwerker Artikel nach Belieben, jedoch nicht anderst als zu ihrer Aufnahme, zum Vortheil des Nahrungsstandes und Beförderung des gemeinen Besten, ohne Verletzung unstreitiger Gerechtsame der einen oder der andern Zunft, einrichten könne. Dieß ist jedoch nicht dahin zu verstehen, als wenn die Obrigkeit die Macht habe, solche Verfügungen zu treffen, die das Wesen der Zünfte aufheben oder vernichten. Nein, gar nicht, vielmehr ist es eine obrigkeitliche Pflicht, sie bey den Gerechtsamen, so sie einmal erhalten, nach denen Bestimmungen, so ich angeführt, zu schützen.

a) Freyh. v. **Cramer** Wetzlarische Nebenst. Th. 37. Abh. 1. §. 7. Siehe jedoch Th. 22. Abh. 9. §. 7. 9. 11.

§. 47.

Es scheinet auch nicht möglich zu seyn, eine andere Erklärung zu machen, wenn man das von Ihrer Kayserl. Majestät sowohl an die Creysausschreibenden Herrn Fürsten, als an die Reichsstädtischen Obrigkeiten erlassene Rescript v. 4. August 1764. mit einiger Aufmerksamkeit durchlieset.

Ver-

Vermöge desselben haben die Churfürsten und verschiedene Fürsten und Stände sich beschweret, daß bey den Handwerkszünften verschiedene Unordnungen und Misbräuche wiederum eingerissen, und sonderlich in den Reichsstädten im Schwange gehen. Und indem sie begehren, daß in den Reichsstädten die Mißbräuche nicht geduldet werden sollen, welches sie nicht würden gethan haben, wenn sie davon in ihren Staaten kein Ungemach und Beschwerde gehabt hätten; wie ist denn zu vermuthen, daß sie davor halten, daß sie dergleichen in ihren Landen einführen könnten? Mich dünkt, es ist wider die Natur dieses Gesetzes und Vertrages. Von andern Reichsgesetzen anderst zu denken, ist der Verfassung des deutschen Reichs eben nicht ungemäß.

§. 48.

Wenn die zünftischen Schriftsteller diese Grundsätze in den Reichsstädten allemal befolgeten; so bin ich gewiß, daß den Zünften mancher Prozeß und die damit verbundene Ausgabe und Versäumniß, und der Obrigkeit viele Zeit, die sich besser verwenden liesse, viele Arbeit, Beschwerde und

Mishelligkeit ersparet werden würden. Vielleicht werden einige Fälle dazu dienen, die Erklärung, die ich zu machen kein Bedenken getragen, entweder zu billigen oder zu verwerfen.

§. 49.

In dem Reichsgesetz §. 4. ist verordnet, daß bloß „die Schinder bis auf deren zwey„te Generation, insoferne allenfalls die erstere „eine andere ehrliche Lebensart erwählet, „und darinn mit den Ihrigen wenigstens 30. „Jahr lang continuiret hätte, von allen „Zünften ausgeschlossen seyn sollen.„ Nach dem buchstäblichen Verstande, den auch das höchstpreißliche Cammergericht angenommen, a) ist ein Kind, dessen Großvater ein Schinder gewesen, der Vater aber ganzer 30. Jahr eine ehrliche Handthierung getrieben, zunftfähig. Man nehme nun an, daß ein Landesherr diese Verordnung entweder mehr einschränkte oder weiter ausdehnte, welche verdrießliche und unangenehme Folgen würde dieß sowohl für seine Staaten, als vor die benachbarten Länder haben. Die Ehre ist ein sehr kitzlicher Punkt, und ich bin versichert, daß die

Mei-

Meister und Gesellen in diesen ihn nicht annehmen, vielmehr unzählige Zänkereyen und Schlägereyen sowohl unter sich haben, als der Obrigkeit Verdruß und Arbeit in großer Menge verursachen würden.

Eben so viele Unruhen und noch grössere würde es veranlassen, wenn ein Reichsstand die Verordnung wegen der Kundschaften aufheben und verordnen wollte, in seinem Lande die Gesellen ohne Kundschaft zuzulassen. Dieser Punkt ist so wichtig, daß die Obrigkeiten hierinn weit mehr Aufmerksamkeit anwenden sollten, als gemeiniglich geschiehet, da dadurch allen Unordnungen wiederum Thor und Thür eröfnet wird.

a) Freyherr von Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 37. Abhandl. 1. Herr Hofr. von Selchow *select. cap. doctrin. de infam.*

§. 50.

Die Ueberschrift des §. XIII. heißt: „Abstellung verschiedener Mißbräuche bey „den Handwerkern:„ in dem Gesetze selbst lautet es: „Befinde sich über obiges, daß „hin und wieder auch folgende Unordnungen

 „und

„und Mißbräuche eingeschlichen.„ Als —
7) ferner „an diesen und jenen Orten nicht „mehr, dann die einmal eingeführte Zahl „der Meister geduldet, oder keinem, ob„wohl vorzüglichen fleißigen und geschickten, „auch darum gar billig häufigere Arbeit be„kommenden Meister mehrere Gesellen, „denn seine Mitmeister, zu halten, gestattet „werden will.— Wenn nun aber die Er„fahrung bezeuget, was für große Ungele„genheiten, und Beschwernissen durch so„thane — Misbräuche, Unordnungen und „Muthwillen durch das ganze H. Römische „Reich verursachet werden; so sollen auch selbige — aller Orten abgestellt — werden.„ So strenge auch hier das Gesetz redet; so scheinen doch diese Punkte unter diejenigen zu gehören, welche ein Reichsstand nach der ihm zustehenden Macht abändern kann, da darunter dem ganzen Reiche und den Nachbaren kein Schade noch Nachtheil zugefüget wird, wenigstens im Grunde nicht abzusehen steht, welcher Schade daraus vor das Ganze entstehen könne. Fabriken, Manufacturen, Gewerbe und alle Künste, welche einen großen Einfluß in Handel und Wandel und die Commerzien haben, nehme ich aus. a) Diese leiden keine Einschrän-

kung,

kung, sondern verlangen alle nach der Verfassung eines jeden Staats nur möglichen Freyheiten. Und welcher Reichsstand wird diese nicht geben, und alle thunliche Kräfte anwenden, seinen Manufacturen, seinen Fabriken, seinen Gewerben und Künsten, die sein Gebieth bereichern, aufzuhelfen. Justi und Philippi mögen hier Richter seyn, und das sagen und schreiben, was sie und andere hierbey denken und schreiben können. Zu meiner jetzigen Absicht gehört es nicht.

a) Freyh. v. Cramer Th. 7. Abh. 5. Th. 22. Abh. 11. Th. 25. Abh. 2.

§. 51.

Daß wenigstens eine Obrigkeit ganz wohl befugt sey, bey denen Zünften, so keinen Einfluß in die Commerzien haben, die Zahl der Gesellen einzuschränken, habe ich nicht nöthig weitläuftig zu beweisen, sondern ich beziehe mich desfalls auf den Reichs-Freyherrn und Kayserlichen Cammergerichts-Beysitzer Herrn von Cramer a), welcher wörtlich behauptet: „Also kann es gar „keinen Anstand leiden, daß die Beschränkung der Knechte Zahl quaestionis, acce-

 „den-

„dente praesertim approbatione magistratus, „ihren Effect erreichen müsse — und dahe„ro (ausser bey der Tuchscherer Zunft) bey „andern Handwerkern, als NB. Schnei„dern, Schustern, Schreinern, welche ihre „Waaren in der Stadt verschleifen, folg„lich mit dem auswärtigen Handel und „Wandel keine Gemeinschaft haben, die „rollmäßige Einschränkung der Knechte „ehender statt finden möge.„ Daß das Kayserliche Cammergericht nach diesen Grundsätzen erkannt habe, ist eben daselbst und an andern Orten b) zu ersehen. Eben so hat die Juristenfacultät zu Giessen in Sachen des Schustermeisters A. — wider die Schustergilde am 23sten September 1761. Nahmens Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Goslar erkannt. Allein der Antrag der Churfürsten und verschiedener anderer Fürsten und Stände an Ihro Kayserliche Majestät, und das darauf ergangene gnädigste Schreiben v. 4ten August 1764. scheinen die Einschränkung der Zahl der Gesellen bey allen Zünften gar nicht zulassen zu wollen, indem es daselbst heißt: „vor„nemlich aber nicht gestattet, daß denen Künst„lern und Meistern die Zahl der Arbeiter, Ge„sellen und Lehrjungen auf irgend eine Wei„se

„se beschränket, folglich das Publicum zu „merklichem Abbruch und Schaden derer „Commerzien gehindert werde, sich mit „kunstreichen und geschickten Leuten verse„hen zu können.„ Denn wenn hier gleich des Abbruchs und Schadens der Commerzien gedacht wird: so werden doch zugleich die kunstreichen und geschickten Leute mit erwehnet. Diese giebt es auch bey anderen Zünften, und es ist oftmals einem Lande, einer Stadt an geschickten Seiffensiedern, Gürtlern, Drechslern, Rade- und Stellmachern, Sattlern, recht sehr viel gelegen, da die Erfahrung lehrt, daß die von diesen und andern Meistern verfertigten Waaren oftmals weit und breit versandt werden. Und ist denn einem Lande, einer Stadt nicht ausserordentlich viel um geschickte Maurer, Zimmerleute, Tischler ꝛc. zu thun? Ich übergehe es mit Stillschweigen, daß es an Tuchmachern, Tuchscherern, Strumpfwirkern, Seidenarbeitern und fast allen Arten von Gewerben, welche zu den Commerzien gerechnet werden, sowenig während des Krieges, als nachher gefehlt, vielmehr war und ist davon ein Ueberfluß. Unter zehn Handwerksburschen, die betteln, trift man allemal wenigstens acht Tuchmacher an.

Aber an andern Gewerben, die die ersten Nothdurften des menschlichen Lebens verfertigten, war ein großer Mangel, da nicht allein der Krieg eine ausserordentliche Menge Menschen weggeraffet, sondern auch viele Deutsche ihr Vaterland verlassen hatten. Nach diesen Gründen kann man also wohl annehmen, daß das Kayserliche Rescript ohne Ausnahme alle Zünfte angehe; allein daraus fließt doch nicht, daß die den Reichsständen zustehende Macht, zumalen nunmehro alle Handthierungen wiederum ergänzet sind, und es an Gesellen nicht fehlet, damit zugleich aufgehoben sey.

a) Wetzl. Nebenst. Th. 22. Abh. 9. §. 13.
b) Wetzl. Nebenst. Th. 7. Abh. 5. Th. 25. Abh. 2. Siehe jedoch *T. 2. Obs.* 611. *P.* 2. *p.* 86.

§. 52.

Von der Einschränkung der Zahl der Meister und Gesellen läßt sich mit Gewißheit überhaupt nichts behaupten. An einem Orte ist es sehr schädlich, die Zahl der Gesellen einzuschränken, bey andern ist es nothwendig. In einer Residenz, auf einer blühenden Universität, in einer Reichsstadt, wo sich ein Zusammenfluß von

Stan-

Standespersonen, von Gelehrten, von Kaufleuten aus allen Theilen Europens findet, wäre es schädlich, eine gewisse Zahl der Gesellen bey den Schustern, Schneidern und anderen von der Art festzusetzen. Denn indem einige Meister, z. E. die Schuhe und Stiefeln vor Standespersonen, Studenten und andere, die feine Arbeit tragen, verfertigen; so verfertigen sie die anderen vor den Bauer und den Tagelöhner. Sie sind ihres Absatzes um soviel gewisser, weil der Bauer nothwendig sie aus der Stadt hohlen, oder sie doch auf den Jahrmärkten kaufen muß. Da sind die Meister, die viele Gesellen halten, und die so entweder gar keine, oder nur einen oder zwey haben, beyde versorget. Aber wie ist dieß an denen Orten, wo diese Vorzüge fehlen, wo der Absatz sich gleichsam mit dem Stadtthore oder den engen Grenzen einer Reichsstadt endiget, zu erwarten?

§. 53.

Wahr ist es, daß es äusserst hart vor einen Meister ist, daß ihm nur zwey Gesellen zugestanden werden, da er doch drey und mehrere halten könnte. a) Dieß heißt soviel, er soll in schlechten, oder wenns hoch kömmt,

kömmt, mittelmäßigen Umständen bleiben, nicht zu Kräften und zu Vermögen kommen, da er doch, wenn er vier, fünf und mehrere Gesellen halten dürfte, Gelegenheit haben würde, ein wohlhabender Mann zu werden. Welche Unbilligkeit und, wenn ichs sagen darf, Ungerechtigkeit! Noch würde ich hinzusetzen, die Freyheit, mehrere Gesellen zu haben, werde den Preis der Waare erniedrigen, wenn nicht an den Orten, wo keine Einschränkung gelitten wird, dieselben eben so theuer wären, als da, wo eine gewisse Anzahl Gesellen gesetzlich ist. Würde an einem Orte, wo der Absatz fehlt, ein Meister die Erlaubniß haben, fünf, sechs Gesellen zu halten; so würden eben dadurch drey oder vier Werkstellen in Stillstand gerathen. Dort gewinnt zwar der Staat drey oder vier Gesellen mehr, aber hier verliehrt er dagegen vier Meister und vier besondere Haushaltungen. Dort lebt jener Meister im Ueberfluß; hier darben vier Meister mit ihren Familien, mit ihren Frauen und Kindern im Elende. In einer Stadt, wo der Absatz fehlt, ist es eine Nothwendigkeit, den Verdienst unter mehrere Familien zu vertheilen, und eben dadurch mehrere Haushaltungen im Lebens-

unterhalt und im Stande zu erhalten. Dieß ist zuverläßig der Fall in vielen Reichsstädten, und mir scheint es allerdings eine Pflicht der Obrigkeit zu seyn, bey den Zünften, deren Waare nicht stark auswärts gehet oder gesuchet wird, den Meistern nicht zu verstatten, mehrere Gesellen, als die Verfassung der Stadt und des Handwerks zuläßt, anzunehmen.

a) In der Fürstl. Braunschw. Ordn. für die Gilden v. 1765. §. 31. ist überhaupt erlaubt, mehrere Gesellen, als gestattet ist, zu halten, wenn ein Meister sie verschreibt, oder die andern Meister von den ordentlich Einwandernden keinen verlangen.

§. 54.

Diese Sätze noch weiter zu zergliedern, leidet mein Vorhaben nicht, vielmehr will ich ein paar Fälle zur Erläuterung anführen. Die Schuhmachergilde hieselbst hat in ihrer durch einen feyerlichen Vertrag (§. 20.) versicherten Willkühr einen Artikel, Inhalts dessen ein Meister nicht mehr als zwey Gesellen halten darf. Als nach Eröfnung des Kayserlichen Rescripts v. 1764. und des Schreibens der Creysausschreibenden Herrn

Fürsten ein Meister nachsuchte, ihm zu verstatten, drey Gesellen zu halten; so wurde ihm zwar solches nachgelassen, allein die Sache kam nicht in weitere Untersuchung, vermuthlich weil jener den Unwillen der Gilde nicht auf sich ziehen wollte. Nach einiger Zeit glaubte ein anderer Meister mit gutem Grunde, daß die Haltung dreyer Gesellen ihm zuträglich seyn würde. Und als die Gilde auf ihre durch den Stadtfundamentalrezeß bestätigte Willkühr, und das ehemals wider A— und S— ausgefallenen Giessensche Urtheil sich bezog; so wurde am 4ten October 1769. erkannt: „Nachdem in dem allerhöchsten Kayserl. „Rescript v. 4. Aug. 1764. gemessenst und „insonderheit den Reichsstädten wörtlich „anbefohlen worden, nicht zu gestatten, „daß den Künstlern und Meistern die Zahl „der Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge auf „irgend eine Weise beschränket werde, mit„hin eben hierdurch das Reichspatent von „1731. n. 7. einen sehr bestimmten Ver„stand erhalten hat—: so ist Meister D.— „berechtiget den dritten Gesellen zu hal„ten.„ Weil aber die Gilde noch allerhand Aeusserungen that, und kein besseres Mittel war, denselben abzuhelfen, als sie an Ihre

Kay-

Kayserl. Majestät zu verweisen; so wurde hinzugefüget: „Würde indessen dieselbe „im Engern Rath mit einer schicklichen „Vorstellung einkommen, und darinn öco„nomische und politische Gründe, warum „es nicht thunlich sey, einem Meister zu „verstatten, mehr als zwey Gesellen zu hal„ten, mit gehöriger Bescheidenheit vortra„gen, auch das ihrem Suchen zuwider „laufende Hinderniß heben; so soll davon „nach Befinden an Ihro Kayserliche Ma„jestät Bericht mit unserm Gutachten erstat„tet werden.„ Die Gilde führte noch einige Gründe an, erkannte jedoch zugleich, daß Bürgermeister und Rath die Macht hätten, die Innungsartikel zu bestätigen; und da sie einige politische und öconomische Gründe vorbrachte: so wurde am 2ten May 1770. erkannt: „Und obgleich, soviel die Haltung „des dritten Gesellen betrift, von der Ein„schränkung der Zahl der Meister auf die „Einschränkung der Zahl der Gesellen, so ein „Meister halten kann, sich nicht mit Be„stande schliessen läßt, immassen der Debit „einer Waare oder Arbeit eine Obrigkeit „verbindet, davor zu sorgen, daß nicht „mehr Meister oder Werkstellen vorhanden „seyn, als der Debit und die Nahrung ver-

„stat-

„statten; nachdem jedoch die ehrliche „Gilde hinlängliche Gründe angeführt hat, „warum es nicht füglich thunlich ist, einem „Meister zu verstatten, mehr als zwey Ge- „sellen zu halten; so wird vermöge der der „Obrigkeit zustehenden und vorbehaltenen „Macht zu mehren und zu mindern, und „nach jeden Orts Gelegenheit die Artikel ein- „zurichten, das vorige Decret in Absicht des „zuvor an Ihre Kayserl. Majestät abzustat- „tenden Berichts wieder aufgehoben, und „der Gildische Artikel:

Daß ein Meister nicht mehr als zwey Gesellen zu halten berechti- get seyn soll,

„hiermit von Obrigkeits wegen genehmiget „und bestätiget.„

§. 55.

Noch wenigerm Zweifel ist es unter- worfen, daß eine Obrigkeit die Zahl der Meister oder der Werkstellen einzuschränken befugt sey. Die politischen Zweifel, wel- che dagegen gemacht werden, finden bey den Städten, die eine schlechte Lage und insonderheit bey Reichsstädten, die kein blü-

hen-

hendes Commerz haben, (und wie viele giebt es deren?) gar keine Anwendung. Es ist ein alter Gedanke, daß die Zahl der Meister sich nach dem Abgange der Waare, oder nach der Förderung der Arbeit richte. In großen Staaten kann dieser Gedanke unrichtig seyn, aber in den kleinen Provinzen, zumalen in kleinen Reichsstädten, ist er gewiß wahr und richtig. Wenn in einer Stadt z. E. sechs Rademacher sind, und es ist darinn nicht mehr als für fünf Arbeit, wozu soll es denn nutzen, noch sechs Meister anzunehmen? Diese würden gewiß als Gesellen oder als Tagelöhner ihr Brodt verdienen müssen. Wer glaubt, daß ein Ort nicht eher einen Ueberfluß an Meistern habe, bis keiner mehr Lust hat, sich daselbst zu besetzen, der kennt die Neigung aller Menschen, ihre eigene Herren zu seyn, nicht. Es giebt freylich unter den Gesellen vernünftige Leute, die sich an keinem Orte häuslich niederlassen werden, wo sie sehen, daß es ihnen an Brodt und Lebensunterhalt gebrechen werde. Aber nur wenige sind es, die so denken, und diese Betrachtungen anstellen. Die mehrsten möchten gerne ihre eigene Herren werden, und versprechen sich güldene Berge, ohne auf die Anlage zu denken. Den

andern reizet ein Mädchen oder ihre funfzig Thaler, er waget alles, um wo nicht das Mädchen, doch deren Geld zu erfreyen. Das Lehr-Losschreibe- und Meistergeld ist nicht allemal hinreichend, da bey den mehresten allerhand Anlagen erforderlich sind. Und wozu wird die große Anzahl der Meister helfen, wenn die Nahrung einer Zunft von aussen immer mehr und mehr eingeschränket wird? Wenn eine Stadt in einem District von zwey oder drey Meilen den Absatz gehabt, ihn aber bis an die Mauren verlohren; warum soll eine Obrigkeit die Zahl der Werkstellen vermehren, da doch die Erfahrung gelehrt, daß vorhin bey der ausgebreiteten Nahrung zwölf Meister ihr Brodt mit genauer Noth gehabt haben? Und wenn auch eine Obrigkeit vermögend wäre, alle Zünfte in gleichem Verhältnisse zu vermehren, wird sie denn auch vermögend seyn, die übrigen Einwohner, wovon die neuen Werkstellen ihr Brod verdienen sollen, in gleichem Grade zu vermehren? Dieß ist der schwere Punkt, der den mehrsten Reichsstädtischen Obrigkeiten unmöglich ist. Aus diesem Grunde haben Bürgermeister und Rath zu Goslar gut gefunden, verschiedene Zünfte, z. E. die Färber, Knopfmacher,

Ra-

Rademacher, Tischler, Böttcher, Schieferdecker ꝛc. theils in den neuern Zeiten, theils schon vor langen Jahren auf eine gewisse Zahl einzuschränken. a)

a) Daß in großen Landen und Städten die Zahl der Meister und Gesellen einzuschränken schädlich sey, ist treflich von dem Policey-Director der Deutschen und Französischen Nationen in Berlin Herrn **Philippi** in den „Briefen über verschiedene Gegen„stände der Staatswirthschaft Policey und „Moral p. 143.„ gezeiget. Die Königliche und Churfürstliche Braunschw. Luneb. Landesregierung zu Hannover hat die Kaufmannsgilde zu Göttingen auf eine gewisse Zahl in den Rescripten v. 9. May 1765. 14. Januar 1766. und 10ten Merz 1767. eingeschränket und vermindert.

§. 56.

Die Einschränkung ist theils gut und nützlich, und theils schädlich, wenn sie auch an und vor sich nach der Lage, Beschaffenheit und Bevölkerung des Orts eine ganz unschuldige und unbedenkliche Sache ist. Wenn eine Obrigkeit gewiß ist, daß sie niemanden begünstigen und keine Freundschaftsfälle zulassen werde; so thut sie immer besser, wenn sie freye Hände behält.

Denn es kann sich zutragen, daß ein geschickter und zugleich wohlhabender Mann Neigung hat sich niederzulassen. Wie kann ihn aber die Obrigkeit annehmen, da die geschlossene Zahl der Werkstellen es nicht verstattet? Und wer ist denn der Obrigkeit sicher, daß die Zünfte ihr Vorrecht nicht misbrauchen werden? Dieß geschieht gar zu oft; wiewol sie weit mehr Ursache haben, es nicht zu thun, weil eine Obrigkeit allemal befugt ist, nach der ihr zustehenden Macht, die geschlossene Zahl, sobald davon auf irgends einige Art und Weise ein Misbrauch gemacht wird, wieder aufzuheben. Dieß ist eben der Verstand der der Obrigkeit zustehenden und vorbehaltenen Macht, die Artikel der Zünfte, nach den Zeitläuften, einzurichten und zu verändern. Findet sie, daß sie dadurch den Endzweck, den sie gehoffet hat, verfehlet: so ist es Pflicht, sie zu ändern. Zwar sagt man, die Obrigkeit hätte die Sache vorher besser überlegen sollen; allein soll denn eine Reichsstädtische Obrigkeit untrieglicher seyn, als große Fürsten und deren geheime Ministeria? die besten Absichten, die besten Verordnungen bringen oft widrige Wirkungen hervor.

Sechste Schwierigkeit.

Daß das Reichsgesetz nicht zur Observanz gekommen.

§. 57.

Wenn die bisher vorgetragenen Schwierigkeiten die Reichsstädtischen Obrigkeiten veranlasset haben, soviel nur irgends thunlich, wenn ich so sagen darf, durch die Finger zu sehen; so hat diese Nachsicht eine andere, vielleicht nicht vorausgesehene Folge gehabt, nämlich daß bey vorkommenden Fällen behauptet wird, daß das Reichsgesetz nicht zur Observanz gekommen sey. Diese Nichtobservanz wird dadurch begründet, daß die Artikel der Zünfte darnach, wie doch im §. 1. und 6. vorgeschrieben ist, nicht eingerichtet, vielmehr ihnen stillschweigend nachgelassen worden, sich nach ihren alten Artikeln und Gebräuchen zu halten und zu richten.

§. 58.

Ich will nicht behaupten, daß die Artikel durchgängig unverändert geblieben und nach dem Kayserlichen Edict nicht eingerichtet worden; aber zu äussern, daß es an manchem Orte unterblieben, ist gewiß keine Vermessenheit. Ich will auch nicht sagen, daß daran eine unverantwortliche Nachsicht Schuld sey, vielmehr glaube ich, daß der Grund dieser Nachsicht oftmals in einer wahren Klugheit und Weisheit zu suchen. Es ist eine schwere und mühsame Arbeit Artikel für die Zünfte zu machen; Manchem wird sie leicht scheinen, aber keinem andern, als der die Natur der Zünfte nicht kennet; diejenigen, für die sie eigentlich gemacht werden, sollten sie doch leicht verstehen. Die Zünfte haben gewisse Kunstwörter und so zu sagen, eine gewisse Sprache. Und warum sollte man dieß so sehr tadeln, da die mehrsten Stände ihre besonderen Redensarten und Kunstwörter haben. Wer diese nicht erlernet hat, oder sie nicht verstehet, der wird bey Unterredungen mit ihnen, oder wenn er ihre Schriften lieset, ohne allen Verstand sprechen und urtheilen. Man giebt sich oftmals viele Mühe, denen

Mei-

Meistern oder Gesellen, einen Begriff deutlich zu machen. Sie antworten darauf, aber es ist gewiß, daß sie einander nicht verstehen. Ist man endlich so glücklich, das Wort, so ihnen geläufig ist, zu treffen, und zu erlernen, so richtet man gewiß in einer Viertelstunde mehr aus, als in Zeit von einem ganzen Tage.

Zudem ist dieß diejenige Seite, die man nur mit der grösten Behutsamkeit und Vorsicht berühren darf. Wer die Macht in Händen hat, dem ist es freylich, jedoch nicht allemal, leicht, sein Vorhaben durchzusetzen.

§. 59.

Dem sey indessen wie ihm wolle, so kann daraus, daß die Artikel nicht nach dem Reichsgesetz eingerichtet sind, oder die Obrigkeit es übersehen hat, daß die Zunft es nicht beobachtet, nicht folgen, daß es nicht zur Observanz gekommen. Denn wenn eine Obrigkeit in streitigen zur Sprache gekommenen Fällen darnach gesprochen, oder vermöge zustehender Macht einen Artikel geändert oder dagegen dispensirt hat;

so ist dieß eben der größte Beweis, daß es allerdings zur Observanz gekommen.

§. 60.

Zu behaupten, daß das ganze Gesetz nicht zur Observanz gekommen, ist seltsam und ohne allen Grund; allein zu sagen, daß es in diesem und jenem Stücke nicht geschehen, das läßt sich eher hören, ist doch aber bey verschiedenen Punkten in der That sehr mislich. Ich will dieß mit ein paar Exempeln erläutern. Nach den Reichsgesetzen, insonderheit v. 1731. §. 4. sind alle Menschen, ausgenommen die Schinder bis auf deren zweyte Generation, insoferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darinn mit den Ihrigen wenigstens 30. Jahr lang continuiret hätte, ehrlich, zunftfähig, und müssen zu den Innungen und Zünften gelassen werden. Wenn dieses richtig ist, so sind auch die Gerichtsknechte und Schliesser a) ehrlich, und ihre Kinder zunftfähig, woran auch um so weniger zu zweiflen ist, da das Gesetz sie wörtlich benennet. Wollte man aber annehmen, daß das Gesetz in Absicht der Ehrlichkeit der Gerichtsknechte, Schliesser und

Schöß-

Schösser in einem Lande oder in einer Stadt nicht zur Observanz gekommen: so werden deren Kinder von den Zünften mit Recht verweigert. Hier äussern sich nun verschiedene Folgen. In den Landen, wo das Reichsgesetz in Uebung gekommen, sind die Gerichtsknechte und Schliesser ehrlich, und ihre Kinder haben eine unstreitige Befugniß zu den Innungen, und es ist, wenn diese sich weigern sie anzunehmen, die Pflicht der Obrigkeit, zulängliche Zwangsmittel zu gebrauchen. In den Landen aber, wo es nicht zur Observanz gekommen, sind sie schlechterdings unfähig, in die Zünfte aufgenommen zu werden. Wie, wenn nun jene in diese Lande wandern, würden die Meister und die Gesellen sie annehmen? Würden sie nicht sagen, die Innungen in jenem Lande wären nicht richtig, nicht ehrlich, nicht redlich? Würden die Gesellen aus diesen Landen jene nicht vermeiden? Zuverläßig, wenn man weiß, wie ausserordentlich und heftig die Zünfte auf den Begrif: ehrlich, redlich, richtig: halten. Welche Beschwerden und Unruhen würde ein Nachbar von dem andern haben, und doch gehet der Hauptzweck der Reichsstände dahin, einander keine Be-

schwerde zu machen und von einander zu haben.

a) Als im Hannöverschen die Amts- Stadt- oder Gerichtsdiener und Schliesser, auch Amts- und Feldpfänder, Holzknechte und Flurschützen, Todtengräber und Bettelvoigte wider das Reichsgesetz von den Zünften und sonst verweigert wurden: so ergieng desfalls eine besondere Verordnung unterm 6. April 1734. — „Nachdem aber solche Bediente — in „dem unterm 17. Septr. 1732. wegen Ab- „stellung derer bey denen Handwerkern und „Zünften eingerissenen Misbräuche in un- „sern Landen publicirten Reichsschluß aufs „neue Amt- und Gildenfähig erkannt sind — „so ordnen wir Kraft dieses, — daß sie — „imgleichen deren Ehefrauen und Kinder von „jedermanniglich für ehrlich gehalten — „werden.„ CORP. CONST. CALENB. *T.* 3. *P.* 4. S. 73.

§. 61.

Ich will dieses noch mit einem andern Fall erläutern. Es ist nothwendig und auch nicht ungewöhnlich, daß die Obrigkeiten geringe Strafen durch die Gerichts- knechte und Schliesser vollziehen lassen. Nicht leicht wird es jemanden einfallen, einen Menschen, oder Jungen, der durch

die

die Knechte gezüchtiget ist, vor unehrlich, und unfähig in die Zünfte zu kommen, zu halten.

Die beständige Erfahrung lehrt, daß die Gesellen der ungeschenkten Handwerker sich oftmals durch Betteln und insonderheit zur Winterszeit durchhelfen. In vielen Provinzen wird denselben diese Betteley nicht gestattet, in anderen aber wird sie, wenn sie gleich verbothen ist, geduldet. Die Gerichtsknechte und Schliesser, die an vielen Orten das Amt der Bettelvoigte verwalten, sind verbunden, genau auf sie Acht zu haben. Wenn nun, wie es oftmals geschieht, ein Kerl gegen sie verwegen und frech ist: so ist es sehr leicht, daß er von ihnen von Amtswegen einige Stockschläge erhält.

Bisweilen fügt es sich, daß die Gesellen sich gegen den Meister oder sogar die Obrigkeit widerspenstig bezeigen; gemeiniglich ist es nur einer oder der andere, der die andern aufwiegelt und das Wort führt. Sehr leicht gehet ein solcher zu weit; und wenn er oder ein anderer sich vergehet und den Respect gegen die Obrigkeit bey Seite

setzet; so ist es eben so leicht und noch leichter, daß die Obrigkeit vielleicht in Hitze, vielleicht mit Bedacht dem Redner einige Streiche, durch die Gerichtsknechte, geben läßt, zumal wenn derselbe seiner Frechheit keine Grenzen setzet, in dem Gefängnisse Stühle und Bänke zerbricht, die Fenster einschläget, und auf alle mögliche Art die Unruhe zu unterhalten sucht.

Welche gefährliche Folgen würde es haben, wenn die Knechte unehrlich wären! Sind dieselben unehrlich; so ist nicht allein ein solcher geschlagener Gesell übel daran, sondern auch selbst die Obrigkeit und der Ort der Gefahr eines Aufstandes ausgesetzet. Denn die übrigen werden sagen, daß ihr Camerad keine unehrliche That begangen, und also auch keine ihm unehrliche Strafe verdient habe. Wer kann auch dieß vor unrecht halten, da man bey jedem Menschen, sowohl bey dem Geringen als Großen, die Ehre schonen und ihn auf dieser empfindlichen Seite niemals angreifen muß.

Aber alle diese Folgen fallen weg, wenn der Gerichtsknecht und Schliesser

nach

nach dem Buchstaben der Reichsgesetze für ehrlich und zunftfähig gehalten wird.

§. 62.

Ein Exempel anderer Art wird die Unbilligkeit dieser Schwierigkeit von einer andern Seite noch besser erläutern. Es füget sich oftmals, daß ein Meister das Unglück hat zu verarmen, und sein erlerntes Gewerbe, als Meister fortzusetzen, ausser Stand kommt. Glücklich ist ein solcher, wenn er entweder noch nicht verehlichet, oder doch seine Ehe nicht mit Kindern gesegnet worden. Er will leben, und ist er Mann, ist er Vater; so ist er verpflichtet, beydes, seine Frau und seine Kinder, zu ernähren. Aber wovon? vom Betteln? Wenn er irgends Ehre und Scham besitzet; so wird er dieß nicht thun. Ins Taglohn gehen? gleich einem Tagelöhner? dazu wird er sich ohne große Noth nicht verstehen. Und was soll er denn anfangen? Natürlich ist es, daß er wiederum als Gesell arbeite. Allein, was sagen die Gesellen dazu? Diese wollen es nicht zugeben, ohnerachtet kein Scheingrund vorhanden ist, ihn davon auszuschliessen. Denn warum sollte einer, der als

Mei-

Meister mit oder ohne Verschulden verarmt ist, so hart gestrafet werden, daß er nicht als Gesell bey andern Meistern wiederum in Arbeit gehen oder wandern sollte?

§. 63.

Als ein in Nordhausen verarmter Hutmachermeister, Nahmens Behr, in einer hiesigen Werkstelle vor Gesell arbeitete und die übrigen Meister samt denen Gesellen mit einem Gesuch einkamen, ihn nicht als Gesell zu dulden; so wurde sofort am 26. Febr. 1767. verabschiedet: „Weil das „Gesuch des Handwerks dem Kayserl. Pa„tent und neuerlichen Rescript offenbar zu„wider — so kann dem Gesuch nicht statt „gegeben werden, und wird das Handwerk „bey 10 Thlr. Strafe angewiesen, den Be„klagten Behr als Gesell paßiren zu las„sen.„ Allein das Handwerk und die Gesellen liessen nicht nach, und behaupteten, insonderheit ein Magdeburger, Nahmens Ziebrich, mit großem Ungestüm, daß es allenthalben herkommlich sey, daß ein verarmter Meister an anderen Orten nur bey Fabriken, nicht aber bey zünftigen Meistern als Gesell, sondern als Zurichter stehen

und arbeiten könnte; ein Gesell aber, der es wagte, mit ihm zu arbeiten, von den andern Gesellen mit Ohrfeigen empfangen und, wo nicht todt, doch blutrünstig geschlagen würde. Sie beriefen sich desfalls auf Hannover, Braunschweig, Mühlhausen, Nordhausen und Magdeburg, und brachten sogar von letzterm Orte ein von dem Handwerksdeputirten und den Obermeistern am 18ten Merz 1767. ausgestelltes Attestat bey: „Daß nach der Magde„burgischen Handwerksverfassung, Ge„brauch und Gewohnheit keinem einheimi„schen, noch weniger aber einem fremden „Meister erlaubt sey, in einer Werkstatt „als Geselle zu stehen, ausser im Nothfall, „wenn bey überhäufter und keinen Aufschub „leidenden Mondirungs- oder anderer Ar„beit keine Gesellen zu haben sind, jedoch „stehet demselben frey, sich zum Zurichten „gebrauchen zu lassen, oder auch in einer „Fabrik sein Brodt mit seiner Profeßion zu „erwerben, wie dann auch einem verarmten „einheimischen Mitmeister mit gutem Wil„len des Gewerks gestattet wird, alte Hü„the zum Aufformen in der Stadt zusam„men zu suchen.„ Der Magistrat hätte nun zwar ohne Bedenken durchgreifen und

Ernst gebrauchen können; allein er hielt es vor rathsamer und der Klugheit angemessener, bey den gedachten beyden Residenzörtern Hannover und Braunschweig, nicht weniger den beyden Reichsstädten Nordhausen und Mühlhausen wegen der angeblichen Observanz anzufragen. a) Die eingegangene Antworten waren für die Gesellen gar nicht günstig, und so konnte es nicht anderst ausfallen, als daß das oberwehnte Mandat schlechtweg am 30sten April 1767. bestätiget wurde. Dieß ist sonder Zweifel der sicherste Weg den Ungestüm zu bändigen. Eine Obrigkeit ist allemal übel daran, wenn, dem Vorgeben nach, an anderen Orten ein anders üblich seyn soll. Wenn aber selbst durch die Antworten ein solches Vorgeben der Unwahrheit überwiesen wird: so ist durch wenige Zeit und Geduld mit einmal der Streit geendiget.

a) Fürstl. Braunschw. Ordnung für die Gilden von 1765. §. 30. läßt einem verarmten Meister wieder als Gesell zu arbeiten ohne Ausnahme frey.

§. 63.

Noch mehrere Fälle zur Erläuterung anzuführen, wie mißlich es sowohl an und vor

vor sich selbst, als vor die andern Reichsstände ist, zu behaupten, das Reichsgesetz wegen Misbräuche bey den Zünften sey nicht zur Observanz gekommen, halte ich nicht vor nöthig. In den Punkten, wo es erlaubt ist, von den Reichsgesetzen abzugehen, (§. 44.) mithin in denen, die keinen Einfluß auf die Nachbaren und andere Stände haben, und ihnen keine Beschwerde verursachen, kann man es wohl zulassen; aber in denen Dingen, die den Nachbaren ein großes Ungemach sind, geht es nach meinem wenigen Erachten gar nicht an. Zwar ist es wahr, daß in eben dem Reichsgesetze §. 3. verordnet ist, daß wenn gleich an verschiedenen Orten verschiedene Handwerksordnungen und Gewohnheiten üblich sind, dennoch die Gesellen, sowohl in dem einen als andern, vor redlich und ehrlich zugelassen und nicht abgestrafet werden sollen. Allein ich fürchte nicht allein, sondern bin auch überzeuget, daß dieß nicht hinreichend sey, und am wenigsten in den Landen und Städten, wo die Macht Gesetze zu geben von der Macht des Zwanges entblößt ist. Ein kleiner Reichsstand und insonderheit eine Reichsstädtsche Obrigkeit darf daher dieses an und vor sich mißliche principium so wenig zulassen, als

befolgen, sondern die Klugheit erfordert, auf den Buchstaben dieses Reichsgesetzes zu sprechen und zu halten, damit nicht über lang oder kurz die Zünfte, wie die Küfferzunft zu Worms, Gelegenheit nehmen zu sagen, es sey nicht darüber gehalten. a)

a) Fr. v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 30. Abh. 1. §. 8. Abh. 2. §. 16.

§. 64.

Und wenn auch die Klugheit dieses Betragen nicht anriethe; so ist es doch gewiß ein eitler Gedanke, daß die Reichsstädte damit, daß das Reichsgesetz nicht zur Observanz gekommen sey, durchkommen werden. Denn es ist nichts gewisser, als daß beyde höchste Reichsgerichte auf dieses Gesetz sprechen, und es nicht vor genugsam annehmen, daß es nicht zur Observanz gekommen. Ferner lehrt die Erfahrung, daß die benachbarten Staaten, sobald sie davon das geringste Ungemach haben, ernstliche Schreiben an die Reichsstädte ablassen, mit dem Zusatze, daß, wenn dergleichen nicht abgestellt werden würde, der Fiscal excitirt werden solle.

End-

Endlich wird eine Reichsstädtische Obrigkeit ihre obrigkeitliche Macht und damit verbundene Autorität sehr befestigen, wenn sie ohne alles Ansehen der Person und der Zünfte gerade durchgehet. Alle Vorwürfe zu vermeiden, alle Anfälle zu verhindern, allen unzuläßigen Bitten auszubeugen, ist nichts sicherer, als dieses Reichsgesetz zur beständigen Richtschnur zu nehmen. Als daher das Tuchmacherhandwerk wider den Tuchmacher Meister Schulzen anführte, daß dasselbe hieselbst nicht zur Observanz gekommen: so wurden in Absicht dieses Punkts in dem am 27sten August 1762. eröfneten Urtheile (§. 82.) folgende Entscheidungsgründe angeführt: „Nachdem „der Reichsschluß vom 16. August 1731. „wegen der Handwerksmisbräuche hieselbst „publiciret, und auf dem hiesigen Rathhau„se annoch angeschlagen stehet, mithin von „selbst begreiflich fällt, daß diejenigen In„nungsartikel, welche demselben entgegen „sind, bey zünftischen Handwerksstreitigkei„ten nicht weiter in Anwendung gebracht „werden können; daneben Magistratus in „allen vorkommenden Fällen die Vorschrif„ten dieses von Ihrer Kayserl. Majestät „und dem gesammten Reiche beliebten Pro-

„hibitivgesetzes ganz genau, wie die vielen „in hiesiger Registratur befindlichen Gilden „und Handwerksacten ergeben, sowohl lo„caliter als auf eingehohlten Rath auswär„tiger Rechtsgelehrten in judicando allemal „befolget, folglich das Vorgeben des ehr„samen Tuchmacherhandwerks, daß selbiges „hieselbst nicht in Observanze gekommen, „so falsch als strafwürdig ist ꝛc.„

§. 65.

Gesetzt aber auch, es wäre dieses Gesetz nicht zur Observanz gekommen; so ist doch in dem Kayserlichen Rescript vom 4ten August 1764. wörtlich vorgeschrieben, daß die Reichsstädtischen Obrigkeiten berichten sollen, ob und in welcher Maße ein jeder der in dem Reichsgesetz von 1731. vorgeschriebenen Artikel zum Vollzug gebracht sey. Und in dem Kayserlichen an die Creysausschreibenden Herren Fürsten unter dem nämlichen Tage erlassenen Schreiben heißt es: „Daß dieselben von obhabenden Creysaus„schreibeamtswegen das angezogene Kayser„liche Edict vom Jahr 1731. neuerdings „gewöhnlichermaßen und zu dem Ende „publiciren lassen, damit von sämtlichen

„Creys=

„Creysständen und jeden Orts Obrigkeit „auf dessen wirklicher Vollziehung mit aller „Absicht und Strenge gehalten — werde.„

Diesem allergnädigsten Schreiben zu Folge ist sonder Zweifel an alle Reichsstände von den Creysausschreibenden Herren Fürsten ein Schreiben ergangen, und in dem an Bürgermeister und Rath zu Goslar unterm 28sten Februar 1765. erlassenem Schreiben heißt es: „So haben wir Euch „hierdurch davon avertiren wollen, mit dem „von Creysausschreibamtswegen hiermit an „Euch ergehendem Verlangen, daß ihr in „Ansehung Eurer Stadt Ihrer Kayserlichen „Majestät hierunter eröfneten Intention „gemäß überall verfahren, und wie solches „geschehen, Uns zu seiner Zeit Nachricht ertheilen wollet.„ a)

a) Siehe Anlage 5.

§. 66.

Nicht leicht wird jemand, der diese Gründe erweget, sich beyfallen lassen, einigen Zweifel, ob das Reichsgesetz zur Observanz gekommen, zu haben, oder deren

Nichtobservanz zu behaupten, da von Ihrer Kayserlichen Majestät dessen Erneuerung und anderweite Publication gnädigst verfüget, und in einem besonderen Rescripte, insonderheit den Reichsstädten anbefohlen worden, zu berichten, ob und in welcher Maße dasselbe in Vollzug gebracht sey.

Siebte Schwierigkeit,

Daß die am Stadtwesen unmittelbaren Antheil habenden Zünfte der Obrigkeit die Gerichtsbarkeit über sich in Corpore, und die Macht, ihre Artikel nach dem Reichsgesetze einzurichten, in Zweifel ziehen.

§. 67.

Wenn die Zünfte diese Forderungen mit Grunde thun; wie ist denn eine Reichsstädtische Obrigkeit im Stande das Reichsgesetz wegen der Handwerksmisbräuche zu vollziehen und darüber zu halten? Die Vermischung der Gerechtsame, so ihnen

nen als Repräsentanten eines Theils der Bürgerschaft zustehen, und der Rechte, so sie als Gewerbe und Profeßion haben, ist sonder Zweifel der Hauptgrund solcher Aeusserungen. Keine Obrigkeit ist berechtiget, denen Zünften vorzuschreiben, wie sie sich in Betracht der Stadtangelegenheiten verhalten sollen; keine Obrigkeit kann ihre obrigkeitlichen Rechte über die Grenzen, so die feyerlichen Verträge festgesetzet haben, ausdehnen, noch sich in den Punkten, in welchen sie vermöge derselben vor sich ohne Einwilligung der Bürgerschaft oder deren Repräsentanten nichts vornehmen darf, die alleinige Gewalt anmaßen. Sie ist aber auch so berechtiget als verpflichtet ihre obrigkeitlichen Rechte standhaft zu behaupten, und sich dadurch bey Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reiche ausser Verantwortung zu setzen.

§. 68.

Alle Bürger und Schutzverwandte und alle moralische Personen, dergleichen die Zünfte sind, stehen unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit eines jeden Orts. Alle Zünfte, als Gewerbe oder Profeßionen, müssen doch einen Richter haben und es

läßt sich nicht denken, daß ein anderer als die ordentliche Obrigkeit es seyn könne, als welcher alle bürgerliche Gewerbe und Handthierungen des Orts unterworfen sind. Die Regel ist also, daß alle Zünfte und Gewerbe unter der ordentlichen Obrigkeit und deren Gerichtsbarkeit stehen. Will eine Profeßion davon entnommen und davon befreyet seyn; so ist nothwendig, daß sie die Ausnahme und Exemtion erweise, und desfalls entweder Kayserliche Freyheitsbriefe, oder feyerliche Verträge mit der Obrigkeit, oder rechtskräftige Urtheile beybringe.

§. 69.

Selbst die Reichsgesetze setzen hierinn klares Maas und Ziel. In dem Reichsabschiede von 1559. §. 80. heißt es: „Soll jede Obrigkeit in ihrem Fürstenthum, „Landen, Städten, Flecken, Aemtern, „Gebiethen über dieser Ordnung halten.„ In dem neuesten Reichsabschiede §. 106. stehet wörtlich: „Woferne eine per appel„lationem an das Cammergericht ange„brachte Sache wider selbigen Orts herge„brachte vernünftige und denen Reichscon„stitutionen nicht ungemäße Handwerks„und

„und andere hergebrachte rechtmäßige Ordnung läufet, soll es selbige zu Abschneidung des in denen Reichsconstitutionen so hoch verbothenen Auftreibens und Scheltens der Meister und Gesellen, und anderer Ungelegenheiten, ab- und an des Orts Obrigkeit, als die ohnedem den Gewalt haben, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu widerrufen und zu ändern, verweisen.„ In dem Reichsgesetze von 1731. §. 6. findet sich: „Als wird — denen Landesherrschaften überlassen in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstigen nach Befinden zu strafen und die vorkommenden Handwerksdifferenzien — abzuthun und zu verbescheiden.„

Eben daselbst §. 1. heißt: „Sollen im heiligen Römischen Reiche die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Orte einige Handwerksartikel, Gebräuche und Gewohnheiten paßirt wer-

„den, sie seyn dann entweder von der Lan-„des- oder wenigst jedes Orts dazu be-„rechtigten Obrigkeit (wie dann jedem „Reichsstand ohnedem nach Gelegenheit der „Zeit, der Läufte und Umstände, kraft be-„sitzender Regalien alle landesherrliche Ge-„walt, und in Ansehung derselben die Aen-„derung und Verbesserung der Innungs-„briefe in ihrem Gebieth allwege vorbehalten „bleibet) nach vorgängiger genugsamer Er-„weg- und Einrichtung nach der Sachen „gegenwärtigen Zustand confirmiret und „bekräftiget, hingegen alle diejenige, welche „von denen Handwerksleuten, Meistern „und Gesellen allein für sich ohne nur ge-„dachten Obrigkeiten Erlaubnis, Approba-„tion und Confirmation aufgerichtet wor-„den, oder inskünftige aufgerichtet werden „mögten, null, nichtig, ungültig, und „unkräftig seyn.„

Der §. 2. lautet wörtlich: „Daß die „Obermeister und Handwerkssachen Depu-„tirten, alle Handwerkssachen — die nicht „durch eine geringe Handwerksstrafe von „ungefähr 1. bis 2. fl. Rheinisch zu ver-„büssen stehen, — für sich nicht zu judici-„ren, sondern bey der ordentlichen des

„Orts

„Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu er„hohlen, hiermit ernstlich angewiesen.„ Diese Stellen sind so deutlich, so einleuchtend, so entscheidend, daß dagegen gar kein Zweifel statt findet. Wer kann aber darunter in den Reichsstädten anderst verstanden und gemeynt seyn, als die Reichsstädtischen Obrigkeiten? Nirgends findet sich, daß einer Zunft der Character Obrigkeit, oder der Umfang der obrigkeitlichen Macht beygeleget sey: Ist aber keine Zunft Obrigkeit, sondern ist eine jede Zunft des Orts Obrigkeit unterworfen: so kann sie sich auch nicht der ordentlichen Macht der Obrigkeit entziehen. Stünde sie nicht unter der ordentlichen Obrigkeit, auf was Art hätte ihr denn die Insinuation des Reichsgesetzes geschehen müssen, entweder unmittelbar von Ihrer Kayserlichen Majestät, oder den Creysausschreibenden Herren Fürsten. Keins von beyden aber ist geschehen. Und würde eine Zunft das Kayserliche Patent wohl angenommen haben, wenn ein Richter oder eine Obrigkeit, deren Gerichtsbarkeit sie nicht anerkennet, es ihr zustellte? Nirgends ist den Zünften aufgegeben zu berichten, in wie weit es in Vollzug gebracht sey. In dem letzten Kayserl. Rescript vom

4. Au-

4. August 1764. ist den Obrigkeiten, nicht aber den Zünften, aufgegeben worden, Bericht zu erstatten.

§. 70.

Ich will dieß durch einen Fall erläutern. Die Beckergilde in Goslar bestehet, wie alle andere Gilden, nicht allein aus denen, welche die Beckerprofeßion treiben, sondern auch aus anderen, welche sie nicht erlernet. Sie hat das Recht zwey Rathsherren zu erwählen. Als die Mitglieder über eine Wahl uneinig wurden, und der eine Theil an die Obrigkeit, der andere aber an die übrigen sieben Gilden sich wandte; so faßten dieselben unterm 26sten April 1743. ein Protocoll und Resolution ab, erkannten die Wahl für rechtmäßig, nannten das in der Sache von dem Magistrat abgegebene Decret null und nichtig, und verlangten, die Beckergilde mit weitern Inhibitionen zu verschonen. Das Resolutum ist folgendes: „Weilen in der ehrlichen Beckergildeartikeln enthalten, daß bey denen vorzunehmenden Wahlen bloß auf die Tüchtigkeit eines Subjecti zu sehen, und der abgegebenen Versicherung nach kein Gildischer „Schluß

„Schluß vorhanden, daß die Wahlen
„wechselsweise geschehen sollen, so wird von
„sämtlichen Beeydigten die auf Hrn. Häse-
„ler gefallene Wahl für rechtmäßig erkläret,
„wobey resolviret worden, bloß in honorem
„amplissimi magistratus dieser gildischen
„Sache halber gemeinschaftliche Vorstel-
„lung zu thun, mithin zu bitten, bey sol-
„cher Bewandniß mit Aufhebung des an
„sich null und nichtigen Decreti die ehrliche
„Beckergilde mit weiteren Inhibitionen zu
„verschonen und deren jura und Befugniß
„ferner ohngekränket zu lassen.„

Allein die klagenden Gildegenossen erkannten, wie natürlich, die Resolution in dieser offenbaren Rechtssache nicht für gültig; der Prozeß gieng also seinen Gang, und Bürgermeister und Rath eröfneten am 6ten Novemb. 1743. ein Urtheil folgenden wörtlichen Inhalts: „Daß Implorantische Gilde-Brüdere dasjenige, so ihnen „zu bescheinigen auferleget worden, zu recht „nicht bescheiniget, dahero die abseiten „Imploratischer Gilde beschehene Wahl „des Worthalter Häselers keinesweges zu „annuliren, sondern vor beständig zu ach-

„ten,

„ten, wie wir dann solche auch hiermit da-
„für erklähren. — Da wir hingegen auch
„aus dem von Imploratischer Gilde Fol.
„Act. 17. inducirten Protocollo höchstmiß-
„fällig wahrgenommen, daß sich die Beey-
„digten von allen Gilden, wider ihre Un-
„geleistete Bürgerpflicht beygehen lassen,
„uns den Rath, als ihre ordentliche Obrig-
„keit nur nach ihren ambitiösen Willen zu
„tractiren, unsere Decreta in Gildischen
„Streitsachen vor an sich null und nichtig
„anzugeben, und überhaupt uns darinnen
„pro judice nicht zu agnosciren, mit dem
„sträflichen Begehren, daß wir sie mit wei-
„tern Inhibitionen verschonen sollen, sol-
„che zu Schmälerung der obrigkeitlichen ju-
„rium anmaßliche Proceduren und Zumu-
„thungen aber an sich perniciosi exempli
„und um so unerlaubter zu consideriren,
„als notorisch doch die Gilden qua tales
„samt und sonders vom Rath als ihrer or-
„dentlichen Obrigkeit primordialiter aufge-
„nommen, und von diesem denen Gilden
„ihre innhabenden Gilde-Willkühr und Ar-
„ticulsbriefe gegeben und confirmiret seyn,
„vornämlich aber dergl. Begünstigung de-
„nen ehrl. Gilden per Mandatum S. C. in
„Anno 1673. von Kayserl. Majestät al-
„schon

„schon poenaliter untersaget worden. Als „wird u. s. w.

§. 71.

Eben soviel Schwierigkeit entstehet daher, daß die am Stadtwesen theilhabenden Zünfte, oder vielmehr deren Altmeister davor halten, daß ihnen sämtlich in Corpore nichts befohlen werden könne, wenn sie nicht zuvor darinn gewilliget. So unzulässig dieß ist: so vielen Aufenthalt veranlaßt es bey der Obrigkeit. Polizey und Zunftsachen gehören lediglich vor die Obrigkeit, und man findet nirgends, daß eine Obrigkeit verbunden sey, die Zunftartikel vor deren Confirmation den Repräsentanten der Bürgerschaft vorzutragen, und deren Einwilligung darüber zu erwarten. Das Recht Innungsartikel zu machen und zu bestätigen ist bloß ein obrigkeitliches Recht, wie aus den Reichsgesetzen dargethan ist. Man wird fast durch ganz Deutschland finden, daß die Obrigkeiten in Sachen, die die Erhöhung der öffentlichen Abgaben, die Veräusserung der Stadtgüther, Aufnahme zinsbarer Anlehne und in-

sonderheit solche Angelegenheiten angehen, wovon das Wohl und Weh, wo nicht der ganzen Bürgerschaft, doch des größten Theils derselben abhänget, u. s. w. die Einwilligung der Repräsentanten der Bürgerschaft nöthig haben. Andere Sachen gehören vorzüglich vor die Obrigkeit. Wenn also z. E. der Magistrat den sämtlichen Zünften befiehlt, daß sie ihre Lehrburschen nicht zur Hausarbeit gebrauchen, und keinen Gesellen annehmen sollen, der nicht vorher eine beglaubte Kundschaft beygebracht, was gehet dieß die Repräsentanten der Stadt an, oder welchergestalt kann dieß eine Sache benannt werden, wovon das Glück oder Unglück, das Wohl oder Weh der gesammten Bürgerschaft, oder des größten Theils derselben abhänget? Wenn nun die Obrigkeit denen am Stadtwesen unmittelbaren Antheil habenden Zünften dergleichen Unordnungen untersaget; so haben sie keine Ursache sich zu widersetzen, und die Befehle an ihre Obrigkeit zurück zu geben, und sich dazu des Vorwandes zu bedienen, daß die Repräsentanten der Bürgerschaft nicht darinn gewilliget hätten, oder desfalls in ihrer Willkühr die nöthige Vorsehung geschehen

sey.

sey. In dem Reichsgesetz von 1731. ist der Werth aller der Willkühren sehr genau bestimmt und entschieden.

§. 72.

Daß aber Sachen von diesem Schlage in den Reichsstädten vorkommen, daran ist eben nicht zu zweiflen. Was soll aber die Obrigkeit dabey anfangen? Dergleichen Angelegenheiten erst den Repräsentanten der Bürgerschaft und der Zünfte vortragen? Das hiesse die obrigkeitlichen Rechte vergeben und bey den Nachkommen im Amte sich Verantwortung zuziehen. Immer nachgeben? das ist eben so wenig der rechte Weg, und in des Freyherrn von Cramer Wetzlarschen Nebenstunden findet sich an mehrern Orten, daß die Reichsstädtischen Obrigkeiten übel thun, wenn sie zu Behauptung ihrer obrigkeitlichen Rechte keinen rechten Ernst zeigen. a) Besser ist es, dergleichen Fälle mit Vorsicht auszubeugen. Und obgleich darüber manches Gutes oftmals nicht zu Stande kommt; so ist doch die Unterbleibung sonder Zweifel dem gemeinen Wesen zuträglicher, als Mistrauen, Uneinigkeit und Misverständniß. In der Reichsstadt Mühlhausen b) hatten Bür-

germeister und Rath einen Fleischerknecht, der eine Hasenscharte hatte, von den Wanderjahren dispensirt, und verordnet, daß er zum Meister in die Fleischerzunft aufgenommen werden sollte. Ob nun gleich der Obrigkeit das Recht zustehet die Artikel zu ändern, und in einzelnen Fällen aus hinlänglichen Ursachen zu dispensiren: so wollte doch die Zunft dieses nicht zugestehen, ergriff dagegen die Appellation, rechtfertigte sie bey dem höchstpreislichen Cammergericht, und führte unter andern in ihrem Appellationslibell an, die Handwerksartikel wären eine Art Polizeygesetze, welche der Magistrat vor sich nicht ändern könnte, sondern es gehöre dazu, daß sie von dem Magistrat und der Bürgerschaft, als welche beyde die Gesetzgebende Macht ausmachten, durch ein neues Gesetz abgeändert und aufgehoben werden müßten. Zudem könnte keine Obrigkeit ohne Einwilligung einer Zunft gegen das Reichsgesetz von 1731. und die Artikel Veränderungen vornehmen, oder dagegen Dispensation ertheilen. Allein das höchstpreisliche Cammergericht erkannte Schreiben um Bericht, und schlug auf Bericht c) und Gegenbericht die gebethenen Prozesse am 12. December 1769. ab,

ab, und belehrte dadurch die Zunft, daß die Innungsartikel nicht unter die Gesetze, zu deren Abänderung es der Einwilligung der Bürgerschaft oder der Zünfte bedarf, gehören.

Ein Meister hatte seinen Lehrling, der noch ein halbes Jahr zu lernen hatte, über Gebühr geschlagen, und weil nach der Lage der Sache die Veränderung mit dem Meister allerhand Streit und Zänkereyen nach sich ziehen konnte: so wurde er von dem halben Lehrjahre, kraft obrigkeitlicher Macht, dispensirt, und dem Handwerk, so einige Besorgnis und Unzufriedenheit äusserte, am 21 Merz 1771. zur Resolution ertheilet: „Daß da aus bewegenden Ursachen, „und insonderheit allen Zwistigkeiten vorzu„beugen, der G— Sohn von der noch „übrigen Lehrzeit dispensirt worden, auch „der Obrigkeit sowohl an sich selbst als nach „dem Kayserlichen Edict von 1731. die „Macht zu dispensiren zustehet, man es bey „dem Decret v. 25. Febr. dieses Jahrs be„wenden lasse, und hat das Handwerk wie „auch Meister B— denselben vor offener „Lade in des Altmeisters Hause ohne An„stand loszusprechen.„

a) In Sachen Herrn Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Frankfurth erkannte der Kayserliche Reichshofrath am 7. Decemb. 1742. in des Herrn von **Mosers** alten und neuen Reichshofraths conclusis Th. 2. S. 109. „Und wie hiernächst Ihre Kayserliche Majestät nicht zweifelten, es würde **der bürgerliche Ausschuß** sich lediglich an seine „gemessene Instruction halten, mithin **dem** „**Magistrat keinen Eingriff in sein** „**obrigkeitliches Amt und** *Jurisdictio-* „*nalia* **zu thun sich** einfallen lassen; also „hätte magistratus, wann er hinkünftig gleichwohl einige gegründete Beschwerden diesfalls zu haben vermeynte, solches bey Ihrer Kayserlichen Majestät jederzeit allerunterthänigst anzuzeigen, so würden sodann „Allerhöchstdieselben nach Befinden behörige Remedur, oder Kayserliche Verordnung „zu verfügen nicht ermangeln.„

b) **Freyherr von Cramer** Wetzl. Nebenst. Th. 112. Abhandl. 5. und 6. p. 573.

c) Dieser schöne Bericht ist ebendaselbst ganz abgedruckt: und heißt es darinn Seite 579: „Gewiß! wenn es auf das Gutfinden vieler „und vielleicht der mehrsten Handwerks- „und Zunftgenossen ankommen soll: so „werden die abgeschafte Misbräuche dem „Kayserlichen Edict zum Trotz und Verachtgt das ihnen durch solches Edict gebogene Haupt plötzlich wieder empor heben.„

Achte Schwierigkeit.

Daß die Zünfte die Art der Gerichtbarkeit, so ihnen ehemals zugestanden, ja sogar zum Theil die Unmittelbarkeit sich anmassen.

§. 73.

Die Zünfte hatten vordem eine Art der Gerichtbarkeit. In der zu Augsburg 1530. errichteten Ordnung und Reformation guter Polizey tit. 39. wird ein Unterschied unter den Sachen gemacht, wovon diejenigen, so das Handwerk angehen, an die Zünfte, andere Ansprüche aber an die Obrigkeit verwiesen sind. Die Worte des Gesetzes sind diese: „Und was sonst „ein jeder Spruch und Förderung zum andern um Sachen, so ein Handwerk „nicht betrift, hätt, oder zu haben vermeynt, das soll ein jeder vor der Obrigkeit oder Flecken, darinn sie betreten werden, oder sich enthalten, und umb Sachen, „ein geschenkt oder nicht geschenkt Hand-

„werk belangend, vor der Zunft, oder „demselben Handwerk nach gutem ehrbaren „Brauch der Ort, wie sich gebührt, aus„tragen.„

Eben dieses ist wörtlich in der Reformation guter Polizey von 1548. tit. 37. §. 2. wiederholet.

Der Kayser und das Reich sind noch weiter gegangen, indem in eben diesem Gesetze verordnet ist, daß diejenigen Meister, Söhne und Gesellen, so solches Ansehn, Erkenntniß und Verträge nicht halten oder annehmen wollten, im Reich deutscher Nation nicht geduldet, sondern weggeschaffet werden sollen. Die Stelle ist zu merklich, als daß ich unterlassen könnte, sie wörtlich herzusetzen: „Und welcher Meister, Sohn „oder Gesell solch obgemeldt Ansehen, Er„kändtnüß und Verträg nicht annehmen, „noch halten woll oder würd, soll im Reich „teutscher Nation in Städten und Flecken „ferner zu arbeiten, und solch geschenkt „oder nicht geschenkt Handwerk zu treiben „nicht zugelassen, sondern aufgetrieben und „hinweggeschaft werden, darnach sich män„niglich hat zu richten.„

§. 74.

§. 74.

Aus dieser Verordnung sollte man beynahe schliessen, daß die Aussprüche der Zünfte vor untrieglich gehalten worden, da derjenige, der deren Ansehn und Erkenntniß nicht angenommen, noch halten wollte oder würde, aus dem Reich deutscher Nation weggeschaffet werden sollte. Jedoch haben die Reichsstände nachgehends ihre Gedanken geändert, und demjenigen, der sich durch den Spruch der Zunft vor beschwert erachtet, nachgelassen, an die nächste Obrigkeit sich zu berufen. In der Polizeyordnung von 1548. tit. 37. §. 3. ist die Verordnung, welche ich am Ende des vorigen §. angeführet habe, wörtlich mit Auslassung des Worts: Ansehn: wiederholet, und vor den Worten: darnach sich männiglich hat zu richten: hinzugefüget: **Doch wo sich einiger beschwert befünde, dem soll unbenommen seyn, sich für die nächste Obrigkeit zu berufen.**

§. 75.

Wer diese Stellen der Reichsgesetze lieset, der kann den Zünften eine Gericht-

barkeit a) in Zunftsachen nicht absprechen, und wird vielleicht darinn den Grund finden, daß in vielen Zunftartikeln, Rollen und Willkühren, vorzüglich denen, die insonderheit in den vorigen Jahrhunderten mit oder ohne Genehmigung der Obrigkeit errichtet sind, stehet: Daß die Altmeister wohl richten sollen, den Armen wie den Reichen. Wer kann zweifeln, daß die Zünfte hierunter die Gerichtbarkeit b) nicht verstanden hätten? Der, so es thun wollte, müste sie gar nicht kennen und aller Erfahrung widersprechen. Selbst in den Artikeln der Zünfte in den Reichsfürstlichen Landen ist ihnen diese Befugniß eingeräumet. Aus eben diesen Quellen ist es herzuleiten, daß die alten und auch neuern Schriftsteller den Zünften eine Art Gerichtbarkeit zugestanden haben. b)

a) Der Herr Professor und Universitätssyndicus Riccius zu Göttingen führt in seinem *Spicilegio juris Germanici* p. 331. aus GVILIELMI DILICHII vrbis Bremae et praefecturarum, quas habet, typo et chronico p. 88. an, daß im Jahr 1271. den Handwerkern Gesetze und Meister gegeben worden, welche unter ihnen über Handwerks-

werksſachen richten ſollen. Lieber würde ich das Wort **Notion** gebrauchen. Allein dieſes kennen und verſtehen die Zünfte nicht, daher ich das Wort Gerichtbarkeit beybehalten.

b) MEVIVS *P.* 3. *deciſ.* 38. *Etſi enim collegiorum quaedam eſt* IVRISDICTIO, *quae ad artem et profeſſionem pertinent — ſed non fas eſt, vt — magiſtratus aut jurisdictioni publicae poſſit obex poni.*

ADRIANVS BEIER *de collegiis opificum cap.* 16. *p.* 535. FRIDER. GOTTL. STRVVEN *Syſt. Jurisprud. Opif. T.* 1. *lib.* 4. *cap.* 5. *p.* 432. IVST. HENR. BOEHM. *Jur. eccleſ. Prot. lib.* 2. *tit.* 27. §. 19. *p.* drückt ſich ſo aus: *Sane collegia, qua talia, ſunt ſocietates vere aequales, adeoque, ſicuti imperio nullo gaudent, ita quoque jurisdictionem, quae ex imperio fluit, regulariter non habent. Equidem de rebus ad collegium pertinentibus, cognoſcere quodammodo poſſunt, ſed haec facultas non jurisdictionem ſed nudam involuit notionem. Proinde qui jurisdictionem proprie dictam iis tribuit, contra regulam aliquid ſtatuit et ita exceptionem ſuam moribus fundatam eſſe probare debet. Ceterum vbi jurisdictionem habent, res ſalua eſt. Vbi vero nudam notionem habent, aliud dicendum videtur.*

§. 76.

Vernünftig kann der Endzweck dieser Art Gerichtbarkeit kein anderer seyn, als die Zunftbrüder, die Gesellen und die Lehrlinge a), sowohl in Betracht ihres Gewerbes, als des Verhältnisses, worinn sie unter einander stehen, in einer guten Ordnung zu erhalten. Dieser Endzweck ist gewiß vortreflich und eher zu unterstützen als zu untergraben. So låstig es der Obrigkeit fallen würde, alle im Hausstande vorfallende Kleinigkeiten vor sie zu bringen; eben so låstig würde es seyn, mit allen zwischen Herren, Meistern, Gesellen und Lehrlingen auf hunderterley Art vorkommenden Zwistigkeiten sich zu bemengen. Die Abthuung dieser Zwistigkeiten hat man den Zünften selbst, und wenns Kleinigkeiten sind, deren Vorstehern, nämlich den Gildemeistern gewiß nicht ohne Weisheit überlassen. Auch in den Fällen, wo ein dritter gegen einen Meister, daß er ihm geringfügige Arbeit verdorben, oder ihn übersetzet habe, klaget, ist ihnen die Untersuchung und Entscheidung, da sie von der Tüchtigkeit der Arbeit, der Waare oder Uebersetzung im Preise am besten urtheilen können, gerne zugestanden.

a) CARP-

a) CARPZOV *P. 2. Const. 6. def. 9.* STRUV. *Syst. Jurisprud. opif. T. 1. lib. 4. cap. 6. §. 26. p. 450. & §. 28.*

§. 77.

Hundert Gesetze setzen auf deren Uebertretungen allerhand Strafen. So gehet es mit den Artikeln der Zünfte. Wer sie nicht hält, oder ihnen nicht gemäß lebt, der kann sich nicht entlegen, die Strafen, die darinn vorgeschrieben sind, geduldig zu übernehmen. Die Untersuchung und Entscheidung, ob ein Zunftgenosse, ein Gesell, ein Lehrling sich artikelmäßig verhalten, stehet der Zunft selbst, wie die Bestrafung, zu. Daß die Strafe keine andere seyn könne, als die der Artikel, wogegen gesündiget ist, vorschreibt; verstehet sich von selbst. a) Daß sie aber auch, wie es wohl zu erwarten gestanden, aus dem Begriffe, daß die Zünfte so rein seyn müßten, als wenn sie von Tauben gelesen wären, in die Artikel Dinge gebracht, die nimmer dahin gehören, und Strafen darinn angenommen, die an und vor sich eine umständliche und genaue rechtliche Untersuchung erfordern, läßt sich leicht ermessen. Viele dergleichen Artikel, die sie bloß für

sich

sich gemacht, sind von der Obrigkeit oftmals, ob sie sie gleich niemals gesehen hat, auf eine oder die andere Art bestätiget. Andere hat sie gesehen, und der Himmel mag wissen warum, auch bestätiget, wenn darinn gleich Dinge enthalten sind, die der Vernunft und deren unwandelbaren Rechten, der Aufnahme des gemeinen Wesens und verbiethenden Gesetzen schnurstracks entgegen laufen.

a) STRUVII *Syst. Jurisprud. opif. T.* I. *lib.* 4. *cap.* 5. §. 6.

§. 78.

Die Ursachen davon sind in vielen Reichsstädten, besonders in denen, wo der gröste Theil des Raths aus Kaufleuten und Handwerksmeistern, oder solchen Personen, die von den Zünften, in den Rathsstuhl gewählet sind, bestehet, wohl nicht weit zu suchen. Eben dahero massen sie sich über die Frauen und in des Vaters Hause von dessen Tische lebende Kinder der Zunftgenossen eine Gerichtbarkeit an, und es ist eben kein Wunder, daß sie sie auch auf die Personen, die gar nicht zur Zunft gehören, z. E. das Gesinde, und in Zunft-

sachen auf die Pfuscher, ja so gar fast durchgängig auf die Zunftgenossen oder Gesellen, welche kleine Schlägereyen miteinander gehabt, oder sich gescholten, ja zum Theil auf Schlägereyen, welche in ihren Versammlungshäusern von Auswärtigen geschehen, ausdehnen und ihre Zunftgenossen, wenn sie eine Handlung vornehmen, die der ganzen Zunft nachtheilig und unehrlich ist, herausstossen, oder aber die, so die Strafe nicht erlegen, so lange sitzen lassen, bis sie sie abgetragen.

§. 79.

Dieß sind zum Theil sehr wichtige Rechte, und obgleich in der Polizeyordnung von 1577. tit. 38. §. 4. alle Art der Gerichtbarkeit der Zünfte aufgehoben und darinn verfüget ist, „daß alle Sachen, das „Handwerk oder anderst betreffend,„ vor der Obrigkeit gebührend ausgetragen werden sollen; so glaube ich doch nicht zuviel zu sagen, wenn ich davor halte, daß die Zünfte sie bisher größtentheils beybehalten und ausgeübet haben, und jede Reichsstädtische Obrigkeit nicht ohne Mühe und Umstände das Reichsgesetz dagegen durchsetzen und mit den der gegenwärtigen Staatsverfassung Deutsch-

Deutschlandes angemessenen Grundsätzen durchdringen werde.

Die nach den Gesetzen den Zünften heutiges Tages zustehende Macht ist keine Gerichtbarkeit, sondern ein Zwang, der mit der Macht, die Zunftbrüder, die Gesellen und Lehrlinge zu bestrafen, vergesellschaftet ist. In dem zweyten §. des Gesetzes von 1731. heißt es, daß denen Meistern ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen werde. Und §. 8. ist verordnet, daß von Meistern, Söhnen und Gesellen gar keine Strafen, als welche ihnen in den zu revidirenden Innungsbriefen von der Obrigkeit zugelassen werden, fürgenommen, gehalten und gebraucht werden sollen. In dem 5ten §. stehet, daß, wenn ein Meister oder Gesell etwas unredliches und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, die Zünfte die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkenntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten sollen, dergestalt, daß bis zur rechtskräftigen Decision kein Meister und kein Gesell vor gescholten, unredlich und handwerksunfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister

ster und Gesellen resp. bey und neben ihm unweigerlich zu arbeiten schuldig seyn und bleiben. Und wenn man den zweyten §. durchlieset: so wird man finden, daß gegen die Gesellen, wegen vorgefallener Begünstigungen, sowenig eine Verkümmerung der Kundschaft als eine Handwerksstrafe über ein bis zwey fl. Rheinisch von den Obermeistern und Rathsverordneten erkannt werden, sondern diese schuldig seyn sollen, von des Orts Obrigkeit weitere Verhaltungsbefehle einzuholen. Da nun gegen die Gesellen keine grössere Strafe statt findet: so wird wohl nicht leicht jemand davor halten, daß sie gegen die Meister eine größere Strafe zu erkennen berechtiget wären. Prüfet man nach diesen Stellen das Zwangs- und Bestrafungsrecht der Zünfte: so bestehet es darinn, daß sie befugt sind, die Vergehungen, welche mit einem bis zwey Gulden Rheinisch b) verbüsset werden können, unter Autorität und Genehmigung der Rathsherrn, welche ihnen von der Obrigkeit als Deputirte beygegeben sind, zu bestrafen; doch aber so wenig Meister als Gesellen, an die Obrigkeit sich zu berufen, hindern können.

a) Freyherr v. Cramer Wetzl. Nebenst.

Th.

Th. 30. Abh. 1. 2. LEYS. sp. 642. med. 7.

b) In der Fürstl. Braunschw. Ordn. für die Gilden v. 1765. §. 39. heißt es: „Das „Geldstrafen unter sich und wegen eines oft „lächerlichen und gar geringen Versehens „findet weiter keine statt.

§. 80.

Wenn aber die Obrigkeit aus bewegenden Ursachen den Zünften verstattet, nicht allein höhere Geld- sondern auch andere Strafen zu verordnen: so ist sodenn an deren Zuläßigkeit und Bestande nicht zu zweifeln, da darunter den Nachbaren keinesweges ein Schade oder Nachtheil zugefüget wird. In den Reichsstädten ist es in gewissen Fällen von großem Nutzen, denen Zünften ein größeres Zwangsrecht zu verleihen, und ihnen die Sorge, daß den Innungsbriefen nachgelebet werde, zu überlassen. Aus der Erfahrung kann ich bezeugen, daß an anderen Orten die strengsten Polizeybefehle oft das nicht bewirken, was in den Reichsstädten ein Artikel, worinn einer Zunft ein größerer Zwang unter sich eingeräumet worden, ausrichtet. Der Magistrat zu Goslar hat daher der Schu-

ster-

stergilde das Umschauen und die Wegnahme untauglicher Arbeit, wie auch die Bestrafung in diesen Fällen in Sachen H. d. 18. Merz 1739. gerne gelassen.

§. 81.

Seltsam und wunderbar aber ist der Begriff, daß die Zünfte ihren Ausspruch vor untrieglich halten und gleich mit der Execution verfahren, den Zunftbruder sofort ausstossen oder sitzen lassen, oder sonst de facto zufahren, wenn sie ihn für einen Uebertreter der Artikel halten, oder glauben, daß er sich eine solche Handlung zu Schulden kommen lassen, wovon ihr eine Unrichtigkeit beygemessen werden, oder ein anderer Nachtheil zustossen möchte.

Nothwendig ists, daß eine Zunft erst von der Wahrheit einer Beschuldigung überzeuget werde, ehe sie strafet. Nur alsdenn strafet sie rechtmäßig, wenn der Angeklagte die That gestehet, oder sie in Gegenwart der versammleten Zunft begangen. In allen andern Fällen hat ihre Untersuchung nicht statt, da ihr nicht zustehet, Zeugen abzuhören, Urkunden produci-

ren und Eyde schweren, kurz Beweise führen zu lassen, und das unbeeydigte Zeugniß der übrigen Zunftgenossen nichts erweiset. Wenn in dergleichen Fällen eine Zunft zufährt: so ist das Unrecht, so sie begeht, handgreiflich, und nichts ist natürlicher, als daß alsdenn Erkenntnisse erfolgen, dem Zunftbruder den Genuß der Handwerksgerechtsame nicht zu versagen, und ihm allen verursachten Schaden zu ersetzen. a)

a) In Mosers Reichshofr. Concl. Th. 7. p. 1197. befahl der Kayserl. Reichshofrath d. 23. October 1716 dem Sattlerhandwerk zu Vieberach, den Sattler Gaup alsofort unweigerlich in das Handwerk, Zunft, Meisterey und alles dasjenige, was demselben mehr anhängig, hinwieder zu setzen. Fürstl. Braunschw. Gildeordnuug v. 1765. §. 28. In dem Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Gildereglement v. 1692. heißt es §. 12.: „Es soll auch sowenig denen Meistern als Gesellen die Potestät, sich untereinander zu bestrafen, und gleichsam eine „Jurisdiction zu exerciren, ferner gestattet, „sondern, wenn dergleichen unter ihnen vorfällt, es dem Magistrat zur Cognition „angemeldet — werden; und §. 31.: Wie „dann nicht weniger, wann etwan ein oder „anderes, deswegen ein Meister oder Ge-

„sell

„sell des Amts unwürdig gehalten werden „möchte, vorgehen würde, die übrigen sich „desfalls im geringsten keine Cognition an„massen und denselben sofort für unredlich „schelten — sondern selbiges jedes Orts „Obrigkeit vortragen, und deren Erkennt„niß erwarten.„ C. CONST. CALENB. *T.* 3. *P.* 4. *p.* 13.

§. 82.

Eines Tuchmachermeisters S— Ehefrau kam etwa ein paar Monate nach der Ehe mit einem Kinde nieder. Einige Tage hernach ließ das Handwerk denselben vorfordern und deutete ihm an, daß die Meister bey so gestalten Umständen ihn im Handwerk nicht dulden könnten. Und als er, daß er nicht Vater des Kindes sey, erklärte, und um vier Wochen Frist bat, sie von sich zu lassen; so wurde nach vorgängiger Umfrage vom Handwerk am 21sten April 1749. beliebt, ihm die vierwöchentliche Frist zu gestatten, mit dem Anhange, daß er, falls er sie nicht von sich liesse, des Handwerks verlustig seyn sollte. Er stieß die Frau von sich, nahm sie aber wieder an, und wurde davor von dem Handwerk ausgeschlossen. Heißt dieß nicht ordentlich Ge-

richt halten, eine Sache schnell entscheiden und das Erkenntniß schleunig vollstrecken? Der Mann war dabey ganzer 12 Jahre friedlich; allein nach deren Verlauf fieng er an gegen das Handwerk zu klagen, gründete seine Klage in dem Kayserl. Edicte und bat, dem Handwerk anzubefehlen, daß es ihn nach wie vor als Meister annehmen, ihm die gewöhnlichen Handwerksnutzungen geniessen lassen, seinen Sohn auf seinen Namen einschreiben, auch ihm allen durch die Ausschliessung zugefügten Schaden ersetzen müsse. Nach einem weitläuftigen Schriftwechsel ist in dem am 27sten August 1762. eröfneten Urtheile dem Suchen gemäß erkannt, und sind in Absicht der Hauptsache demselben nachstehende Gründe vorgesetzet: — „und dann darinn (dem Reichsgesetz v. 1731.) „den Zünften nicht „allein verbothen, ihre Zunftgenossen wegen „Handwerksvergehungen eigenmächtig aus„zuschliessen, sondern auch ihnen mit dür„ren Worten anbefohlen, denjenigen, „welcher eine von einem andern im ledigen „Stande geschwächte Weibesperson heyra„thet, zu ihren Innungen zuzulassen und „ihm nichts mehr in den Weg zu legen, „und dannenhero nicht einmal eine gesetzli-

„che

„che Ursache, wenn die Sache auch ge-
„richtlich untersuchet wäre, vorhanden ge-
„wesen, den Imploranten auszuschliessen,
„anbey das pactum, daß der Kläger sich
„verbindlich gemacht, sich entweder der Frau
„oder des Handwerks zu entschlagen, ganz
„unerfindlich, wohlerwogen das ehrsame
„Handwerk geständigermassen dem Kläger
„vor ihre Versammlung gefordert, und
„ihm befehlend angedeutet, entweder die
„Frau von sich zu lassen, oder das Hand-
„werk zu meiden, endlich dieser angebliche
„Vertrag, wenn er auch erwiesen werden
„könnte, vorkommenden Umständen nach
„nicht den geringsten Betracht verdient,
„massen der Kläger dabey in einem offenba-
„ren Irrthum versiret und eine dem Hand-
„werk gar nicht zustehende Macht vorausge-
„setzet; als wird dem Imploratischen ehrsa-
„men Tuchmacherhandwerk sich hinführo al-
„ler eigenmächtigen Ausschliessung seiner
„Zunftbrüder den Reichsgesetzen gemäß zu
„enthalten nicht allein alles Ernstes und bey
„Vermeidung unangenehmer Verfügungen
„anbefohlen, sondern es wird auch die ge-
„schehene Ausschliessung des Klägers hier-
„mit als null und nichtig caßiret und aufge-
„hoben, und zugleich das beklagte Hand-

„werk schuldig vertheilet, den Imploranten „Meister Schulzen zu seinen Versammlungen einzubitten, ihm alle mit dem Handwerk verknüpfte Gerechtsame und Nutzungen einzuräumen, seinen Sohn auf seinen „Namen einzuschreiben, und ihm allen „durch die eigenmächtige Exclusion verursachten Schaden zu erstatten.„

a) WERNH. *P.* 7. *Obs.* 22. & 170. CARPZ. *P.* 2. *C.* 6. & 14. STRUVII *Syst. Jurisprud. opif. T.* 1. *lib.* 4. *cap.* 5. §. 13.

§. 83.

Ein Knochenhauermeister C. G. verheyrathete sich mit einer Wittwe, deren erster Mann wegen eines Eisendiebstahls die Flucht genommen und den sie auf der Flucht begleitet hatte. Die Gilde ließ ihren Mitmeister vor sich fordern, und verlangte von ihm, ein Urtheil, Inhalts dessen seine Frau von der Anzeige entbunden, und vor unschuldig erkannt worden, beyzubringen. Er brachte ein Zeugniß von dem Bergamte zu Zellerfeld bey, daß von der Untersuchung gegen sie abgestanden und sie damit verschont bleiben solle. a) Die Gilde ließ ihn also sitzen, das heißt, bat ihn nicht mehr zu ihren

ren Zusammenkünften, und entzog ihm den Genuß der Gerechtsame eines Gildebruders. Er machte zwar die Sache 1756. klagbar, ließ sie aber nachgehends liegen, bis er im Jahr 1762. aufs neue eine Klage übergab, und darinn bat, der Gilde zu befehlen, ihn vor ein Mitglied der ehrlichen Gilde nach wie vor zu erkennen, und daher sofort und bey der ersten Zusammenkunft wieder einzubitten, auch ihm allen durch die Exclusion verursachten Schaden und Kosten zu erstatten, besonders aber ihm den vorenthaltenen Laden ohne Anstand zu extradiren.

Nach verhandelter exceptivischer Nothdurft, Re- und Duplick ist nachstehende von Jena eingehohlte Urtheil: „Daß die „Imploratische Gilde bey zehn Thaler Strafe den Imploranten für ein Mitglied derselben zu erkennen, denselben zu ihren Zu„sammenkünften ordentlich zu berufen, „und sonst bey dem einem Mitgliede der „Gilde zuständigen Gerechtsamen ungestört „zu lassen, ihm auch den eigenmächtig ver„kümmerten Fleischladen binnen 8 Tagen „auszuantworten.„ am 23sten Januar 1765. eröfnet, und durch das in der Leuterungsinstanz abgegebene Localerkenntniß,

unter andern auch aus dem Grunde: „hier„nächst nach Masgabe des Reichsgesetzes „keiner Zunft das Recht zustehet, ihre „Zunftbrüder directe oder per indirectum „auszuschliessen und sie solchergestalt an den „zuständigen Gerechtsamen und der Nah„rung zu beeinträchtigen, daneben die von „der Implorantischen Gilde angezogene „Stelle des hiesigen Fundamentalgesetzes „u. s. w.„ (§. 37.) am 19. Junii 1765. von den Facultäten zu Erfurth den 14. Merz 1766. und zu Giessen den 13. Merz 1767. bestätiget.

a) WERNH. *P.* 10. *Obs.* 402.

§. 84.

Die Schustermeister H. und A. setzten wider die Gildischen Artikel den dritten Gesellen zu, und wurden deswegen von der Gilde ausgeschlossen. Es wurde aber in Sachen des ersten am 18. Merz 1739. erkannt: „denselben gleich andern Gildebrü„dern zu tractiren, beym Gebrauch seiner „Profeßion zu lassen, und einzubitten, „auch sich führohin aller eigenmächtigen Ex„clusion zu enthalten.„ Und in Sachen des letztern an eben dem Tage — „Immit„telst

„telst wird Implorantische Gilde alles Ernstes hiermit anderweit injungiret, die wider das die Handwerksmisbräuche betreffende allergnädigst emanirte Kayserliche Patent „ohne vorgängige Cognition mithin eigenmächtig unternommene Exclusion des Implorantens und seiner Gesellen alsofort „aufzuheben, und selbige resp. wieder zu „Gildehause einzubitten, und gleich andern Gesellen paßiren zu lassen.„ Beyde Erkenntnisse wurden von der Facultät zu Giessen den 23. Sept. 1740. bestätiget.

§. 85.

Eben so wenig kann eine Zunft mit der Execution zufahren, wenn der Angeklagte sich erkläret, daß er mit dem Ausspruch der Zunft, oder der Gildemeister nicht friedlich, und seine Sache der Obrigkeit zur Entscheidung vortragen wolle. So wenig ein Unterrichter seine Erkenntnisse in appellabeln Sachen vollstrecken darf, sobald die Parthey das Rechtsmittel der Appellation einleget; eben so wenig und noch weit weniger stehet einer Zunft zu, mit der Execution zu verfahren, so bald jemand entweder erkläret, daß er sich an die Obrigkeit

wenden wolle, oder sich an sie gewandt habe. Denn da alles in dem Stande bis zur rechtskräftigen Entscheidung bleiben muß; und in der Polizeyordnung v. 1548. tit. 37. §. 3. einem jeden, der sich durch das Erkenntniß der Zunft beschwert befunden, unbenommen ist, sich an die nächste Obrigkeit zu berufen; auch in dem Reichsgesetze §. 6. enthalten, daß eine jede Zunft den gerichtlichen Ausspruch geduldig und geruhig abwarten solle; so thut eine Obrigkeit offenbar unrecht, wenn sie nicht sofort Gebothe, alles in den vorigen Stand zu setzen, ertheilet. Daher wurde in Sachen M— der Knochenhauergilde den 2ten und 5ten August 1762. anbefohlen, die Kläger salua caussa principali gehörig einzubitten, und sie bis zu ausgemachter Sache nicht zu beunruhigen.

§. 86.

Es hatte ein Schuhmacher wider den ausdrücklichen Artikel der Gilde Roßleder zu den Schuhsohlen genommen, die Gilde vertheilte ihn, den Käufer schadlos zu halten, und die artikelmäßige Strafe zu erlegen. Und da er sich weigerte die Strafe zu berichtigen, die Gilde aber vermöge eines

nes Artikels ihrer Willkühr, den Widerspenstigen die Bude zu verschliessen, ihm diese verschloß und die Sache an die Obrigkeit gebracht wurde: so wurde am 26. October 1768. erkannt:

„Nachdem aus den beygebrachten „Gildischen Protocollen erhellet, daß der „Kläger mehrmals schlechte Schuhmacher„arbeit verfertiget, auch nicht abgeläug„net, daß er sich erbothen 30 mgr. Strafe „und ein paar gute Sohlen vor Adam zu er„legen, mithin die Untauglichkeit der Schu„he qu. unläugbar anerkannt, ferner das in „Absicht des gewesenen Worthalters W— „angeführte angebliche Factum ihn gar nicht „berechtiget, schlechte Arbeit zu machen und „zu verkaufen, vielmehr solches der Gilde „zur Bestrafung zu melden verbunden war: „so läßt man es bey der von der ehrlichen „Gilde ihm zuerkannten Strafe bewenden, „und hat er solchemnach sowohl die 3 mfl. „als ein Paar gute Sohlen binnen 14. Ta„gen gehörigen Orts zu erlegen.„

„Hiernächst wird zwar die ehrliche „Gilde bey ihrer Willkühr, insoferne sie „mit dem Kayserlichen Patent wegen Ab-

„stel-

„stellung der Misbräuche bey den Zünften „und Handwerkern bestehen kann, mithin „auch bey der Befugniß, den Gildebrüdern „aus rechtmäßigen Ursachen die Bude zu „verschliessen, geschützet. Weil aber sich „nicht gebühret zu diesem Zwangs- und „Executionsmittel zu schreiten, wenn je- „mand erkläret, daß er sich sofort an Uns, „da Uns die Untersuchung, ob eine Strafe „mit Recht erkannt sey, allerdings zuste- „het, wenden wolle; so hat dieselbe hinfüh- „ro bis zu ausgemachter Sache keine Bude „zu verschliessen, sondern damit solange, „bis die Zuschliessung durch Urtheil und „Recht erkannt worden, Anstand zu „nehmen.„

§. 87.

Dieser Zwang gründet sich ausser der obrigkeitlichen Genehmigung weiter lediglich in dem Vertrage der Zunftbrüder. Und da es dabey darauf ankommt, daß diese, deren Gesellen und Lehrlinge in Ordnung erhalten werden, und auch nur diese gegen Artikel sich vergehen können: so folget von selbst, daß die Zünfte keine andere Personen, als die Meister, deren Witwen, die das Gewerbe fortsetzen, die Gesellen

und Lehrlinge wegen der Vergehungen gegen die Innungsartikel bestrafen können. Als der Knochenhauer Meister H— seines Zunftgenossen Magd geschlagen und geschimpfet, diese aber ihn bey dem Untergericht hieselbst verklaget hatte, und er sich weigerte vor selbigem sich einzulassen, mit dem Begehren, sie an die Gilde zu verweisen, so wurde am 27sten November 1770. erkannt, derselben eine Ehrenerklärung zu thun.

§. 88.

Die Gilde mischte sich hernach in die Sache und brachte desfalls eine Beschwerde darüber, daß das Untergericht gegen die Gildische Willkühr eine Sache, die vor die Gilde gehörte, angenommen, bey Bürgermeister und Rath an; allein sie wurde am 3ten Decemb. 1770. verworfen, und am 3ten Junii 1771. weiters verabschiedet: „Nachdem in dem vom Kayser und den gesammten Reichsständen beliebten Gesetz v. „16. August 1731. welches von den Creysausschreibenden Fürsten zur Publication an Uns gesandt, auch nach Masgabe der ertheilten Vorschrift am 30sten „Septemb. 1732. hieselbst gehörig publi-

„cirt,

„cirt, und dessen anderweite Publication „auf Gesinnen Ihrer Kayserlichen Maje„stät von ebengedachten Creysausschreiben„den Herren Fürsten in einem Schreiben „v. 28sten Februar 1765. verordnet wor„den, verfüget ist, daß die Zünfte nur die„jenigen Vergehungen, welche mit 1. bis „2. fl. Rheinisch verbüsset werden können, „zu bestrafen berechtiget seyn sollen: hier„nächst dieser Zunftzwang auf keine andere, „als die sich demselben unterworfen, in de„nen unter den Zunftgenossen, den Gesel„len und Lehrlingen entstandenen und in „der Willkühr verpönten Streitigkeiten, „sich erstrecket, mithin der Gildebrüder „Gesinde so wie jeder Auswärtiger so be„rechtiget als verbunden ist, seine Klage, „wenn gleich die That, so sie veranlaßt, in „dem Gildehause geschehen, bey den ordent„lichen Stadtgerichten anzustellen; auch, „wenn die ehrliche Gilde gleich jemanden „artikelmäßig bestrafet, dadurch die Sache „nicht weiter, als in Betracht der Strafe, „nicht aber der Privatsatisfaction abgethan „wird, vielmehr jedermann bey dem Unter„gerichte auf eine Ehrenerklärung und Ab„bitte, oder andere Genugthuung, als wo„zu die ehrliche Gilde keinen verhelfen kann

„und

„und darf, anzutragen die Macht und „Freyheit behält: so wird die ehrliche Kno„chenhauergilde sich von selbst bescheiden, „daß deren Gesuche nicht statt gegeben, son„dern es bey dem Wiedtamtsdecret gelassen „werden müssen.„

„Würden aber von den Gildebrüdern, „Gesellen und Lehrlingen geständige Verge„hungen wider die Gildische Willkühr vor„kommen und es dabey keiner weitern ge„richtlichen Untersuchung bedürfen; so soll „der ehrlichen Gilde deren Bestrafung nach „wie vor überlassen, und sie dabey über„haupt, insoferne es mit dem obbesagten „Reichsgesetze von 1731. den hiesigen Fun„damentalgesetzen von 1682. und 1691. und „dem Bürgereyde bestehen kann, nach „Maßgabe des eben angezogenen Composi„tionsrezesses von 1682. Cap. 7. auf gebüh„rendes bescheidentliches Anrufen in den „obrigkeitlichen Bescheiden, Erkenntnissen „und Resolutionen geschützet werden. Je„doch verstehet sich dabey von selbst, daß, „wenn ein Gildebruder, Geselle oder Lehr„ling, (nicht weniger der Zunftgenossen Ehe„frauen und Kinder, wenn nämlich die „Willkühr solches besaget,) erklären, daß

„sie

„sie der Sache halber an uns sich wenden „wollen, die Gilde mit der Execution nicht „sofort zufahre, sondern nach Masgabe des „mehrgedachten Reichsgesetzes §. 5., zuma„len uns ohnedem die Untersuchung, ob die „Strafe rechtmäßig erkannt sey, oder nicht, „zustehet, den obrigkeitlichen und gerichtli„chen Ausspruch und die Rechtskraft zuvor „abwarte, und eben dadurch viele unnöthi„ge Kosten erspare.„

§. 89.

Der Knochenhauermeister C. G. klagte unter andern auch mit auf die schleunige Ablieferung des ihm vorenthaltenen Fleischladens (§. 83.), die Gilde weigerte sich, ihn abzuliefern, bevor er die schuldigen Gelder bezahlt hätte. Jenes war unstreitig, dieses aber nicht, zumal sie sowenig die Summe, als den Ursprung der Schuld angab. Die Facultät zu Jena erkannte daher auf die Ablieferung des Ladens, (§. 83.) und legte der Gilde auf ihre Forderung in separato gebührend an- und auszuführen. Sie wandte dagegen die Leuterung ein, und führte zu deren Rechtfertigung an, daß ihr nach ihrer vom Rath versicherten Willkühr

die

die Macht zustünde, die Gildebrüder zu bestrafen, und gegen den, der sich der Strafe nicht unterzöge, oder das, so er der Gilde sonst schuldig, nicht bezahlte, mit der Execution, nämlich mit der Verkümmerung einer dem Schuldner zuständigen Sache oder dessen Ausstossung zu verfahren.

Da aber die Obrigkeit ein unstreitiges Recht hat, über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Strafen zu erkennen, der Gilde auch, sowenig die Summe, als die causam debendi ordentlich anzugeben gefällig war; so wurde aus folgender Ursache: „weil die Gilde nicht einmal anzugeben vermogt, was sie vor Forderungen an den „Kläger habe, derentwegen sie den Fleischladen ihm zu vorenthalten berechtiget sey,„ die Beschwerde am 19. Junii 1765. verworfen. In der gegen dieses Erkenntniß übergebenen Rechtfertigungsschrift wurde in folle angeführt, daß der Kläger der Gilde an Schneide- und Strafgeldern 8 Thlr. 1 gr schuldig wäre. Allein die Facultät zu Erfurth bestätigte auch in diesem Punkte das vorige Urtheil am 14. Merz 1766. und die Facultät zu Giessen den 13. Merz 1767.

Am 15 Junii 1768. wurde erkannt: „Daß sobald aus der Production der Gildi„schen Protocolle erhellen wird, daß der „Kläger rechtmäßig gestrafet sey, wegen „der zu erlegenden Strafgelder das erforder„liche verfüget werden soll.„

§. 90.

Die Gilde übergab nachgehends das Verzeichniß der Strafen. Und weil daraus erhellet, daß es wenigstens in Reichsstädten von großem Nutzen ist, den Zünften einen größern Umfang vom Zunftzwange zuzugestehen; so will ich dasselbe wörtlich hersetzen:

1746. an Schneidegeld für einen Ochsen . . . 9 gr
Strafe, daß er Hrn. L. mit verdrüslichen Worten begegnet 10 gr
desgleichen, daß er Hrn. K. mit anzüglichen Worten angegriffen 10 gr

1748.
d. 22. Jul. desgleichen, daß er die Hrn. des Raths mit schimpflichen Worten beleidiget . . 1 Thlr. 24 gr

desgleichen, daß er der solcherhalb ihm geschehenen Inhibition nicht pariret ; ; 1 Thlr. 24 gr

d. 23. dit. ist er ohne Erlaubniß mit Hrn. B. und Hrn. R. vom Gildehause gegangen, wofür er an Strafe zu erlegen ; ; ; 20 gr

d. 30. dit. als er vor den Herrentisch gefordert, hat er die Herren des Raths und Beeydigte mit Schlägen gedrohet, weshalb er an Strafe zu erlegen ; ; ; 1 Thlr. 24 gr

1751.

d. 1. Merz ist er wegen ausgestossener Injurien gegen Meister O. R. und Hrn. B. in Strafe genommen mit ; ; ; 1 Thlr. 24 gr

d. 18. Julii hat derselbe Meister T. für einen Spitzbuben gescholten ; 10 gr

eod. Meister W. für keinen rechten Meister erkannt ; ; 10 gr

1753.

d. 17. Nov. hat er Meister M. für einen H ; ; ; gescholten ; ; 20 gr

d. 1. Decemb. hat er Streit mit D. B. Frau gehabt ; ; 20 gr

1767.

d. 1. Aug. Strafe, weil er einen Hammel gefärbet . . 1 Thlr. 4 gr

d. 5. Sept. wegen der auf der kalten Birke gekauften 3 Ochsen ist er nebst den andern Meistern in Strafe genommen mit . . 30 gr

d. 10. Oct. hat er Meister H. über den Herrentisch 1768. Lügen gestraft 5 gr

d. 11. Junii hat er Meister C. T. geschlagen . . . 20 gr

eod. restiret er von einem Ochsen das Schneidelohn . . 9 gr

Summa 12 Thlr. 21 gr

Welche Beschwerlichkeit, wenn alle diese Fälle immer vor die Gerichte gezogen werden sollten! Und wie viele Kosten und Weitläuftigkeiten würden vielleicht entstehen, wenn darinn den Zünften nicht freye Hand gelassen würde! Aus dem Verzeichniß ließ sich die Rechtmäßigkeit noch nicht beurtheilen, als aber die Gilde die Protocolle beybrachte, und solche daraus sich ergab; so wurde desfalls am 30. August 1769. erkannt: „Nachdem aus den beygebrachten Gildi-„schen

„schen Protocollen die Richtigkeit der dem „Kläger angesetzten Strafen genugsam er„hellet, und dann sich daraus nicht ergiebet, „daß er denselben dero Zeit widersprochen, „sich auch nicht findet, daß sie zu hoch „angesetzet worden; so werden die dictir„ten Strafen von Obrigkeitswegen be„stätiget, die folio actorum 181. specificir„ten Strafgelder zu 12 Thlr. 21 gl. hiermit „vor liquid erkläret, und der ehrlichen Gil„de, sie an den zuerkannten Proceßkosten zu „kürzen, nachgelassen.„

Hätte die Gilde diese Specification sammt den Protocollen gleich anfangs beygebracht; so würde sie dadurch viele Kosten und Ungemach sich ersparet haben. Gleichwie die Obrigkeit verbunden ist, die Zünfte bey ihrer Willkühr, soweit das Reichsgesetz, die Grundverträge und der Bürgereyd es zulassen, zu schützen: also ist sie auch verpflichtet, dabey ihre obrigkeitlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Die Einlieferung der Protocolle bewirkte beydes.

§. 91.

Damit war nun die Sache noch nicht geendiget, vielmehr ergrif der Kläger wegen die-

dieser 12 Thlr. 21 gr. die Appellation, welche aber im folgenden Decret am 4ten October 1769. abgeschlagen worden: „Nachdem diejenige Geldsumme, derentwegen „der Implorant G. die Appellation zur „Hand genommen, nicht mehr als 12 Thlr. „21 mgr. beträget, und nur erkannt worden, daß dieselben mittelst der Compensation bezahlt werden sollen; hiernächst sowenig die Appellation als eine Nichtigkeitsklage an die höchsten Reichsgerichte „statt hat, wenn nicht die aberkannte „Summe 400 Thlr. beträget, von Amtswegen auch man unmöglich wegen 12 Thlr. „21 mgr. einen neuen Rechtsstreit in separato, bey der offenbaren Liquidität der „Strafen, veranlassen oder zulassen können, da deren Richtigkeit sich aus den „Gildischen Protocollen sattsam ergiebet, „und endlich Magistratus vermöge Compositionsrezesses von 1682. verbunden, die „ehrl. Gilde bey ihren Artikeln zu schützen, „das aus dem Kayserlichen und Reichspatent von 1731. dagegen aber sonst in judicando gebrauchte Argument gegenwärtig „keine Anwendung findet, da in den Strafen nichts, so demselben entgegen, und „den Nahmen eines Misbrauchs verdient,

„ent-

„enthalten, mithin der Implorant, als ein „Gildebruder den ordnungsmäßigen Stra„fen, da er dero Zeit, da sie erkannt worden, „sich nicht bey uns darüber beschweret, sich „nunmehro nicht entziehen kann, folglich „die Unstatthaftigkeit der eingewandten Ap„pellation sich allenthalben veroffenbahret; „so wird die interponirte Appellation hier„mit abgeschlagen.„

§. 92.

Ob nun gleich alles in einer unstreitigen Rechtskraft beruhete; auch durch die Appellation an die höchsten Reichsgerichte zu gelangen nicht möglich war; so ergriff dennoch der Kläger einen andern Weg, wandte sich an das höchstpreisliche Cammergericht, und (welche Wendung!) führte Bürgermeister und Rath in Gesellschaft der Knochenhauergilde als Beklagte auf und bat um ein mandatum poenale de plenarie restituendo in omnia jura sodalitii lanionum per exstructionem noui subsellii in taberna carnaria, refundendoque omnes sumtus litis, et data damna, sicque et satisfaciendo nec non abstinendo ab alienatione domus, hortique sine clausula cum citatione solita. Solches Mandatum wurde am 10. Nov.

1770. noch zur Zeit abgeschlagen, und Schreiben um Bericht, der auch gebührend abgestattet worden, erkannt.

§. 93.

Die Worth- und Gewandschneidergilde zu Goslar erkennet keineswegs die Gerichtbarkeit von Bürgermeister und Rath, sondern begehrt lediglich und unmittelbar unter den höchsten Reichsgerichten zu stehen. Dieser Rechtsstreit zwischen der Obrigkeit und der Gilde ist bereits seit 1715. und 1716. bey dem Kayserlichen Reichshofrathe anhängig, ohne daß der eine oder der andere Theil die Entscheidung in petitorio betrieben hätte. In den Jahren 1736. und 1753. ist desfalls wiederum einige Irrung entstanden, und als im Jahr 1769 die Gilde die *exceptionem NB. possessionis vel quasi immedietatis et fori* einer gegen sie von dem Kloster Riechenberg im Jahr 1769. angebrachten Klage entgegen setzte; so wurde selbige am 30. Junii 1769. verworfen. „Nachdem es mit den Rechten „und der Analogie der Lehre von der deut„schen Gerichtbarkeit gar nicht bestehet, „daß ein Landstand der ordentlichen Ge„richt-

„richtbarkeit entnommen seyn sollte; hier=
„nächst in den Fundamentalgesetzen, den
„Rezessen von 1682. und 1691. von der
„Unmittelbarkeit der ehrlichen Worthgilde
„sich nichts findet, vielmehr in dem letztern
„wörtlich enthalten, daß die sämtl. acht
„Gilden nicht gemeint gewesen noch
„wären, eines hochweisen Raths, als
„ihrer von Gott gesetzten ohnmittelba=
„ren Obrigkeit, Amt, Stand und Ho=
„heit in Zweifel zu ziehen;

„Ferner daraus, daß Magistratus der
„ehrlichen Worthgilde eine Art Gericht=
„barkeit bey Arresten und Insinuationen
„paßiren lassen, keinesweges eine Unmit=
„telbarkeit oder Exemtion von der Städti=
„schen Hoheit und Gerichtbarkeit sich fol=
„gern läßt.„

„Auch endlich der Besitz der Unmit=
„telbarkeit und Exemtion um so weniger
„behauptet werden kann, als Magistratus in
„dem an Ihro Kayserliche Majestät in Sa=
„chen Schneider wider die ehrliche Worth=
„gilde abgestatteten Bericht sehr deutlich
„derselben widersprochen, und auf die von
„dem Notario S. eingereichte Requi=

„sition zur Resolution ertheilet, daß dem „Rath von der ehrlichen Gilde gerühmten „Immediatet a Iurisdictione Magistratus „nichts wissend: so wird mit Aufhebung „des vorigen Decrets die exceptio fori ver„worfen, und hat die ehrliche Gilde binnen „Ordnungsfrist sich auf die Klage nach „Masgabe des Reichsabschiedes v. 1654. „§. 34. gebührend einzulassen.„ Daß die Gilde bey diesem Bescheide, worinn die exceptio NB. *possessionis* immedietatis et fori vor unstatthaft erkannt war, sich beruhigen sollte, war nicht zu erwarten, vielmehr nahm sie denselben sehr ungütig auf. Anstatt aber die Sache in Betracht des Besitzes an das höchste Gericht, wo die Hauptsache oder das petitorium anhängig war, nämlich an den Kayserlichen Reichshofrath zu bringen, wandte sie sich mit ihrer ergriffenen Appellation an das höchstpreisliche Cammergericht, rechtfertigte daselbst ihre Beschwerden,

1) Daß die exceptio fori verworfen,

2) Die Gilde bey E. E. Rath sich einzulassen schuldig seyn solle,

und richtete ihr Gesuch wörtlich dahin „zu „erkennen, daß von anmaslichem Richter „voriger Instanz nichtiglich oder doch übel „de-

„decretirt, überflüßig oder doch wohl davon „appelliret, sofort das Decretum a quo zu „caßiren, oder doch dahin zu reformiren, „daß der appellantischen Worthgilde exceptio fori nicht zu verwerfen, und selbige „nicht schuldig auf die von appellatischen „Kloster bey E. E. Rath angebrachte Klage „sich einzulassen, sondern das Kloster gehal„ten sey, solche bey einem der höchsten „Reichsgerichte gehörig einzuführen, E. E. „Rath aber die der appellantischen Worthgil„de durch die verworfene exceptionem fori „verursachte Unkosten zu erstatten schuldig „sey; also auch würklich zu caßiren, oder „doch zu reformiren, anzuhalten und schul„dig zu erklären.„ Das Kayserliche Cammergericht erkannte am 20. November 1769. nach der gewöhnlichen Formel Schreiben um Bericht, und schlug am 15ten October 1770. in folgendem Bescheide: „auf Be„richt und Gegenbericht abgeschlagen; je„doch ist der Gilde den am Kayserlichen „Reichshofrath befangenen Prozeß puncto „Iurisdictionis quaest. ob sie wolle, fortzu„setzen vorbehalten:„ das appellantische Suchen ab, und legte dadurch dem Bescheide, wogegen appellirt war, die Rechtskraft bey.

Neun-

Neunte Schwierigkeit.

Daß denen Obrigkeiten in denen Reichsstädten keine größere Macht in Absicht der Zünfte zustehen soll, als in den Stadtverträgen wörtlich enthalten.

§. 94.

Wenn die Städte sammt ihren Einwohnern wie die Schwämme aus der Erde hervorgewachsen wären, oder diese im Stande der Natur wie die Wilden gelebet, und nachgehends, in gesellschaftliche Verbindungen sich einzulassen, angefangen und dem einen oder dem andern die obrigkeitliche Macht und Gewalt über sich übertragen und übergeben hätten; so wäre es ganz natürlich, daß eine Obrigkeit keine grössere Gewalt ausüben könnte, als ihr übertragen wäre; aber die Geschichte bewähret unstreitig, daß die Städte Deutschlandes auf die Art nicht entstanden sind.

§. 95.

Es ist wohl zu merken, daß die Reichsstädte keine besondere unabhängige Staaten, sondern die Theile einer großen Monarchie sind, und von dem Monarchen, gleichwie jetzo, also auch von Alters her, jedoch in verschiedenem Verhältnisse abgehangen. Der Monarch war Herr, obgleich nicht uneingeschränkt. Er war also die Quelle der obrigkeitlichen Macht, und deren Grenzen. Und obgleich dadurch der Streit über die Frage: ob die Obrigkeit in den Reichsstädten keine größere Macht habe, als welche die Einwohner ihr wörtlich übertragen, oder ob den Bürgern kein größerer Antheil an der Ausübung der obrigkeitlichen Macht zustehe, als die Verträge mit der Obrigkeit enthalten, überflüßig zu seyn scheinet; so ist es doch wohl der Mühe werth, den Ursprung der Städte in Ober- und Niedersachsen zu berühren, und den Anfang und Fortgang der Zünfte etwas genauer zu bestimmen.

§. 96.

Sowohl in Ober- als Niedersachsen sind im zehnten Jahrhundert verschiedene

Städ-

Städte erbauet. Henricus Auceps erbauete Quedlinburg, Merseburg, Goslar, Meissen, Gotha, und Otto M. Magdeburg. Jener wandte den mit den Hunnen geschlossenen neunjährigen Waffenstillstand treflich an, erbauete und befestigte Städte, nahm von den Kriegern (militibus agrariis) jeden neunten Mann, lies von denselben Wohnungen für die übrigen acht Mann, und Behältnisse zu Aufbewahrung des dritten Theils der Feldfrüchte bauen, und übte sie dadurch zur Friedenszeit in den Beschäftigungen, die ihnen im Kriege unentbehrlich waren. Dieß bezeuget WITTECHINDVS CORBEI: a) Igitur Henricus Rex accepta pace ab Vngaris ad nouem annos quanta prudentia vigilauerit in munienda patria et in expugnando barbaras nationes supra nostram est virtutem edicere, licet omnimodis non oporteat taceri. *Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in vrbibus habitare fecit, vt ceteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet seruaretque.* Ceteri vero octo seminarent, meterent, frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent. *Concilia et omnes conuentus atque conuiuia in vrbibus voluit celebrari*, in quibus extruendis die noctuque operam dabant, *quatenus in pace*

di-

discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent. Vilia autem nulla extra vrbes fuere moenia. Tali lege ac disciplina cum ciues assuefaceret, repente irruit super sclavos, qui dicuntur Heuelli, et multos eos praeliis fatigans demum hyeme asperrima castris supra glaciem positis, cepit vrbem, quae dicitur Brennaburg, fame, ferro, frigore etc.

a) MEIBOM Rer. Germ. T. I. p. 639.

§. 97.

In diesen Zeiten waren die Kayser in allen Ländern, die den Herzogen und Grafen anvertrauet waren, die eigentlichen Landesherrn. a) Sie verpfändeten die Städte, und beschenkten einige mit dem Vorrechte, daß sie nicht verpfändet werden sollten. Sie gaben ihnen die Macht, Gesetze zu machen, zu ändern, zu bessern. Sie setzten ihnen Voigte und Richter, gaben ihnen nach Belieben Freyheiten, hoben sie aber auch nach Belieben zum Theil wieder auf, begnadigten sie mit der Freyheit Märkte anzulegen, ertheilten einigen das Recht der Städte, und verstatteten ihnen nicht, die Cämmereygüter ohne Kayserliche Bewilligung zu verpfänden. b) Hoffentlich wird

bey

bey einer solchen Verfassung niemand behaupten, daß die Obrigkeiten in den Städten ihre obrigkeitliche Macht von den Bürgern und Einwohnern erhalten, und daß sie keine andere Macht gehabt, als die ihnen von den Bürgern zugestanden worden.

a) Herr Vicecanzler **Strube** Nebenst. Th. 4. S. 22. Herr Geh. Justitzrath **Pütter** vollständ. Handbuch der deutschen Reichshistorie S. 169.

b) Herr Vicecanzl. **Strube** Nebenst. Th. 4. S. 58. und Th. 5. Abhandl. 38.

§. 98.

Die Reichsstädte sind nicht ursprünglich freye Reichsstädte gewesen, sondern sie sind nach und nach mit der Reichsfreyheit beschenkt. Allein folget denn daraus, daß sie durch dieses Geschenk in den Stand der natürlichen Freyheit zurückgetreten, und die Obrigkeiten aufgehört Obrigkeiten zu seyn, oder dieselben keine andere Rechte behalten, als ihnen die Einwohner gelassen haben? Nein gar nicht, sondern die Obrigkeiten behielten die obrigkeitliche Macht nach ihrem ganzen Umfange, und überkamen nach und nach alle Kayserlichen Rechte.a) Welche er-

erschreckliche Händel hat es nicht in vielen Reichsstädten zwischen den Obrigkeiten und den Bürgern sogar noch in den neuern Zeiten gegeben? b) und haben sie wohl eher aufgehört, bis in feyerlichen Verträgen diese letztern zur Theilnehmung an der obrigkeitlichen Gewalt gelassen sind? In den mehrsten Reichsstädten sind sie des Rathsstuhls fähig. Und nur einige wenige sind es, worinn die Geschlechter, welche unstreitig von den ingenuis abstammen, c) ein ausschliessendes Recht zu den oberlichen Würden behalten haben. Noch nie habe ich einen Vertrag gesehen, worinn eine Reichsstädtische Obrigkeit bekannt hätte, daß ihre obrigkeitliche Macht nur bloß die Rechte enthalte, welche die Verträge wörtlich benennen. Auch habe ich alles Nachsuchens ohnerachtet kein Exempel gefunden, daß Ihre Kayserliche Majestät und die höchsten Reichsgerichte die Eingriffe in die obrigkeitlichen Rechte, oder den Ungehorsam und die Selbsthülfe gebilliget hätten.

a) GUNDLING *de Henrico Aucupe* p. 126. 127. In ciuitatibus regalibus etsi regibus eximia jura competebant, vt vix excogitari possunt majora, tamen et haec tandem *fere vniuersa in Senatus arbitrium at-*

que poteſtatem priuilegiis partim, partim praeſcriptione aliisque modis *ſunt translata.*

b) Moſer Reichshofr. concl. Th. 2. S. 475. 820. 793. Th. 3. S. 48. Th. 8. p. 367. Alte und neue Reichshofr. concl. Th. 1. p. 322. u. 688. Th. 2. p. 118. 150. Th. 3. p. 545. Fr. v. Cramer Wetzl. Nebenſt. Th. 46. Abh. 3. Th. 63. Abh. 4. Th. 87. Abh. 1.

c) HEINECC. cit. diſſ. cap. 2. §. 11. Quum enim ad haec vsque tempora ſoli ingenui, qui ſe poſtea patricios vocare coeperunt, ciuitatibus patriis praefuiſſent; plebs, quae in collegia coaluerat, jam ſumma ope nitebatur, vt ſenatum opprimeret, ſibique viam in curiam vi ac ferro experiret. Hinc tribus quauis occaſione dabant turbas, modo rationes ſibi reddi jubentes, modo ſenatores primarios repetundarum poſtulantes.

§. 99.

In den ganz alten Zeiten mögen unſere Vorfahren wenig von Handwerkern gewußt haben. Sie lebten beynahe im Stande der Natur, und brauchten wenig. Die Kriege mit den Römern machten ſie etwas geſitteter, und lehrten ſie nach und nach, mehrere Lebensbedürfniſſe zu gebrauchen.

chen. Sie hatten Schuster, Schneider, Schmiede von allerhand Art, und andere Handwerker, die ihre kriegerische Lebensart und die Jagd erforderten.

a) *Lex Burgund. tit.* 21. §. 2. *ap.* GEORGISCH *p.* 356. Quicunque vero seruum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem in publico attributum artificem exercere permiserit, et id quod facienda opera a quocunque susceperit, fortasse euerterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciat, aut serui ipsius, si maluerit, faciat cessionem.

Capitulare CAROLI MAGNI XLV. apud GEORGISCH p. 614. Vt unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est, fabros ferrarios, et aurifices vel argentarios, sutores, tornatores, carpentarios, scutatores, precatores, accipitares, id est, aucellatores, saponarios, siceratores, id est, qui cereuisiam vel pomatium siue piratium vel aliud quodcunque liquamen ad bibendum aptum fuerit, facere scient, pistores qui similas ad opus nostrum faciant, retiatores, qui retia facere bene sciant tam ad venandum, nec non et reliquos ministeriales, quos ad numerandum longum est.

Lex Alamannorum tit. 79. *nr.* 7. ap. GEORGISCH *p.* 230. Si faber, aurifex,

aut ſpatarius, qui publice probati ſunt, ſi occidantur, quadraginta ſolidis componantur.

§. 100.

Die Erbauung der Städte unter Heinrich I. gab den Sitten der Deutſchen ein anderes Anſehn, vermehrte ihre Lebensbedürfniſſe, mithin auch die Zahl der Handwerker und Künſtler. Daß ſie anfangs der Knechte ſich dazu bedient, leidet wohl keinen Zweifel. Der Biſchof Gebhard a) zu Conſtanz erwählte aus ihnen Köche, Becker, Walker, Schuſter, Gärtner, Wagner, verordnete gewiſſe Meiſter, welche in den Künſten Unterricht geben muſten, und gab ihnen Vorrechte.

a) PISTOR. *Script. Jur. Germ. T.* II. *p.* 653. ſervos optimos quosque elegit, et ex iis coquos piſtores, caupones, fullones, ſutores, hortulanos, carpentarios, et *ſingularum artium magiſtros* conſtituit, eisque conceſſit priuilegia, vt quam quis praeſentium vel eorum ſucceſſorum, qui de progenie illorum eſſet, moreretur, exvuias de iis non ſumerent, ſed heredes relictam hereditatem poſſiderent. Si vero ab alia progenie aliquis ſucceſſiſſet, ab hoc donatiuo alienus eſſet.

§. 101.

§. 101.

Auch die Römer bedienten sich bey ihren Handwerkern der Knechte, und verstatteten ihnen sogar Zünfte zu errichten. a) Allein so wenig sich daraus folgern läßt, daß bey ihnen alle Künstler und Handwerker aus Knechten bestanden, eben so wenig kann man daraus, daß die Deutschen sich anfangs ihrer Knechte zu den Handwerkern bedient, schliessen, daß alle Handwerker und Künstler in Deutschland ursprünglich Knechte gewesen. b) Und wenn gleich bey verschiedenen Handwerkern die Gesellen noch bis auf diese Stunde Knechte z. E. Schuknechte, Beckerknechte, Fleischerknechte, Mühlenknechte, Kupferknappen u. s. w. genannt werden; so läßt sich doch daraus kein sicherer Schluß hernehmen, c) immassen das Wort, Knecht und Knappe, auch bey Personen hohen und niedern Adels, die noch nicht zu Rittern gemacht waren, vorkommt. d) Wenn man den Grundsatz annimmt, daß vormals, so wenig als jetzo, ein Leibeigener des Bürgerrechts fähig gewesen; und wenn nicht geleugnet werden kann, daß die mehrsten Künstler und Handwerker sich in den Städten aufgehalten; wie kann man

denn behaupten, daß sie alle ohne Ausnahme ursprünglich Knechte gewesen. Manchen Freyen kann sein Schicksal oder sein Trieb gezwungen haben, ein Handwerk zu erlernen. Freylich fanden sich in den Städten auch Leibeigene, allein welchen Nutzen hatten davon die Einwohner und Freyen, da der Eigenthümer sie nach Belieben und Gefallen zurückfordern konnte. Noch heutiges Tages giebt es in einigen Provinzen Deutschlandes Leibeigene, und die Erfahrung lehrt, daß deren Eigenthümer sie allerhand Handwerker erlernen lassen. Wenn nun gleich diese leibeigen sind; wer würde daraus folgern, daß alle aus einer solchen Provinz bürtigen Gesellen von Leibeigenen entsprossen?

a) l. 3. §. 2. D. de colleg. et corpor.

b) Dieß behaupten mit **Lehmann** in der Speyerschen Chronik II. 19. HERM. CONRING *de vrbib. Germ.* §. 81. IOH. GEO. CRAMER *de jurib. et praerogat. nobil auit. c.* 2. §. 8. HEINECC. *de coll. et corpor. opif. c.* 2. §. 6.

c) **Christian Ludewig Scheids** Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Deutschland §. 7. 8. u. s. w. desgleichen in der Vorrede zur mantiss. document.

d) Herr

d) Herr Hofrath Joh. Henr. Christ. von Selchow *de jurib. ex stat. ingen. pendent. c.* 2. §. 45. *p.* 136.

e) Herr CARL FRIEDR. WALCH *de homine proprio ciuitatis experte.* §. 3.

§. 102.

So wenig man demnach mit Grunde behaupten kann, daß alle Künstler und Handwerker knechtischen Ursprungs sind: so und noch weit weniger kann man die Zeit oder gar das Jahr, in welchen sie sich in Zünfte und Innungen eingelassen, festsetzen. Der seelige Canzler von Ludewig a) hat das Jahr 925. angenommen, und um den Beweis zu führen, lieset und erkläret er die §. 96. angezogene Stelle des Wittechinds folgends: concilia et omnes conuentus (*collegia*) atque conuiuia (*sollennioris ritus*) in vrbibus voluit celebrari. (*Quo fine? certe alio non, quam vt incolae vrbani haberent, vnde victum quaererent.*) In quibus extruendis diu noctuque operam dabat. Vilia autem nulla (*olim*) extra vrbes (*in pagis*) fuere moenia (*munia.*) Tali lege cum assuefaceret. (*Qua scilicet opificia in pagis prohibita indultaque solis vrbibus.*) Seinem Beweise ein größeres Gewicht zu geben, führt er BO-

THONIS *Chron. Brunsv. p.* 395. und GOBELINI *cosmodrom. cap.* 47. *p.* 247. an. Allein Göbel in der Vorrede zu Beyers Buche de collegiis opificum saget: *meris sane, vt plurima hujus viri, conjecturis ista nituntur — sicut enim auctoritates auctoritatibus, ita et conjecturas conjecturis opponere possumus.* Der Herr Professor und Syndicus RICCIUS zu Göttingen in spicil. jur. german. p. 327. erkläret sich so: *Quis autem est, qui tam audaci et nullis suffragantibus circumstantiis superstructae interpretationi subscribat?* Wenn man die ganze Stelle (§. 96.) im Zusammenhange lieset: so wird man finden, daß Henrichs Absicht dahin gegangen, die Bewohner der Städte und des platten Landes zur Friedenszeit an die Arbeit, die zur Zeit des Krieges ihnen die Noth auflegte, zu gewöhnen. Er ließ das Feld besorgen und Wohnungen bauen, und alle Zusammenkünfte, Versammlungen, Gastereyen und Jahrmärkte in den Städten halten. Welchen Nutzen würde es für die damaligen unruhigen Zeiten gehabt haben, wenn die Künstler und Handwerker in Zünfte wären eingeschlossen worden? OTTO FRISINGENSIS bemerket beym Jahre 1154. *quoslibet contemtibilium mechanicarum artium opifices ab honestioribus et liberioribus stu-*

studiis tanquam pestem propellunt. Dadurch, daß Henrich die Künstler und Handwerker in Zünfte einschloß, zog er keine Krieger, womit er den Feind schlagen, im strengsten Winter Belagerungen vornehmen, und Festungen erobern konnte. Vorbemeldeter Herr Riccius erkläret also die concilia et conuentus von den Zusammenkünften der nobilium und militum agrariorum, und den Jahrmärkten, wo sich Käufer und Verkäufer versammlen. Bey allen diesen Fällen gieng es so wenig als jetzo ohne Schmause und Gastereyen ab. Wenn man indessen solche Gewalt, als der Herr von Ludewig, gebrauchet, und nach seiner Absicht den Worten der Urkunden und den Schriften des mittlern Zeitalters einen beliebigen Verstand aufdringet: so ist es leicht in den alten Zeiten Anstalten und Einrichtungen, woran die Menschen damals nicht gedacht haben, zu finden. Und sollte es denn auf die Art wohl schwer fallen, die Versammlungen der Orden der Freymäurer, der Hoffnung und anderer daraus herzuleiten, da bey denselben auch conuentus und conuiuia sollennioris ritus statt haben? Da man aber noch zur Zeit keine Urkunden aufgefunden, nach welcher Heinrich eine Innung ge-

gestiftet oder bestätiget; so wird man wohl den Ursprung der Zünfte ein Paar hundert Jahre später hinaussetzen müssen. Denn wenn dergleichen bereits 925. oder in den kurz darauf folgenden Zeiten vorhanden gewesen wären: so hätte Wittechind b) nicht behaupten können, daß der Erzbischoff Wiechmann im Jahr 1153. zuerst vniones errichtet.

a) PETR. *de* LVDEWIG *de opifice exule in pagis* diff. 1. cap. 3. §. 4. p. 20. *et de re basiaria tinctorum* diff. 2.

b) ap. MEIBOM *Rer. Germ. T.* 2. *p.* 329.

§. 103.

Die Städte Deutschlandes bildeten sich allmählig nach den Städten Italiens, und hatten, wie sie, Consules und Senatores. a) Die Kaufleute und Handwerker folgten den Obrigkeiten hierinn nach, vereinigten sich in Zünfte und collegia, b) und nahmen Gelegenheit, eben die Rechte und vielleicht noch grössere, als die ehemaligen corpora und collegia licita c) bey den Römern hatten, sich anzumaßen. Dieß war freylich in keinen Städten leichter als in den Reichsstädten, und daher billiget der mehrgedachte

Herr

Herr Riccius d) die Meynung derer, welche den Ursprung der Zünfte in den Reichsstädten und in den Zeiten der HENRICORVM zu finden glauben.

a) HEINECCIVS *de colleg. et corpor. opific. cap.* 2. §. 8.

b) HEINECC. c. l. §. 9.

c) L. 1. §. 1. D. Quod cujuscunque vniu. nom. *Quibus autem permissum est corpus habere collegii, societatis, siue cujusque alterius eorum nomine, proprium est ad exemplum reipublicae habere res communes, arcam communem et actorem siue Syndicum, per quem, tanquam in republica, quod communiter agi fierique oporteat, agatur, fiat.*

d) Spic. jur. Germ. p. 329.

§. 104.

Daß alle Zünfte mit einmal entstanden seyn sollten, ist nicht wahrscheinlich, vielmehr folgten die Städte und die Handwerker darinn einander nach. Als unter Henrico V. die Handwerker zu Speyer in Zünfte eingeschlossen wurden; so weigerten die Münzer daselbst, sich in eine Zunft einzulassen, und Zunftrecht zu haben. a) Der Erzbischof Wiechmann ertheilte 1153. den Gewandschnei-

schneidern, das ist, denen so mit Tuch und wollenen Zeugen handelten, das Recht einer Zunft zu Magdeburg, b) und fast um eben die Zeit den Schustern das Recht sich selbst einen Zunftmeister zu erwählen, und daß keiner, der nicht zu ihrer Zunft gehörte, wider ihren Willen Schumacherarbeit auf dem Markte daselbst feil haben sollte. c) Zu Goslar findet sich eine Urkunde, Inhalts deren die Münzer bereits 1154. eine Zunft ausgemacht haben. Zu welcher Zeit die übrigen Gilden hier aufgekommen, davon findet sich noch zur Zeit keine gewisse Nachricht. Wahrscheinlich aber ist es, daß sie ebenfalls in der Mitte des zwölften Jahrhunderts entstanden; wenigstens erhellet aus der Urkunde Kayser Friederichs von 1219., daß sie bereits vorhin da gewesen. d) Bischoff Ludolf errichtete 1194. zu Magdeburg die Schilderinnung. e) Heineccius und Riccius bezeugen, daß ein gleiches an andern Orten geschehen. f) Zu Trier g) kommen die deutschen Benennungen: Zünfte und Brüderschaften, die ihre Magistros und Gerechtsame gehabt, zur Zeit Kayser Friederichs vor.

a) LEHMANN Chron. Spir. L. IV. c. XIV. saget: „Aber die alte Bürger und Geschlech-

„ter

„ter haben ihre Gesellschaft absonderlich, „und nicht für eine Zunft gehalten haben „wollen, noch sich derselben Recht unter„worfen.„ Wenn anderst diese Stelle von Zünften zu verstehen ist; so folget daraus, daß zu Speyer einige 20 Jahre früher, als Bischoff Wiechmann in Magdeburg sie eingeführt hat, dergleichen gewesen sind.

b) MEIBOM. Rer. Germ. T. 2. p. 329. Ipse fecit primo vniones institorum pannicidarum.

c) Notum esse volumus quod officia ciuitatis nostre (Magdeburg) magna siue parua quodlibet in suo honore secundum jus suum integrum esse volentes, *jus et magisterium sutorum* ita consistere volumus, *vt nullus magistratum super eos habent*, *nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint*. Cum enim jus et distinctio, que inter eos est, eos, qui eo jure participare non debent, ita excludat, quod *opus operatum alienigene infra jus communis fori vendere non debeant*, constituimus, ne alienigene opus suum operatum ad forum deferant, *nisi cum omni eorum voluntate, qui jure illo, quod inninge appellatur, participes existunt*. Itaque ad recognoscendum, se annuatim Magdeburgensi Archiepiscopo duo talenta soluent, que magister eorum presentabit, prout episcopus man-

da-

dauit. Ap. LVDEWIG *Reliq. Mſtc. T.* 2. *p.* 389.

d) ap. HEINECC. *antiquit. Goslar. ad annum* 1219. *p.* 219.

e) LVDOLPHVS XVII. archiepiſcopus 1194. — fecit in ciuitate vnionem clipeatorum, que dicitur die Schilderinnunge.

f) HEINECC. *de coll. et corpor. opific.* cap. 2. §. 9. in f. RICCIVS *ſpicil. jur. germ. p.* 330.

g) KYRIANDRI *annal. de Aug. Trevir p.* 144.

§. 105.

Die Macht und das Anſehn der Künſtler und Handwerker nahm durch das ihnen ertheilte Zunftrecht ſehr zu, und es iſt gar nicht unnatürlich, daß ſie begehrten, und alles verſuchten, Antheil am Stadtweſen zu haben, und denen ingenuis, die ſich nachgehends patricii nannten, die obrigkeitlichen Rechte nicht einzig und allein zu laſſen. a) Hierüber entſtanden große und zum Theil grauſame Unruhen, welche die ingenuos veranlaßten, von den Kayſern Freyheitsbriefe zu erhalten, daß in den Städten keine Innungen und Gilden geduldet werden ſoll-

ſollten. Goslar hat von den Kayſern viele wichtige priuilegia erhalten, welche Kayſer Friederich 1219. in eine Urkunde b) zuſammen faßte und beſtätigte. In derſelben heißt es: in nomine ſancte et indiuidue Trinitatis FRIDERICVS Romanorum Rex et ſemper Auguſtus — vnde nos attendentes ejusdem ciuitatis (Goslarie) Burgenſes — jura, que ab antiquis Impp. et Regum donationibus eis indulta, ſed a quibusdam ipſius ciuitatis inhabitatoribus immutata et in abuſionem fuerint deducta — renouare decreuimus et confirmare dignum habentes ea jura, que in diuerſis reſcriptis notata ſparſim habuerunt, diligenter in vnum colligere — ſingulatim duximus hoc ordine deſcribenda. — Praeterea datum eſt regali praecepto, quod *nulla ſit conjuratio nec promiſſio, que teutonice dicitur Innige vel Gelde, niſi ſolum monetariorum*, ea de cauſſa, vt caueant de falſis monetis.

a) IOH. GOTTL. HEINECCIVS diſſ. *de colleg. et corporib. opific. cap.* 2. §. 11.

b) IOH. GOTTL. HEINECCIVS diſſ. *de colleg. et corporibus opificum cap.* 2. §. 10. ferner Herr Syndicus RICCIVS *ſpicil. jur. german.* p. 331. Herr Dr. LVTTERLOH diſſ. *de ſtatutis collegiorum opificum eorumque vſu et abuſu* Sect. 1. §. 4. not. *e.* *p.* 13.

ha

haben angeführt, daß Kayser Friderich sothane Urkunde im Jahr 1200. ertheilet habe. Dieß ist aber irrig, sondern sie ist von 1219. wie denn auch selbst der seelige IOH. MICH. HEINECCIVS *antiquit. Goslar.* sie ad ann. 1219. unter solchem Jahre abdrucken lassen.

§. 106.

So sehr die ingenui und burgenses sich bemühten Kayserliche priuilegia und Gebothe für sich zu erhalten, so sehr liessen auch die Zünfte sichs angelegen seyn, dergleichen zu erlangen. König Heinrich VII. bestätigte der Stadt Goslar alle ihre priuilegia im Jahr 1223. stellte aber darinn nach dem Befehl seines Herrn Vaters alle Gilden und Zünfte mit Ausschluß der Wagner und Weber wieder her. a) Volumus etiam et mandamus juxta mandatum Serenissimi Patris nostri Friderici, quatenus *fraternitates*, que *Gilden* dicuntur, in ipsa ciuitate Goslar *in statum pristinum reducantur*, EXCLVSO CARPENTARIORVM ET TEXTORVM CONSORTIO, ita quod nullus sine consensu mercatorum pannos incidere praesumat.

a) Diese Urkunde lautet wörtlich wie die von Kayser Friederich, ausgenommen in Absicht

sicht des Punkts, der die Goslarschen Zünfte betraf, und deswegen habe ichs vor unnöthig gehalten, sie hier ganz abdrucken zu lassen. Da HEINECCIUS dieser Urkunde keine Erwehnung gethan, so zweifle ich daran, daß sie im Stadtarchiv befindlich sey. Die Kauf- und Gewandschneidergilde, jetzo Worthgilde, zu Goslar hat sie 1626. beym Magistrat zu Osterode im Original producirt, sie von selbigem vidimiren lassen, und nach Wien gesandt.

§. 107.

So kurz die Freude vor den Magistrat in Goslar war, eben so kurz war sie vor die Zünfte, indem König Heinrich, durch die vielen unermüdeten Vorstellungen der Fürsten bewogen worden, auf dem Reichstage zu Worms 1231. zu verordnen, daß keine Stadt und kein Ort, Zünfte zu errichten, vermögend, sondern gänzlich abzuschaffen verbunden seyn sollte: quod nulla ciuitas, nullum oppidum communiones, constitutiones, colligationes, confoederationes vel conjurationes aliquas, quocunque nomine censeantur, facere possent, eas penitus abjudicantes &c. a) Kayser Friederich erneuerte b) daselbst 1232. dieses Edict, und vernichtigte ohne Ausnahme alle Zünfte.

Irritamus nihilominus et cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates, quocunque nomine vulgariter appellantur. Ein Jahr darauf hob Bischoff Henrich II. zu Worms alle Brůderschaften daselbst zur Freyheit und Bequemlichkeit der Kåufer und Verkåufer c) auf.

a) IOH. FRIEDR. SCHANNAT *Cod. diplom. Hist. eccl. Wormat.* nr. CXIX. FRISII *Chron. Wurzb.* p. 557.

b) SCHANNAT c. l. nr. CXX. p. 110. Diese Urkunde findet sich auch in dessen Coll. Vind. litt. p. 196. aber nicht ganz.

c) Societatem, quae vulgariter vocatur die Brůderschaft destruxit in Wormatiensi ciuitate ad commodum et libertatem omnium vendentiam et ementium. ap. LVDEWIG in *Rel. msceptr.* T. 2. p. 111.

§. 108.

Ohneracht dieser strengen Gesetze stellte König Wilhelm 1252. die Gewandschneidergilde zu Goslar wieder her, a) setzte sie wiederum in ihre vorige Freyheit und Gerechtsame, und bestätigte ihr das Recht, daß niemand als sie befugt seyn sollte, wollene Tůcher und Futter auszuschneiden.

Eini-

Einige Jahre hernach hoben die milites mit Einwilligung der Consulum die Zusammenkünfte der Zünfte auf. b) Kayser Rudolph I. c) bestätigte 1275. der Stadt Goslar alle die Rechte und Freyheiten, worüber ihnen 1219. vom Kayser Friederich die mehrgedachte Urkunde ausgestellt worden, rückte dieselbe wörtlich auch in Absicht der Innungen dem Bestätigungsbriefe ein, und gab ihr also anderweit das Recht, daß daselbst gar keine Innungen und Brüderschaften seyn sollten.

a) WILHELMVS Dei gratia Romanorum Rex semper augustus. Vniuersis sacri imperii fidelibus praesentem paginam inspecturis gratiam suam et omne bonum. Cupientes ex affectu benigno et benignitate regia fidelium nostrorum prouidere commodis et quieti, notum facimus vniuersis, Quod nos mercatoribus Goslariens. dilectis fidelibus nostris conseruabimus omnem libertatem et jura, quae juste ab antiquis Imperatoribus hactenus habuerunt, et volumus, quod *fraternitas ipsorum*, quae theutonice *Gelde* vocatur, in ipsa ciuitate Goslar. *in statu tali permaneat videlicet: Quod nullus sine consensu ipsorum pannos incidere praesumat.* Si vero aliquis contra id facere praesumserit, quo-

tiescunque fecerit, in vltionem ſue temeritatis duas Marcas argenti componat vnam Aduocato ciuitatis ſoluendam, aliam ad muros ciuitatis reſarciendos. Datum Goslar A. Domini MCC. quinquageſimo ſecundo, Sabbatho poſt diem Paſchae. (Dieſe Urkunde findet ſich nicht in HEINECCII antiquit. Gosl. iſt aber beynahe von Kayſern zu Kayſern und zuletzt von Kayſer Carl VI. auf Suppliciren der Worthhaltere und Vormünder der Kauf- und Gewandſchneidergilde unterm 13. May 1712. beſtätiget und dahin erweitert, daß ſie von niemand, wer der auch ſey, keinesweges de facto angehalten werden ſollen.)

b) 1256. Fridericus de Nicolao, Johannes de Vito, Theodoricus de Stephano, et Hezo de monte, milites, conjurationum contiones et conuenticula conſenſu conſulum tollunt.

c) RVDOLPHVS Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus — Hinc eſt, quod infra ſcriptas gratias jura et libertates ipſis ciuibus a Diuae recordationis Friderico Romanorum Rege inclyto et glorioſo traditas et conceſſas innouamus, innouatas majeſtatis noſtre munimine confirmamus, tenorem priuilegiorum dictorum ciuium de verbo ad verbum inſerentes.

Su-

* * *

Supra dicta omnia et singula rata grata, atque in perpetuum inconuulsa per nos nostrosque successores habere volentes, presens scriptum in perpetuam atque in conuulsam rei notitiam nostre majestatis sigillo duximus roborandum. ap. HEINECC. antiq. Gosl. ad ann. 1275. p. 290. (Diese Urkunde hat Leopold am 7. April 1659. wörtlich bestätiget.)

§. 109.

Alle die Verordnungen und Priuilegia vermehrten die Unruhen, die schon vorhin an manchem Orte in Verweisung, Mord und Todtschlag, Blutvergiessen, Hangen und Köpfen ausgeschlagen waren, durch ganz Deutschland erschrecklich, a) indem bald die Patricii, Consules und Senatores, bald die Magistri Gildonum, b) nachdem der eine oder der andere Theil die Oberhand hatte, verjaget und umgebracht worden. c)

a) 1220. in Brunswick decem magistri Gildonum a Consulibus suspensi sunt, vndecimus decollatus, sed duodecimus in peregrinatione existens euasit, et hoc fuit initium multorum malorum ibidem. SCHIPHOV. *Chron. Schaumb.* p. 514.

b) Magdeburgi — ortae ſunt multae diſſenſiones inter conſules et magiſtros gildonum et ſcabinos. — Circa idem tempus (1301.) cremati fuerunt magiſtri vnionum in foro propter proditionem iis impoſitam. ap. MEIBOM. *Rer. Germ. T. 2. p.* 334.

c) Von den Händeln zu Würzburg 1269. und 1274. ſiehe FRISII *Chron. Würzb.* p. 570. 585. 586. 596. zu Lübeck HENRICI AQVILONOP. *de primord. urb. Lubec.* ap. MEIBOM. T. I. p. 617.

§. 110.

Wenn man die beſtändigen Unruhen, welche die Einwohner der Städte von einander trennten, erweget: ſo iſt nicht glaublich, daß die Zünfte, ohnerachtet der vielen Privilegien und ſtrengen Geſetze, ihr Daſeyn jemals gänzlich verlohren hätten. Vielmehr kömmt es mir ſehr wahrſcheinlich vor, daß ſie ſich immer behauptet haben, zumalen, da das Fauſtrecht die Urtheile und Entſcheidungen an die Hand gab. Innerliche Unruhen ſtöhren und verhindern die Glückſeeligkeit ſowohl einzelner Städte, als ganzer Länder. In Bremen wurden bereits 1271. den Zünften Meiſter geſetzet, welche in Zunftſachen richteten. a) Sonder Zweifel war es in den damaligen Zeiten ein weiſer

Ent-

Entschluß, den König Rudolf 1290. faßte, da er in Goslar ohne Ausnahme alle Zünfte und Innungen wiederherstellte. b) Was in Goslar geschehen, das ist sonder Zweifel in andern Städten nicht unterblieben, so daß die Zünfte zu Wiederherstellung der Ruhe beybehalten werden müssen.

a) GVIL. DILICHII vrbis Bremae et praefecturarum typo chronico p. 88. Siehe §. 75. not. a)

b) Rodolfus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus vniuersis Sacri Imperii Romani fidelibus praesentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. Ex injuncto nobis coelitus officio, qui stateram justitiae gestamus in manibus, errata corrigere lapsa erigere et quaeque in melius reformare satagimus noctibus atque diebus. Cum itaque ad feruidam aliquorum instantiam credentes proficere, quod nunc cernimus officere, *quasdam fraternitates* in oppido nostro Goslariensi *extinxerimus et annullauerimus*, quae *Innige* vel *Gelden* vulgariter appellantur, modo saniori potiti consilio considerantes, quod dictae fraternitates oppido nostro Goslariensi nec non ciuibus ejusdem et eorum vsibus proficiunt, fructificant, et earum destructio in dicti nostri oppidi vergit non modicum

praejudicium et gravamen, et volentes paucorum commodis vtilitatem publicam anteferre, DICTAS FRATERNITATES *et earum vſus* AD STATVM PRISTINVM *et eandem conſuetudinem autoritate regia vt ſicut conſueverunt ante noſtram reuocationem, ſtent, durent, et permaneant,* RESVSCITAMVS *ac ad firmitatem rei perpetuae* RESTAVRAMVS, *contra hanc noſtram reſtitutionem dictarum fraternitatum nulla indulgencia ſeu priuilegiis quibuscunque conceſſis ullatenus valituris.* Si quis autem, cujuscunque ſtatus vel conditionis huic noſtrae reſtitutioni obuiare praeſumſerit, noſtrae majeſtatis offenſam grauem ſe nouerit incurſurum, in hujus rei teſtimonium praeſens ſcriptum majeſtatis noſtro ſigillo fecimus communiri. Teſtes huius rei ſunt Illuſtriſſ. Albertus Dux Saxoniae, honorabilis Vir Magiſter Henricus de Clingenberg, Nobiles Viri Fridericus Burggravius de Nürnberg, Henricus Comes de Blankenburg, Theodoricus Comes de Hohnſten. Eberhard Comes de Catzenelebogen, Ludovicus Comes de Otinge, Gerlacus de Bamberg, Conradus de Winsburg et Burchardus dictus Lappe de Querenvorde et quam plures alii. Datum Erfordiae decimo Calendas Maji indict. 3. A. Dni. 1290. Regni vero ann. ſeptimo decimo.

Ap.

Ap. HEINECC. antiq. Gosl. ad ann. 1290. p. 305.

§. III.

Und damit die Uneinigkeiten zwischen den übrigen Einwohnern und den Gilden gänzlich vertilget werden möchten: so trug Rudolf dem Richter in Sachsen, dem Grafen von Aschersleben und Fürsten von Anhalt OTTONI auf, sie gütlich beyzulegen. Er war so glücklich, noch in eben dem Jahre seinen Endzweck zu erreichen, durch Vergleiche Friede und Einigkeit wieder herzustellen, und dadurch den Ruhestand und die Glückseeligkeit der sämtlichen Einwohner zu befestigen. a)

a) Da HEINECCIUS die Vergleiche in seinen antiquitatibus nicht mit abdrucken lassen; so wird es nicht undienlich seyn, sie hier wörtlich mitzutheilen:

1) Nos Consules, silvani atque montani, mercatores ac fraternitates, quae Gelden vocantur Goslariae civitatis, notum esse volumus quod unanimi consensu jura subscripta ordinavimus in perpetuum valitura; fundatio caesarea ad Stm Mathiam sicut ab Episcopali potestate exemta sic a ce-

ceteris parochialibus separata maneto, nec posthac nisi quinque illorum, nempe ad S. Nicolaum, ad S. Stephanum, ad S. S. Petrum et Paulum, ad S. Iacobum et ad S. Thomam, sunto aut Parochiali jure gaudento. Capitanei parochiarum in celebrationibus consiliorum et potestate et juribus suis permanento. Vltra octo ne sunto. His autem et Consulibus *duodecim burgenses* prae ceteris dignissimi, *per confraternitates unitim eligendi* associantor cum antefatis consilia communicanto, et sublatis judicibus quibuscunque judicium exercento. Munia civitatis communi adjumento gerunto. In firmiorem hujus ordinationis evidentiam sigillis nostris insignitam duximus roborandam. Datum Goslariae anno Dni MCCLXXXX in die decollationis Iohannis.

1) Sig. Burgensium in Goslar.	2) Sig. universitatis montanorum.	3) Sig. mercatorum in Gosl.

2) Nos Mercatores ceterique Fraternitates que *Gelden* vocantur subscripte Goslarie civitatis universis Christi fidelibus, quibus presens scriptum oblatum fuerit, tam presentibus qvam futuris unanimiter notum esse volumus et constare. Quod Dnus no-

nôster Otto Comes Ascharie et Princeps in Anhalt nec non *Iudex* a serenissimo Dno nostro Rodolfo Romanorum Rege *per terram saxonie constitutus*, discordiam in civitate Goslaria que inter mercatores jam dictos et alias Fraternitates, que vulgariter Gelden vocantur, ex parte una et inter montanos et silvanos ex parte altera vertebatur sedavit, atque in hunc modum concordavit. Ita videlicet, si quis *consortium* et amicitiam *mercatorum* sibi comparare voluerit, eorundem mercatorum nihilominus consensu et velle accedente favorabili, dare debet *octo marcas puri argenti*, quarum *una Consulibus Civitatis presentabitur*, et alie septem marce dande sunt in collegium mercatorum. Preterea qui Fraternitates subscriptas, hoc est, *Institorum*, *Pistorum* vel *carnificum* aut *sutorum* sibi desiderant acquirere, consensu istorum predictorum et velle nihilominus accedente dare debet pro unaquaque istarum predictarum fraternitatum *tres marcas puri argenti*, de quibus *dimidiam marcam Consulibus civitatis presentabit* et tertiam dimidiam marcam ministrabit illis, quorum consortio se decreverit adoptare. Ceterum quicunque *societatem Frabrorum* aut *pellificum* intrare voluerit eorundem consensu et velle nihilominus accedente dare debet *marcam et dimidiam*, sed *dimidia*

dia marca dari debet Consulibus civitatis, et una pellificibus sive Fabris.

In cujus rei evidens testimonium et cautelam firmissimam presentem literam nostri sigilli munimine fecimus insigniri. Hujus compositionis testes sunt et presentes aderant: Dnus Hermannus nobilis de Wereberge Olricus Marescalcus Dni nostri et Comitis et Principis in Anehalt. Iohannes de Dingelstede, milites. Item Burgenses. Burchardus de Bilsten, Iohannes Copmannus Henricus Hantfetere. Iohannes de Duderstadt. Iohannes de Doerneten. Conradus de Visbeke. Conradus Trost, siffridus Schap. Iohannes de Astfelde. Godico Burch et allii quam plures. Datum Goslarie per manus Notarii nostri Henrici Anno Dni. MCCXC. in assumtione beate Marie Virginis.

Sigillum mercatorum de Goslar.

3) Nos Otto dei gracia Comes Ascharie et Princeps in Aneholt et Iudex a serenissimo Dno. Rodolfo Romanorum Rege per terram saxonie constitutus Vniversis Christi fidelibus, quibus presens scriptum oblatum fuerit tam presentibus quam futuris notum esse volumus et constare. Quod discordiam in civitate Goslariae que inter merca-

to-

tores et alias Fraternitates, quae vulgariter Gelden vocantur ex parte una, et inter montanos et ſilvanos ex parte altera vertebatur, ſedavimus atque in hunc modum concordati ſunt.

(*Sequitur diploma antecedens verbotenus.*)

Hujus compoſitionis teſtes ſunt et praeſentes aderant. Dnus Hermannus Nobilis de Werberge Olricus marſcalcus noſter etc. wie die vorigen.

Datum Goslarie per manus Notarii noſtri Rhic. qui eſt plebanus in Medinge Anno Dni. MCCLXXXX. in aſſumtione beate Marie virginis.

4) Nos Conſules ſilvani atque montani mercatores ac Fraternitates, quae Gelden vocantur Goslariae ciuitatis univerſis et ſingulis ad quos praeſens ſcriptum pervenit, tam praeſentibus quam futuris notum eſſe volumus et conſtare quod unanimi conſenſu ea jura ſubſcripta ad profectum et utilitatem dictae civitatis ordinauimus et conſtituimus perpetua ſtabilitate firmiter obſervanda. Hinc eſt: ſi quis contumax ad advocato vel ab actore deprehenditur et ad domum Advocati ducitur, pro illa contumacia Advocato civitatis quin-

quaginta quinque solidos parvorum denariorum vadiabit, quod si Advocatus ipsum vel quemlibet pro tribus vel pluribus contumaciis impetere sive incusare voluerit, sola manu se expurgabit, si pro qualibet contumacia, ipsam ab Advocato vincendo sexaginta solidos parvorum denariorum vadiabit. Insuper si Advocatus quemlibet pro contumaciis diversis domum suam compluries exeundo et ineundo incuset, idem contumax in amicitia aut in jure Advocati civitatis permanebit. Dicimus enim et volumus, quod judicium trans aquam in tali jure stet et permaneat, sicuti fuit priusquam Burgenses praefatae civitatis hoc judicium sibi assumerent vel usurparent. Item nulli Burgenses civitatis per sculetos extra forum sunt citandi, sed hospites et alieni possunt citari. Insuper cuilibet silvano aut montano in ipsorum domibus tres vel quatuor pannos absque captione, quod *Vare* dicitur, est licitum suis conservis et famulis incidere libere et quiete, ex quo nempe retineant emptione venali. Item in nullius domo vel curia dicti silvani aut montani operarii ipsorum videlicet Hüttelüde vel magistri carbonariorum cum equis et aliis suis rebus sunt occu-

cupandi, sed sunt ibidem citandi, sicut et in platea communi. Item tale jus ut silvani jam saepe dicti et montani habent, debent inter se discutere secundum placitum ipsorum et ordinare si quis homo residens habens domum propriam pro debitis quantis sint, coram judicio incusatus fuerit, ipse super tres dies suos super fassis debitis ire potest. Item ubicunque homo sit nondum infamis, cui aliqva culpa imponitur pro eo se jure suo expurgabit, nisi ipse sicuti juris sit, de ea sibi imponenda convincatur. Item quicunque alium pro debitis sive aliis causis diversis coram judice incusabit, pro his omnibus solum *jus faciet*, et sit solutus. Item tam pauperi quam divites in ipsorum domibus firmam et consimilem habebunt pacem. Item quotquot homines nobis advenientes et carnes extra nostram jurisdictionem id est extra theloniam mactatas nobis adportantes in communi foro ante meridiem vendere debent libere et quiete. Sic erit de pane de quocunque loco nobis adducitur sive apportatur. Erunt enim quatuor aut tres carnifices in Curia ad St. Iohannem, illi per Consules civitatis constituendi sunt et deponendi. Quotquot etiam institores no-

noſtrae civitati adveniunt tres dies in anno, ad vendendum et emendum debent ſtare foro communi. Nullus Burgenſis hoſpitis ſummam ad vendendum cuprum ſibi aſſumat, ſed ipſe hoſpes cuprum emat ipſe. Item nullus debet aliquod argentum in pejus facere ſive comburere praeter quod antea ſit combuſtum. Ut autem haec ordinatio et conſtitutio praenotata firmiorem habeat evidentiam praeſens ſcriptum ſigillis noſtris inſignitum duximus roborandum. Datum et actum Goslariae Anno Domini Milleſimo Ducenteſimo Nonageſimo in die exaltationis Stae Crucis.

Sig. Burgenſium in Goslar.	Sig. univerſitatis montanorum.	Sig. mercatorum de Goslaria.

5) Nos Conſules Goslariae Civitatis videlicet Heinricus Hantveter. Ludolfus de Eckholte. Heinricus Bullick. Dethardus Bullick. Johannes de Aſtvelde. Widige de Aſtvelde. Conradus de Bilſten. Hermannus parvus. Bodo de arbore. Borchardus bonus. Hermannus Dux, Roſico de gradu. Borchardus Ledgerre. Widigo carnifex. Bernardus carnifex Ludolfus Filius Rodolfi. Simon Piſtor. Iohannes ſture et Albertus de Angulo univer-

versis Christi fidelibus quibus praesens scriptum oblatum fuerit, tam praesentibus quam futuris, notum esse volumus et constare. Quod Dn. noster Otto Comes Aschariae ac Princeps in Aneholt et Iudex a serenissimo Dno. nostro Rodolfo Roman. Rege per terram Saxoniae constitutus, discordiam in civitate jam dicta quae inter mercatores et alias Fraternitates, quae vulgariter Gelden vocantur, ex parte una, nec non inter montanos, et silvanos ex parte altera vertebatur, sedavit atque in hunc modum concordavit. Ita videlicet etc. etc.

(*Sequitur diploma antecedens verbotenus.*)

Anno Dni M°CC°XC° in assumptione beatae Mariae Virginis.

§. 112.

Im Jahr 1306. verordnete Herzog Johann II. daß zu Brüssel wider des Senats Willen die Zünfte keine Zusammenkünfte halten noch unter sich collectiren sollten. a) Der Churfürst Ludewig zu Brandenburg ertheilte 1335. den Knochenhauern (carnificibus) zu Pritzwalk, das Zunftrecht und die Befugniß, die Vernünftigen (discretiores) unter ihnen zu Gildemeistern zu erwählen. b) Marggraf Ludewig daselbst verordnete

1345. daß in den Rath zu Stendel alle Jahre zwey Gildebrüder aus der Gewandschneidergilde, zwey aus der Kramergilde, einer aus der Kürschnergilde, einer aus der Gerber- und Schumachergilde, einer aus der Beckergilde und zwey aus der gemeinen Bürgerschaft genommen werden sollten. c) Kayser Carl IV. verlieh 1376. dem Bischof Kuno zu Trier die Befugniß, die Zünfte und Brüderschaften so wohl als deren Willkühr nach Erforderniß aufzuheben und zu verändern. d)

a) Ne ab opificum collegiis conuentiuncula vel tributorum collationes inuito senatu fiant. Opificum singuli a Duce iussi arma tradunt: priuilegia a Duce plebi ab anno 1303. vsque nunc tradita obsolescunt, ne opifici alterius gratia conciuis arma liceat sumere, nisi consanguinei, vt textores, fullonesque, motus auctores, vrbe excedant. *ap.* MIRAEVM T. I. oper. diplom. p. 779.

b) Nos *prudentibus* viris et *discretis carnificibus* ciuitatis nostre Pritzwalg hoc impertiti sumus beneficium gratie singularis, videlicet: quod ipsis *pecudes* et *pecora* comparare, ipsas et ipsa *mactare*, et *debite venditioni exponere* — secundum tamen ritum et modum ciuitatis nostre Sehusen — libe-

re

re valeant; Contulimus, dedimus, et concedimus presentibus omnimodam facultatem, annuentes praeterea, vt ipsi *Gildam* etiam secundum communem aliarum nostrarum ciuitatum consuetudinem *inter se instituant*, et quod *discretiores inter se pro* eiusd. *Gilde magistris* et *rectoribus recipiant assumant.* ap. LVDEWIG *Reliq. mscpt.* T. 7. p. 25.

c) Ok wil wy dat alle Jahr in dem rade to Steindal scolen wesen *twe* bederue *man* ut der *Gylde* der *Wantsnyder*, *twe* bederue *man* ut der *Gylde Korsemecker*, *eyn* bederue *man* ut der *Gylde* der *Gerver* und der *Schumecker*, *eyn* bederue *man* ut der Gylde der *Becker*, und *twe* bederue *man* ut den *meynen Börgern.* Van dessen twelfen Scolen alle Jar vier bliven in dat ander Jar und wy von dem Rade got, den scal binnen tween Jaren nicht weder Kysen, und ok scal in vnser Stad nymand mer denne einen Eyt sweren. ap. LVDEWIG *Rel. mst.* T. 7. p. 145.

d) *Illi* (aepiscopo) *potestas cassandi mutandique communitates*, *societates*, *fraternitates*, *statuta*, consilia et rectorum suorum locorum, ciuitatis et oppidorum, pro arbitrio *quoties* videatur *expedire*, item ordinatio ciuitatum oppidorum et bonorum suorum attribuebatur in perpetuum. *ap.* KYRIAND. *annal. de Aug. Trev. p.* 195.

§. 113.

Durch die Vergleiche (§. 111.) waren zwar die Mishelligkeiten zwischen den Gilden und der übrigen Bürgerschaft in Goslar beygeleget; allein mit dem Rath mag es nachgehends noch allerhand Händel gegeben haben. Im Jahre 1431. wurden vier falsche Münzer, zwey in der Stadt, und zwey ausserhalb derselben enthauptet, vier auf ewig verwiesen, und den übrigen die Münzgerechtigkeit genommen. a) Indessen wurden im Jahr 1450. die Streitigkeiten zwischen dem Rath sammt der Gemeinde und den Gilden, zu welchen sich auch das Handwerk der Stahlschmiede gesellet hatte, glücklich gehoben, und durch einen gütlichen Vergleich b) geendiget.

a) Die Münzergilde scheint an und vor sich geblieben zu seyn, wenigstens ist sie wiederhergestellt, da sie den Vergleich 1450. mit unterschrieben und untersiegelt. Gegenwärtig ist sie nicht mehr da, sie müste sich denn mit der Worth- und Gewandschneidergilde in eine Zunft eingelassen und vereiniget haben, welches aber nicht wahrscheinlich ist, weil jene nur ihres Siegels, so wie es die Gewandschneider von jeher bis auf diesen Tag haben, sich bedient. Auch das Handwerk der Stahlschmiede ist völlig ausgegangen.

b) Wy

b) Wy de Vormündere un de Ghildebrödere gemeynliken desser nabeschreuen Ghilden, alse der Müntere, der Coplüde, der Cramer, der Beckere, der Knokenhauer, der Schomekere un der Gerwere, der Schmede un der Korsenwerchten; Vnde we Innigsmestere unde Innigbrodere gemeinliken der Snider, unde wi Vormunden der Eupeninge der Stalsmede binnen Gosler bekennen openbar in dussen brefe vor os un use nakomlinge, dat we os voreinet, un vordragen hebben *mit unsen Heren den Rade der Stadt Gosler*, und mit Meinheit darsulves in desse Wise: Weer datjennig börger to Gosler, den de Rad vor Borger vordegedingende, he wane dar edder nicht, he were in desen Ghilden, innigen, eupeningen edder dar en buten, geladen edder gemoyget worden met jenigen utwendigen werliken gerichte, dat were hemelyk edder openbar des *unse Heren de Rad* to eren un to rechte mechtig weren, dat se oder des Rikes Richter, de darto gecoren worde, vor öne bode dat se sek vorantworden scholde, un wolde vor den vorgenannten Richter uppe des Rikes Pallaste binnen der Stadt to Gosler un dem clägere dardon, wes he öme van ere un van rechtes wegen plichtig wer, na inneholde der privilegien, de deme Rade un der Stad van deme hilligen Rom-

ſchen Rike darover gegheuen ſint, unde wolde de Klägere ſek hier nicht ankeren, unde nein recht edder antworde van den borger nemen, ſunder öne vor der vervolghe und mit ſodane gherichte moygen, den borger edder de wolde wy onverdalget unde unvorlecht holden, un os ſiner nicht begeven, ſunder wy wolden öme ſines rechts biteſtendig ſin na alle unſe Macht und mogelicheit. Alle duſe vorſchreven ſtuke un en jewelk beſunder lowe we vorgenante Vormunder Innighmeſter, Ghildebröder und Innighbröder gemeinliken der vorbenomden Ghilden Innigen un Eupeningen vor os un uſe nakomlingen, un hebben gelowet in guden truwen *unſen Heren deme Rade* der Stad to Gosler un der Meynheit darſulues. Un ſe hebben os des ghelik in truwen wedder gelowet ſtede gans un unverbroken uns ein deme anderen to holdende ane jenigerley liſt und hülprede und hebben des to bekantniſſe uns jowelk ſiner Ghilden Innige edder Eupeninge ingeſegel gehhenget an deſſen bref un is geſchein na Goddes bort vertenyhundert Iar darna in dem veſtegeden Iare in ſunte Iacobi dage des hilligen Apoſteln.

1) Sigillum monetariorum de Goslaria. 2) Sigillum mercatorum de Goslaria. 3) Sig. inſtitorum in Goslaria. 4) Sig. Piſtorum Imper.

Ciuit. Gosl. 5) Sig. der Knokenhauer. 6) Sig. der Smede van Goslar. 7) Sig. sutorum et Coriariorum. 8) Sig. pellificum in Goslaria. 9) Ein voller einfacher Adler mit einer Schneiderschere auf der Brust. Das 10te Siegel fehlt, jedoch sind Schnüre und Riemen da.

§. 114.

So wenig in Goslar als in andern Reichsstädten hat es in den folgenden Zeiten an Uneinigkeiten, Zank, Streit und Prozessen gefehlt. Doch sind sie an den mehrsten Orten gütlich beygeleget; (§. 18. 19.) auch in Goslar ist dieses geschehen, und hat der Magistrat in feyerlichen Verträgen 1682. und 1691. versprochen, die Gilden bey ihren Artikeln und Willkühren nicht zu beeinträchtigen, sondern zu schützen. (§. 20.)

§. 115.

Wer kann das hohe und beynahe sechshundertjährige Alter der Zünfte, welche in Goslar Gilden heissen, und die grossen Vorzüge, so sie vor den andern Zünften, so daselbst Handwerker genannt werden, haben, verleugnen? Welcher Vorzug, daß sie ihre Vorsteher selbst beeydigen, keine Rahtsdeputirte haben, und welche Ehre, daß sie vor sich unmittelbar Antheil am Stadtwesen haben, und keiner ein Mitglied

des Raths, ausgenommen in einem Fall, werden kann, der nicht vorher eine der fünf rahtsfähigen Gilden gewonnen. So billig und recht es ist, daß der Rath sie bey ihren Vorzügen, Gerechtsamen und Freyheiten unter den (§. 24. — 30.) angeführten Einschränkungen sowohl in Bescheiden als in der That schütze; so billig und recht ist es auch, daß sie von der Obrigkeit keine Dinge begehren, die wider die obrigkeitlichen Rechte, wider den Bürgereyd und die Reichsgesetze anlaufen, und den Rath bey Ihrer Kayserlichen Majestät und den höchsten Reichsgerichten schweren und unangenehmen Verantwortungen oder dem Unwillen der Nachbaren aussetzen.

§. 116.

Wenn man solchemnach den Ursprung und Fortgang der Städte und der Zünfte in Deutschland, insonderheit in Sachsen nach denen Sätzen, so ich hieselbst angeführt, und mit Urkunden sowohl als den Worten der Schriftsteller des mittlern Zeitalters unterstützet habe, prüfet: so wird es wohl nicht leicht jemanden einfallen, zu behaupten, daß die Obrigkeit, in Absicht der Zünfte, keine mehrere Rechte,

te, als die Verträge wörtlich benennen, habe. a)

a) Lübeckscher Hauptrezeß von 1669. heißt es: „Vor obbemeldetem Rath und zu solchem „Consilio einig und allein gehören alle und je„de Materien in Regiments- wie auch Justi„tien- Kriegs- und Polizeysachen, ausser dem „worinnen der Bürgerschaft unten spe„cificirtermassen zu concurriren, durch „diesen und vorigen Rezeß verstattet „ist, — ausgenommen was ausser- und in„nerhalb der Stadt der ehrliebenden Bür„gerschaft hier unten von E. E. Wohl„ehr. Rath ist eingewilliget — Imglei„chen verbleiben E. E. Rath — unter denen „Collegiis selbsten, oder unter priuatis entste„henden Irrungen — wie dann auch im übri„gen in allen und jeden Commerziensachen, es „betreffen gleichfalls dieselbe entweder einige „Zünften-Collegia, Aemter oder particulares „in oder ausserhalb der Stadt, nichts ausge„nommen, belangend die Handwerker, groß „oder klein, soll es im alten Stande, und „bey dem Rezeß v. 1665. — allerdings ver„bleiben.

§. 117.

Ueberhaupt ist das regale Zünfte zu errichten, und Zunftartikel zu machen, nach den Reichsgesetzen, ein unstreitig obrigkeitli-

ches Recht. a) Und obgleich derjenige, der befugt ist, Zunftrecht zu ertheilen, auch die Gerechtigkeit hat, nach der Lage der Umstände, wenn die gemeine Wohlfarth es erfordert, es wieder zu heben; so dürfte doch den Reichsstädtischen Obrigkeiten das Recht der Aufhebung in Betracht der Zünfte nicht zustehen, mit denen sie feyerliche Verträge, vermöge deren sie unmittelbaren Antheil am Stadtwesen haben, errichtet.

a) Reformation guter Polizey v. 1530. tit. 39. §. 2. Reformat. guter Pol. von 1548. tit. 37. §. 1. 2. 5. Polizeyordn. von 1577. tit. 38. §. 4. Reichsabschied v. 1654. §. 106. Reichsgesetz von 1731. §. 1. Die Worte der Gesetze selbst sind mehrentheils in dieser Abhandlung §. 69. 73. 74. 75. 79. angeführt, und füge ich diesen aus der Reform. von 1548. tit. 37. §. 1. wörtlich hinzu. „Was aber ausserhalb der „jetzt gemeldten andern gemeine Handwerker „belangt, in denen wollen wir den Obrigkei„ten Ordnung und Satzung nach eines je„den Lands Gelegenheit zu machen hiemit „befohlen und auferlegt haben.„ Ganz etwas besonderes ist es, daß der Magistrat in Hamburg keine Zünfte vor sich errichten kann. (§. 19.)

Zehnte Schwierigkeit.

Daß das Reichsgesetz nur in Absicht der Misbräuche, nicht aber der alten Innungsbriefe und Willkühr ein abänderndes und verbesserndes Gesetz sey.

§. 118.

Diese Schwierigkeit habe ich nach meinem Davorhalten bereits in der Erörterung der vierten vorhin gehoben. Misbräuche sind von alten Artikeln, Kayserlichen Begnadigungen und feyerlichen Verträgen sehr unterschieden. Eine Obrigkeit ist so verpflichtet, als berechtiget die Misbräuche abzustellen; aber sie ist nicht befugt das Wesen der Zünfte aufzuheben und sie in Nichts zu verkehren. So lange Ihre Kayserliche Majestät und die gesammten Reichsstände die Zünfte als erlaubte und zurechtbeständige Collegia billigen, so lange ist eine

Reichs-

Reichsstädtische Obrigkeit, (mit Vorbehalt der der Obrigkeit zustehenden Macht zu mehren und zu mindern, die Artikel zu ändern und zu revidiren,) auch verbunden, sie bey den ihnen einmal ertheilten Gerechtsamen, bey ihrem Gewerbe und ihrer Nahrung, bey der nach der Lage eines jeden Orts sehr genau zu bestimmenden Befugniß, daß keine andere, die nicht zur Zunft gehören, das Gewerbe treiben dürfen, zu schützen, keine Pfuscher oder Bönhasen zu dulden, und Eingriffe in die zünftische Handthierung zu gestatten. Wenn diejenigen, welche mit dem in dieser Schwierigkeit liegenden Argument diesen Verstand verbinden; so haben sie völlig Recht. Aber sie haben Unrecht, wenn sie daraus schliessen, daß die alten Artikel, welche den Reichsgesetzen, der gesunden Vernunft, der Unterthanenpflicht, und in den Reichsstädten der Bürgerpflicht widersprechen, nicht aufgehoben wären. Das Gesetz hebt den Artikel, die Begnadigung und die feyerlichen Verträge nicht wörtlich auf, sondern den Misbrauch. Ist in dem Artikel, in der Willkühr, in den Verträgen etwas befindlich, so in dem Reichsgesetze vor einen Misbrauch erkläret, oder nach der gesunden

Vernunft davor zu halten ist; so kann ein solcher Artikel, wie oben in der vierten Schwierigkeit weitläuftig ausgeführt ist, gegen das Reichsgesetz nicht mit Bestande angezogen werden. Die Absicht des Gesetzgebers ist ganz klar. Denn indem er verordnet (§. 43.) daß die Artikel nach dem Reichsgesetze revidirt und eingerichtet werden sollen; so kann unmöglich sein Wille seyn, daß die alten Artikel und Willkühr gegen das Reichsgesetz und die gesunde Vernunft gültig seyn und vor diesen den Vorzug haben sollen. Und da selbst der Kayserliche Reichshofrath in der obangeführten Sache (§. 15.) nach diesem Grundsatze gesprochen; so kann keine Reichsstädtische Obrigkeit irren, welche auf die alten Artikel und Willkühr nicht anderst, als insoferne sie mit den Reichsgesetzen, den Stadtgrundverträgen und dem Bürgereyde bestehen, spricht, wie solches in den vorhin angeführten Erkenntnissen geschehen.

Schluß.

Schluß.

§. 119.

Es giebt noch verschiedene Schwierigkeiten, wovon ich nur ein Paar im Vorbeygehen berühre. Die aus den Landen der höhern Reichsstände kommenden Gesellen wissen selten, daß ein Reichsgesetz vorhanden, worinn die Unordnungen und Misbräuche bey den Zünften abgestellt und verbothen sind. Sie kennen und wissen die Artikel und auch allenfalls, wenns sehr hoch kommt, die Gildeverordnung des Landes, woher sie gebürtig sind, oder wo sie sich aufgehalten haben. Bey ihrer Ankunft in den Reichsstädten glauben sie in das Land der Freyheit zu kommen, und einen Ort anzutreffen, worinn der Zwang der Landesherrlichen Gildeordnungen sie nicht weiter einschränket, sondern gänzlich aufhört, und woselbst nach ihren Begriffen die süsseste Freyheit herrschet. Voller Erstaunen und oftmals mit grossem Unwillen hören sies an, wenn man ihnen begreiflich machet, daß eben die Grundsätze, die in den Landesherrlichen Ordnungen angenommen sind, auch in den Reichsstädten nach dem Reichsgesetze vom 16ten August 1731. beobachtet werden müs-

müssen. Dieses Hinderniß dürfte nicht allein zum Vortheil der Reichsstädte, sondern auch der Reichsfürstlichen Lande selbst sich leicht heben, wenn in Zunftsachen mit den Landesherrlichen Gildeordnungen dieses Reichsgesetz in jeden einzelnen Fällen zugleich mitangezogen gebraucht, und auf die Art bekannter gemacht würde.

§. 120.

Ein eben so großes Hinderniß verursachen die Unordnungen, die bey manchen Reichsstädtischen Obrigkeiten herrschen. Diese Unordnungen sind es, welche von jeher die obrigkeitliche Macht eingeschränket haben, und sie nothwendig einschränken müssen. Unbegreiflich ist es, warum sie solche Steine des Anstosses nicht aus dem Wege räumen, und dadurch den Abgang ihrer Ehre, ihres Ansehens, ihrer Macht, ihrer Würde und Auctorität wieder herstellen und die weitere Einschränkung der obrigkeitlichen Rechte vermeiden.

§. 121.

Ebenfalls tragen die Uneinigkeiten, die zwischen der Obrigkeit und der Bürgerschaft so oft unglücklicher Weise herrschen, nicht wenig dazu bey, den Vollzug dieser Reichsordnung zu verhindern. Bald glaubt

die

die Obrigkeit, daß ihr in ihre obrigkeitlichen Rechte Eingriffe geschehen; bald glaubt die Bürgerschaft und deren Repräsentanten, daß die Obrigkeit ihnen in ihre Rechte Eingriffe thue, oder die obrigkeitliche Macht über die Grenzen ausdehne. Die Verschiedenheit der Menschen im Denken, und die ihnen angebohrne Neigung zu glauben, es geschehe ihren Gerechtsamen zunahe, ihre verschiedene Fähigkeit und Einsicht, indem der eine einen Grund vor unumstößlich, der andere aber vor nichts bedeutend hält, veranlassen Streitigkeiten über den Verstand der feyerlichen Verträge und der Grundgesetze. Bey dergleichen Uneinigkeiten gegen einander in der Verwirrung zu beharren, oder gleich zu Felde zu ziehen, ist beydes gleich schädlich. Vorzüglich hat es mir gefallen, wenn ich hin und wieder gelesen, daß, zu Entscheidung dergleichen Streitigkeiten, die Acten an eine Juristenfacultät versandt werden.a) Denn welchen Nutzen oder Schaden können die Beysitzer einer Facultät davon haben, daß sie in solchen Fällen mit Partheylichkeit ihre Erkenntnisse oder Gutachten abfassen? Man kann sicher glauben, daß sie Fleiß und Aufmerksamkeit verdoppeln werden, da davon die Einigkeit der Obrigkeit

und

und Bürgerschaft und die Wohlfarth der Stadt abhänget. Allein es gehört auch dazu, daß man das factum erzähle wie es ist, nicht aber so, wie mans gerne haben möchte. In dem letztern Falle ist die Freude von kurzer Dauer.

a) In dem Mühlhausischen Hauptrezesse von 1679. §. 59. heißt es: „Damit aber auch allezeit beständige Liebe und Vertrauen unter Obrigkeit und Unterthanen fest gestellet bleibe, so ist auf „den Fall, da etwan künftig wider Vermuthen sich „Irrung zwischen Rath und Bürgerschaft weiter ereignen wollen, abgehandelt worden, daß die „Beschwerden zuförderst dem regierenden Rath „schriftlich mit Bescheidenheit vorbracht, darauf „zur Untersuchung und gütlichen Hinlegung drey „Commissarien an des Raths, und gleichfalls drey „auf der Bürgerschaft Seiten, und zwar beede aus „den drey Räthen nach jeden Theils habenden „Vertrauen ernennet, und auf jeder Seiten ein „Notarius darzu gezogen werden soll; verfinge solches nicht, so will aus Liebe zur Ruhe und Eintracht der Magistrat geschehen lassen, daß durch „zwey kurze abgewechselte Sätze in engen Fristen verfahren, in der obgedachten Commissarien und Notarien Beyseyn die Acta complet inrotulirt, und „durch solche Commissarien an ein unpartheyisch „Juristen-Collegium verschicket werden. Sollte nun „auch bey dem einlangenden Spruche ein oder ander Theil nicht beruhen wollen, sodann mögen „endlich aus zwey benachbarten Reichsstädten vier „Friedliebende Rathspersonen, als von jedem Theile zwey vorgeschlagen, und zur gütlichen Handlung oder Entscheidung gebethen, da aber wider „alles Vermuthen, auch sogar dadurch die Sache

„nicht zu erheben, endlich auf des succumbirenden „Theils Unkosten und was mehr zu erkennen seyn „wird, an höhere befugte Orte gegangen, und „des Ausspruchs daselbst erwartet werden.„ In dem Erleuterungsrezeß von 1681. §. 11. ist weiters verordnet: „daß alle im besagten §. 50. ent„haltene gütliche Gradus jedesmal wo möglich, „und soviel dessen bey ihnen denen beeden interes„sirten Theilen besteht, innerhalb eines Jahres„frist zur Endschaft gebracht, oder sonsten auf den „Fall vorsetzlicher von ein oder anderer streitigen „Seiten verursachten langen Verzögerung der be„schwerte Theil daran weiter nicht gehalten, son„dern ihm sein Recht gehöriger Orten zu verfolgen „freygelassen seyn soll. Imgleichen mögen auch „zu Abhandlung der Güte entweder zwey Reichs„städte, oder aber andere benachbarte evangelische „Reichsstände, zu welcher ein jeder Theil sein Ver„trauen richten wird, auf Weise dicti §. 50. des „Rezesses beschrieben, gebraucht werden.„ In dem Hauptrezeß von 1711. §. 32, welchen der von dem Reichsvicariat verordnete Commissaire vermittelt, ist es hierbey gelassen.

§. 120.

Doch mein Endzweck ist gegenwärtig und noch zur Zeit nicht, diese drey Schwierigkeiten und deren großen Einfluß in die Sache auseinander zu setzen, vielmehr ist mein Wunsch, daß dieses große und ersprießliche Reichsgesetz ganz Deutschland mit Glück und Seegen überströme.

Ende.

* * *

Reichs-

Reichsgesetz
vom 16. August 1731.

Von den Mißbräuchen der Zünfte.

Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insuln, und Terrae firmae, des Oceanischen Meers, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Cärnten, zu

Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz, zu Artois, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rosillion und Ceritania, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaja und Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unseren und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niederen Officieren und gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß, wie die Nahmen haben, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brief oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freundschaft,

Gna-

Gnade und alles Gutes, und thun euch hiemit zu wissen: Nachdem vorgekommen, daß obzwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey, im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548. Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung der bey den Handwerkern insgemein sowohl als absonderlich mit den Handwerks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehrknaben eingerissenen Mißbräuche, allbereits gar heilsame Fürsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerkern eingeschlichen: Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwerker im jüngsten Reichsabschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von den Causis mandatorum et simplicis querelae &c. 106. verordnet; nicht allein zu erneuern, sondern folgendergestalt zu verbessern und zu vermehren.

I.

Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ih- | Die Handwerks Zusammenkünfte

werden in Beyseyn eines dazu Verordneten gehalten.

ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerks-Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten paßiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichsstand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffe und Umstände, Kraft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aender- und Verbesserung der Innungsbriefe in ihrem Gebiet allewege vorbehalten bleibt) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigem Zustande confirmiret und bekräftiget;

Die ohne Consens errichteten Innungs-Artikel sind ungültig.

Hingegen alle diejenigen, welche von den Handwerksleuten, Meistern und Gesellen, allein für sich und ohne nun gedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn;

Strafe der eigenmäch-

Wann auch dieselben im Heil. Röm. Reich, es

sey

sey wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hiermit vergreifen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkäntniß wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerkern an keinem Orte passiret, sondern von jedermänniglich vor Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas curiarum, oder anderen öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestrafet, und publica auctoritate zu ihrem Handwerke wiederum admittiret worden; mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Ubertreter, hindan gesetzet berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlichen Erkäntniß, vor tüchtig und Handwerks fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren,

tigen Gebräuche.

II.

Damit nun bey solchen Handwerks-schädlichen Mißbräuchen

Das Auftreiben und

Austreten wird verboten.

auch das bisher fast gemein und zur Gewohnheit gewordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen, und Austreten inskünftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bey den Handwerkern eingerissenen Unwesens aus dem Grunde gehoben werde, so wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung ausgedruckten Strafen gänzlich verboten und abgeschaffet, den Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey allen und jeden Handwerken und Zünften, wie die Nahmen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung, so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brief oder andere gültige Uhrkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und wann er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in Originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerks-Siegel

Geburths- und Lehr-Brief der Lehr-Jungen.

gel mitbringen muß, wirklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerk hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein vor allemahl, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, nicht mehr als eine einige (es sey dann, daß er der erstern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerks-Siegel und der Ober-Meister Unterschrift von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehr-Briefe, oder statt jenes obbemerkter anderer gültigen Uhrkunde, gegen Erlegung ohngefehr und nachdem die Sache weitläuftig, 30. bis höchstens 45. Kr. Schreib-Gebühren ausantworten, sodann ohne weiteres Entgelt ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Attestat für die wandernden Gesellen.

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks der N. in der - - Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell Nahmens N. von N. gebürtig, so - - Jahr alt,

alt, und von Statur = = auch = = Haaren ist, bey uns allhier = = Jahre = = Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam, und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Burschen gebühret, verhalten hat, welches Wir also attestiren, und deshalben Unsere sämmtliche Mitmeister, diesen Gesellen nach Handwerks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den = = &c.

(L.S.) N. Ober-Meister.
(L.S.) N. Ober-Meister.
(L.S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen soll, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerk meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden sind. Wann ihm nun in dem eingewanderten Ort

Wann der Geselle in

Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwerks-Siegel mitgebrachte Abschriften von Geburts- und Lehr-Briefe, oder Uhrkund, ingleichen das erhaltene Handwerks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenkt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermal weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst Acht Tage (wo nicht bey manchen Profeßionen, als zum Exempel Barbieren und Buchdruckern, ohne dis eine mehrere, wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, sodann in alle Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigenfals nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz mit geziemender Strafe angesehen zu werden,

Arbeit tritt.

Wann er aus der Arbeit tritt.

den, gewärtig seyn; Dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolget, vielmehr so ein als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe biß zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden.

Wie ein Beschuldigter zu bestrafen.

Nun weilen auch öfters bey Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Handwerker, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Artikulen aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einen Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen, nachgelassen, sondern dieselbe allemahl die vorgefallene Begünstigung sowohl bey den Ober-Meistern und Beamten, als bey denen zu Handwerks-Sachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze sonder unnöthigen Aufwand abzuthun, der Ober-Meister und Beamte oder zur Handwerks-Sa-

Die Untersuchung ge-

Sache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von mehrerm Nachdenken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwerks-Strafe von ungefehr ein bis zwey Gulden Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Geselle in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführet, und will, nach vorbesagter massen erfolgter bescheidenen Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Uhrkunden, samt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben letztern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ungefehr und höchstens 15. Kr. Gebühren unweigerlich zu ertheilen, auf das nächst vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwan-

schiehet ohne Entgeld.

Neues Attestat zur Wanderschaft.

derns

derns schlechterdings für ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur in soweit dem Gesellen gelassen werden kann, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub dato = = er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasigen Ober-Meister des Handwerks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebrauchet hätte, und selbiger also weiter wandern müssen. Welcher Geselle dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehr-Briefes oder Uhrkunden unter dem Handwerks-Siegel, und mit vorher beschriebenem Handwerks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letzteren, daß er eines würklich gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen oder eydlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und in-

Unterzeichnung des Attestats, wann ein Geselle keine Arbeit bekommt.

Ersetzung des verlohrnen Attestats.

inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, dafern zumahl der Geselle dahin persöhnlich zurück zu kehren unvermögend ist, des verlohrnen anderweitige Expedition zu bewürken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prätext es auch nur immer seyn möchte, bey Zwanzig Rthlr. Strafe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerke gefördert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst eine andere Handwerks Gutthat erwiesen werden;

Ohne Attestat ist keine Arbeit zu geben.

Vielmehr dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem und obigem Verboth sich nichts destoweniger ein oder ander Geselle, welchem übeln Verhaltens wegen vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerke, daß ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe soll nicht allein auf davon beschehene insonderheit den Meistern bey willkührlicher Strafe

Vorenthaltung der Kundschaft wegen übeln Verhaltens.

Strafe des Schimpfens und Auftreibens.

fe

se schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler und Aufwiegler unverzüglichst zur Hafft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verspührender ernstlichen Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß = Zuchthauß = oder Festungsbau = Strafe beleget werden: Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey den Gerichten daselbst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landesherrschaft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und sein Nahme an Galgen zu schlagen.

Verfahren wider die Flüchtigen.

III.

III.

Wann ein Handwerks-Geselle sein Handwerk an einem Orte nach den daselbst üblichen Obrigkeitlich bestätigten Handwerks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwerks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwerks-Ordnung wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemerktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehre ꝛc. für redlich und tüchtig paßiret, und desfalls kein Unterschied gemacht werden.

Wegen Lehr-Orts und Jahre kein Unterscheid zu machen.

IV.

Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de Anno 1548 Tit. 37 und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Persohnen versehen, daß deren Kinder von den Gaffelen, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünf-

Welchen Persohnen Handwerke zu lernen zugelassen.

ten und Handwerken nicht ausgeschlossen werden sollen, als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auf die Kinder der Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch der Gerichts-Frohn-Thurm- und Feld-Hüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvoigte, Gassenkehrer, Bachsteher, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profeßion und Handthierung, dann bloß die Schinder allein, bis auf deren zweyte Generation, insofern allenfals die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet, und darinn mit den Ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiret hätte, ausgenommen, verstanden, und bey den Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

V.

Das Urtheil über einen Bezüchtigten stehet der Obrigkeit zu.

Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas Unredliches und dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, soll dannoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern noch ein Meister den

den Gesellen noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern und gegen die mehrere Zahl deshalben, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpffen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben (sintemahl alles Auf- und Umtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharf verboten, und nochmals sonder die geringste Ausnahme hier verbothen wird) sich unterfangen, sondern an dem Wege Rechtens und Richterlichen Hülfe oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkäntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur Rechts-kräftigen Decision kein Meister und kein Geselle vor gescholten, unredlich und Handwerks unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective bey und neben ihm unweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Geselle hingegen dessen sich selbsten unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der und dieselben seynd als unredlich zu

Die Schimpfung ist ohne Effect.

Strafe derer, so hierin der Obrigkeit vorgreifen.

achten, und vermittelst vorläufiger summarischen obrigkeitlichen Erkäntniß von der Handwerks-Arbeit provisorié zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lange, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden.

Wann einem Lehr-Jungen Hinderniß gemachet wird.

Wollten ingleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müsten sie auch disfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkäntniß und Ausspruch gehorsamst nachkommen. Von den Meistern will man übrigens ohne dis nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen Pflichten wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen sich erfrechen sollten, ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen wür-

Strafe wider den Auffstand der Gesellen.

würde; Wofern aber bißheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Praetext sich weiter gelüsten liessen einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwohl, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prätension oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffenweise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Freveler oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erwehnet, mit Gefängniß- Zucht- Hauß- Festungs- Bau- und Galeeren-Strafe beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebenen Renitenz, nicht minder würklich verursachten Unheils, am Leben gestrafet werden. Und wann eine jedes Orts, oder wohl gar diese und jene Landes Obrigkeit, sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die Benachbarten, ingleichen die Creys-Ausschreib-Aemter, oder Creys Obristen desfalls beyzeiten um Hülfe anzurufen wissen, sothane Benachbarte und Creys-Ausschreib-Aemter oder Creys-Obristen aber wären solche Hülfe hinlänglich zu leisten,

auch besonders die ausgetretenen Gesellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbsten behörig zu bestrafen verbunden.

Gleiche Strafe der Hehler.

Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder austretende Handwerks-Bursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirthshäusern, noch sonsten einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speise und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwerks-Bursche selbst, sondern auch gegen die Hehler, als Mithelfer derer Aufrührigen mit obigen Strafen unnachläßig verfahren werden.

VI.

Der Unterscheid der Laden wird aufgehoben.

Und demnach der mehrfache Unterscheid der Handwerks-Haupt- und Neben-Laden große Confusiones und Trennung verursachet, also daß ein Handwerk an einem Ort redlicher als an dem andern sey, und die Gesellen an

sich

sich ziehe, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben läst oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle: Als werden alle und jede solche Haupt-Laden oder so genannte Haupt-Hütten hiemit und in kraft dieses gänzlich vernichtiget, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwerks-Erkäntniß aus dreyer Herren Landen verboten, vielmehr aber den Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Wiederspenstige nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwerks-Differentien ohne Communication mit andern Ständen oder Städten (ausser sie fänden solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an und aufnehmen oder schützen, diese aber im ganzen Röm. Reich sofort von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten werden sollen. Diesemnach wird ver-

Die Provocation auf Handwerks-Erkänntniß aus 3. Herren Landen wird verboten.

Eine Lade

ist so gut als die andere.

ordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig, als die andere zu achten sey, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Praetext eines des andern Orts Handwerk, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechen Bestrafung im geringsten sich anmasse; jedoch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien oder sonsten wohlhergebrachten Juribus unnachtheilig.

Correspondenz der Zünfte.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis, unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen den Handwerkern ehender gänzlich ceßiren könnte; Wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe anders nicht, denn durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt und zu dessen Beweiß beygesetzter Signatur, bestellet werden, so daß ausser

dem

dem bey Vermeidung 20. Rthlr. Strafe weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen in particulari in Handwerks- mithin allenfals vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Brüderschafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne dis keine Brüderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zugestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisher angemasset, solches ihnen abzufodern, und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen wäre;

Ist einzelnen Persohnen in Handwerks-Sachen verboten.

Wie dann auch alle Abschickungen der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfals bey empfindlicher Ahndung untersaget werden.

Auch das Abschicken an Zünfte anderer Orten.

VII.

Mäßigung des Geschenks und anderer Kosten.

Imgleichen und weilen man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schenken der Handwerks-Gesellen, als welche bey theils Handwerkern mit keinem freywilligen Geschenk zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von den Meistern versehen seyn wollen, so dann bey der Meister und Gesellen Auflags-Geldern und Bestrafungen, auch in andere Wege große und beschwerliche Ubermaße gebraucht werde: Als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschaft seyn, die unentbehrliche Aufding-Lehr- und Loßsprech- nicht minder Meister-Rechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit so viel möglich auf ein gewisses gesetzet, und zu jedermanns Nachricht publiciret, die Ubertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestrafet werden; Der

Aufgehobener Unterscheid zwischen geschenkte und ungeschenkte

mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenkt- und ungeschenkten Handwerkern, zumahl was dieser bishero eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit belanget,

get, kraft dieses völlig hinweg fallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Orte mehr nicht dann höchstens 4. biß 5. gute Groschen oder 15. biß 20. Kr. Rheinisch, es sey nun gleich baar oder statt dessen an Essen und Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns für den Thüren sich gänzlich enthalten; Wann aber ein Geselle, als deren viele nur des Geschenks halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

Handwerke.

Verbot des Bettelns.

VIII.

Es sollen auch einige Strafen von geschenkt- oder nicht geschenkten Handwerks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselben kraft ertheilten und nach publicirten diesen neuen Reichs Gesetzen je eher je besser zu revidirenden Innungs-Briefen oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Stra-

Wie weit die Bestrafungen zugelassen.

Strafen, auch daß gleichwol jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wisse, von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX.

Die ungebührlichen Gebräuche bey Loßzehlung der Jungen;

Uber das so gehen die Handwerker manchmal so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bey deren Loßzehlung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unerbarliche Gebräuche, als hobeln, schleifen, predigen, taufen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf den Gassen herum führen oder herum schicken und dergleichen; Ingleichen so halten sie auch auf ihren Handwerks-Grüssen, läppische Redens-Art und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Strafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernern Weg zurück laufen, und von dem

Bey den Handwerks-Grüssen.

dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anders holen muß; Nicht weniger thun die Handwerker in den Geburths-Briefen und andern Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüßige, theils den Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwider laufende Clausulen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar obrigkeitliche Geburts- und Lehrbriefe erfordern; Uber dieses sich auch befindet, daß die Handwerks-Gesellen gemeiniglich des Montags und sonsten, ausser den ordentlichen Feyer-Tagen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen; Welche und alle andere dergleichen unvernünftige in dieser Ordnung benahmete und unbenahmete Mißbräuche und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeschaft, und den Handwerkern hierinfalls, sonderlich daß den Handwerks-Burschen nicht gebührende Degen-

Gewisse Clausulen in den Geburths-Briefen und anderen Kundschaften.

Entziehung der Arbeit des Montags;

Alle andere Mißbräuche.

tra-

Das Degentragen der Gesellen; rc. werden aufgehoben.

tragen, bey dessen Verlust auch anderer scharfen Ahndung, in den Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fället nunmehro der sogenannte Handwerks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Geselle mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüßiger, gänzlich hinweg, und wird hiermit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerk daher rührende Unterscheid zwischen Grüssern und Brief-Trägern völlig aufgehoben, abgeschaft und verboten. Wann auch ein Geselle, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernet, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brodt und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft vornehmen und geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wann er letzten Falls sonsten sein Handwerk redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaub-

Das Dienen ausser dem Handwerk ist einem Gesellen unschädlich.

ten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch daß er währenden Dienstes durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Persohnen den Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weil ferners Theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von den ältern mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünfter Meister von einer andern Herrschaft, und so hinwieder verlanget würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er berufen, sich einzünften zu lassen zugemuthet werden wollte, erheischender Nothdurft nach von jeder Obrigkeit zu sehen und die Billigkeit zu verfügen.

Die jungen Meister nicht zu viel zu beschweren.

Noch eine 2te Einzünftung zuzumuthen.

X.

Die Gesellen können keine Vorforderung thun.

Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern dieser wieder alle Vernunft laufende Mißbrauch einreissen, daß die Handwerks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und vor unredlich halten; Welche Unordnungen und Insolenzien hiermit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben §. 1. von den Handwerks-Artikeln und Gewohnheiten, so von den Handwerksleuten, Meistern und Gesellen alleine vor sich ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, gesetzmäßig enthalten ist, nochmalen gänzlich und endlich abgeschaft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die so genannte Gesellen-Gebräuche, sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht, be-

Die Gesellen-Gebräuche werden verworfen.

begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen seyn und bleiben solle: Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan zeithero so genannte Gesellen-Briefe selbsten ausgestellet oder confirmiret, selbige ungesäumt wiederum einzuziehen und zu caßiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleißigen. Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeidiget werden wollen, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen, so seynd sie von solchem Eyd hiemit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünftige bey scharfer Strafe von Obrigkeitswegen nicht mehr nachzusehen.

Die Verschwiegenheit der Zunfts-Geheimnisse wird aufgehoben.

XI.

Demnach auch öfters vorkommen, daß bey den Handwerkern, insonderheit den sogenannten geschenkten, zwischen den unehelich erzeugeten, und vor oder nach der priesterlichen

Der Unterscheid der Uneheli-

chen und Legitimirten wird abgeschaft.

Copulation gebohrnen Kindern ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Römischen Kaysern oder sonst aus Kayserlicher Macht legitimiret werden, also, daß theils Handwerker, auch diejenigen, welche auf solche Weise legitimiret oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibs-Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copuliret worden, nicht paßiren wollen; so soll erstgemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetztbesagten einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu den Handwerken einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg geleget werden.

XII.

Wegen der Meisterstücke.

Gleichwie auch mit mancher Handwerks-Gesellen verspürtem grossen Schaden und Ruin genugsam bekant ist, daß dieselben zum Theil so wohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnützlicher Meisterstücke, als dabey

exce-

excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücke, die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbsten machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden: Als soll eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und inskünftige von dergleichen unnützlichem Meisterstück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche und nicht den Handwerkern selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen; so dann imgleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und Excesse durch schleunige und heilsame Pönal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerk solch gemachtes neues Meisterstück um deswillen, daß es denen vor diesem üblich gewesenen wiewohl unnützbaren Meisterstücken nicht gleich ist, verwerfen wollte, alsdann von Amtswegen vorgreifen, und derjenige, so es gefertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschaft wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden.

Da aber auch sonsten zwischen den | Wie über

deren Gültigkeit zu erkennen.

Meistern und denenjenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemachet sey? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sache eines andern Orts unintereßirten Handwerks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwerks-Arbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen zu entscheiden.

Ein zweytes Meisterstück ist nicht nöthig.

Uebrigens soll derjenige, welcher an einem Orte das Meisterstük schon gemachet und Meister worden, auch disfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meisterstücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig befinde) gleichsfalls paßiret werden.

XIII.

Mißbräuche, bey

Befinde sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unord-

ordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als

Verarbeitung der Hunds-Häute.

I. Daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hundes-Häute, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenigen, so dergleichen nicht verarbeiten, die anderen für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwerks-Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen anderen sich abstrafen lassen sollen: Gleichergestalt da ein Handwerker einen Hund oder Katze todt wirft, oder schläget, oder erträncket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, sogar, daß die Abdeker sich unterstehen dürfen, solche Handwerker mit Steckung des Messers und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fliessender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öfters auch wohl

Tödtung eines Hundes oder Katze; Anrührung eines Aases;

Umgang

mit Abdekern. — bloß unwissend und unversehens mit Abdekern getrunken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen; oder die aus offenbarer und von den Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen; item zu Krieges- und Pest-Zeiten in Ermangelung eines Abdekers, oder sonsten bey großen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh aus den Ställen schaffen und vergraben; item Tuchmachern, so Rauf-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern von den Handwerkern der gröste Streit und Verdruß erreget worden.

Anrührung der sich selbst umgebrachten; Vergrabung des Viehes; Verarbeitung der Rauff-Wolle;

2. Die Handwerker diese Gewohnheit unter sich haben, daß was ein Meister angefangen, der ander nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bader oder Wund-Aerzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein

Vollendung eines andern Arbeit oder Cur;

ein ander angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen und solche zu vollenden; oder aber daß den Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen; auch theils Zünfte wegen eines von den Eltern begangenen Verbrechens dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; Gleichergestalt, wenn man von einem Meister ausstehet und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert; sodann, was ein Meister, als Schlösser, Schmid und dergleichen verfertiget, oder sonsten gemacht erkaufet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

Curirung eines Maleficanten;

Verbrechen der Eltern;

Arbeit von einem andern Meister;

3. Erstgedachte Handwerker zuzeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringern

Vereinbarung des Preises der Arbeit;

gern Tage-Lohn arbeiten soll, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboten, zuwissen thut, und also der Käufer, oder derjenige, so um den Tage-Lohn arbeiten lässet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

Fallung in Inquisition;

4. Ein Handwerker, so wegen ihm beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde.

Abolition eines Verbrechens;

Verbrechen des Eheweibes;

Verdacht.

5. Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget; dann auch wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm nach ausgestander obrigkeitlichen Strafe und allenfals erhaltener restitutione famae, wieder angenommen wird; oder aber auch wegen eines oder anderen ein bloßer Verdacht mit unterlaufet,

fet, derentwegen sothane entweder niemals unfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Persohnen, ja was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte vor unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Pursche aufstehen, einander umtreiben und abstrafen.

6 Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyrathetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender und anders würklich nicht treiben, noch den Laden eröfnen darf, er thue dann und zwar ins Handwerk heyrathen.

Verheyrathete Meister;

Heyrathen der Gesellen.

7. An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahr gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Brüderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in

Meister Jahre.

Einkaufung; Vortheile der Meisters-Söhne, Witwen und Töchter;

die Zunft eingekauffet; Da entgegen den Meisters Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meisterstück zu nicht geringem Schaden des hiedurch mit schlechten Handwerks-Leuten beladenen gemeinen Wesens zugestanden und nachgesehen werden will;

Zahl der Meister;

Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr dann die einmahl eingeführte und recipirte Zahl der Meister geduldet; oder keinem, ob

Und zu haltenden Gesellen;

wohl vorzüglichen, fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, dann seine Mitmeister, zu halten gestattet werden will.

Bey den Papiermachern;

8. Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey den Papiermacher-Handwerk die Mißbräuche und Insolentien vor, daß wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen den Papiermachern eine Freyheit giebet, daß in gewissen Bezirk ihrer Lande und Gebiets frem-

fremden Papiermachern die Lumpen zu sammlen nicht solle gestattet werden, die anderen einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder denjenigen, welcher eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre überbietet, vor unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, paßiren lassen wollen; sodann daß gedachte Gesellen den Meistern absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen, ingleichen daß sie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkäntniß, noch Attestat, als von ihrem Handwerk, zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glettens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie vor unehrlich halten wollen.

Alle dergleichen Mißbräuche werden abgestellet;

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große Ungelegenheiten und Beschwernisse durch sothane und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen, durch das ganze Heil. Röm. Reich verursachet werden: So sollen auch selbige und alle ande-

andere bey den Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Ubertreter nach Anleitung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst würklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die Widersetzlichen in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befordern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Ubertretung dieselben ernstlich abstrafen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die guten Künstler und Handwerker, wie auch die jüngeren Meister insgemein nicht dergestalt, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit den Zunfts- und Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein und andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Oerter selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zu merklichem Schaden und Abbruch, gehindert werden; Inmassen einem jeden Stand ohne das unbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sa-

Auch die großen Zunft-Kosten.

Sache zu dispensiren, und denselben auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an den Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen können, nicht wären, anzunehmen und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

XIV.

Guter Wandel wird den Meistern und Gesellen eingebunden;

Und ob man zwar aus diesem, wie auch was oben gegen die muthwillig ausgetretenen Handwerks-Pursche und derselben unvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey den Handwerkern eingerissenen Grundverderblichen Unwesens wohlbedächtlichen verordnet worden, sich billig versähe, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten führohin eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels befleissen, und ihrer vorgesetzten Landes Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen: So will doch gleichwohl unumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen, den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß wo sie diesem allen unangesehen nichts destoweniger in

Wiedrigenfalls die Aufhebung aller Zünfte an-

ih-

ihrem bisherigen Muthwillen, Boßheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zügelloß aufzuführen fortfahren solten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. | gedrohet.

Wie diese Ordnung zu Publiciren und abzulegen sey.

Damit auch denen vorigen sowohl als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Artikeln, laut ihres klaren Inhalts gehorsamst nachgelebet, und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschützet werden mögen: so sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein den Handwerks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunft-Stube, oder sogenanten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ih-

ihrer Loßsprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübd genommen werden.

XV.

Wie diese Ordnung mit den Benachbarten im Stande zu erhalten.

Schließlichen, und zu desto mehrer Conformität und steifferer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener vorhero reiflich erwogener Puncte und Artikel, wäre mit den Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von den angrenzenden Creysen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchstnöthigen und erneuerten Policey und heilsamen Ordnung mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten sich möchten gefallen lassen.

Wegen Regulirung des Gesinde Lohns.

Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmassen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich durch des Gesindes und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschweret wird: Also

Also soll nicht nur ein Creis-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Creis mit einem und andern benachbarten Creise zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax und Gesind-Ordnung zu vergleichen haben.

Ueber diese Ordnung ist mit aller Strenge zu halten.

Wie nun alle und jede vorstehende Puncte und Artikel dieser verneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeyen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet seynd, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben: Also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, wes Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen durch dessen Stadthalter, Vitzthümer, Amtleute, Pfleger und alle seine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertreter dieses Unsers Kayserlichen Gebots und Verbots, zu halten und selbige zu vollziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher massen ohne Verzögerung zu verkündigen und jedermänniglich bekannt zu ma-

machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meinung, zu Uhrkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den Sechszehenden Augusti, Anno Siebenzehen Hundert Ein und Dreißig; Unserer Reiche des Römischen im Zwanzigsten, des Hispanischen im Acht und Zwanzigsten, des Hungarisch- und Böhmischen aber im Ein und Zwanzigsten.

Carl.

(L.S.)

Vt. J. A. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majest. proprium

E. Frhr. v. Glandorf.

Dieses Gesetz, so wie es ein jedes Reichscollegium 1731. entworfen, findet sich in der Reichsfama Th. 8. S. 247. 277. Th. 9. S. 341. samt den monitis des Fürstlichen Collegiums das. S. 330. Von dem Vorgange in den Jahren 1671. 1672. siehe HENNINGII *medit. ad Instr. Pac. p.* 1524-1556.

Kaysers Carls VI.
Schreiben
an die Creysausschreibenden Herrn Fürsten im Oberrheinischen Creyse.

v. 16. August 1731.

Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c.

Hochwürdigste und Durchlauchtigste liebe Vettern und Churfürsten! Euer Lbd. Lbd. werden durch Dero bey dem Reichstage zu Regensburg anwesende Gesandschaften vorhin benachrichtiget seyn, was von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs wider die viele bey denen Handwerks-Zünften seither denen vor diesem vom Reich gemachten Policeyordnungen

gen

gen eingeschlichenen Misbräuche für ein Gutachten am zwey und zwanzigsten Junii dieses Jahrs abgefasset, und Uns zur Kayserlichen Genehmhaltung durch Unsere dortige Kayserliche Commißion überschickt worden. Nachdem Wir nun besagtes Gutachten mit der Beylage sub sign. ⊙ wohl erwogen zu seyn befunden, und es dahero durchgehends unter heutigem dato gnädigst ratificiret haben; als thun Wir dessen Inhalt Unser in originali hierbey verwahrtes Patent Euer Lbd. Lbd. als ausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Kreyses mit dem Freund- Vetter- und gnädiglichen Ersuchen auch Kayserlichen Befehl übersenden, um es von obhabenden Kreys- Ausschreib-Amtswegen in dem Kreyse gewöhnlichermassen zu publiciren, und auf den Vollzug des heilsamen Begrifs mit aller Obsicht und Strenge halten zu lassen. Dieses gereichet zu des gemeinen Wesens Bestem, und Wir verbleiben Euer Lbd. Lbd. mit Freund- Vetterlichen Willen, Kayserlichen Hulden, und allem Guten forderist wohl beygethan;

 Ge-

Geben in Unserer Stadt Wien den sechszehenden Augusti Anno siebenzehenhundert ein und dreißig, Unserer Reiche des Römischen im zwanzigsten, des Hispanischen im acht und zwanzigsten, des Hungarisch- und Böhmischen aber im ein und zwanzigsten

Euer Lbd. Lbd.
gutwilliger Vetter

Carl.

Vt. J. A. Graf von Metsch.
E. F. v. Glandorf.

Schrei-

Schreiben

der Creysausschreibenden Herrn Fürsten im Niedersächsischen Creyse.

v. 1. Septemb. 1732.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrbare und Weise, Liebe Besondere, Euch ist bekandt, welchergestalt in denen bisherigen bey dem noch fürwährenden allgemeinen Reichs-Convent zu Regensburg, gepflogenen Berathschlagungen, unter an-

dern auch ein Gutachten von denen sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs wider die viele bey denen Handwerks-Zünften eingeschlichene Mißbräuche, zu deren gänzlichen Abstellung am 22. Junii vorigen Jahres abgefasset, und Ihro Röm. Kayserl. Majestät zur Genehmhaltung durch Dero dasige Kayserliche Commißion überschicket worden.

Wenn nun Höchstbesagte Ihro Röm. Kayserl. Majestät sothanes Gutachten durchgehends ratificiret und darüber ein Patent begreifen lassen, selbiges auch Uns und des Herren Herzoges zu Braunschweig Wolfenbüttel Durchl. zugesandt, mit dem Begehren, daß Wir Kraft Unseres im Niedersächsischen Creyse obhabenden Directorial-Amts, sothanes Patent in ermeldtem Creyse aller Orten fordersamst verkündigen, und auf dessen Inhalts Vollenziehung ernstlich und mit aller Strenge halten lassen möchten; Wir auch die-

diesem von Ihro Kayserl. Majestät Uns eröffneten Verlangen Uns keinesweges entziehen können, sondern vielmehr Dero darunter führende heilsame Intention auf alle Weise zu befördern und zum Effect zu bringen verbunden sind; als haben Wir, nach vorhero deshalb mit Hochgedl. Hrn. Herzoges zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl. getroffenen Concert und Verabredung, wie auch zufolge Unseres in mehr erwehntem Niedersächsischen Creyse dermahlen führenden Directorii agentis, hiedurch an Euch gesinnen und begehren wollen, nicht allein die Publication sothaner Kayserlicher Verordnungen, von welchen Ihr einen Abdruck hiebey empfanget, in Eurer Stadt und zwar am 30ten dieses Monaths, als an welchem Tage dergleichen Publication in dem dortigen ganzen Creyse, wie nicht weniger in dem Obersächsischen überall geschehen wird, zu verfügen, sondern auch mit allem Ernst und Nachdruck darüber zu halten, daß denenselben ein gehöriges und accurates Genügen geleistet werden müsse; Gestalt

Wir Uns dessen also zu Euch ungezweifelt versehen, und verbleiben Euch übrigens mit Gnaden gewogen. Berlin den 1ten September 1732.

Wilhelm.

An den Magistrat der
Stadt Goslar.

v. Borke. Gr. v. Podewills.

Ein gleichlautendes Schreiben ist von des Herzogs Ludewig Rudolph Durchlauchten zu Braunschweig unter dem nämlichen Tage und Jahre eingegangen.

Ein Ausschreiben des Schwäbischen Creys-Ausschreib-Amts v. 31. Oct. 1731. findet man in der Reichsfama Th. 10. S. 750.

* * * * * * * * * * *

Schreiben
Weil. Kaysers Franz I.
v. 4. August 1764.
an das Creysausschreibamt im Niedersächsischen Creyse.

Wir Franz ꝛc. Entbieten denen ꝛc. George, König in Großbrittanien ꝛc. und Friedrich, König in Preussen ꝛc. Ew. Majest. als ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Creyses Liebd. ꝛc. ist vorhin bekannt, daß allschon im Jhar 1731. wider die bey denen Handwerks-Zünften seit den ältern Reichs-Polizey-Ordnungen eingeschlichene mannigfaltige Mißbräuche ein allgemeiner Reichsschluß abgefasset, derselbe auch von des Höchstseligen Kaysers Carls des VI. Majestät glorwürdigen Gedächtniß in vim sanctionis perpetuo valiturae durch Kayserliche patentes ins Reich kund gethan und den Creysausschreibenden Fürsten dessen vollkommene Beobachtung und Execution

aufgetragen worden. Nachdem nun aber neuerlich bey Uns, sowohl sämtliche Churfürsten, als verschiedene Fürsten, und Stände des Reichs, über die von Zeit zu Zeit wiederum einreissende viele und große Unordnungen, und Mißbräuche derer Handwerks-Zünften, besonders in schädlicher Beschränkung der Anzahl deren Gesellen und Lehrjungen sich sehr beschweret, und geziemend gebeten haben, daß Wir als Römischer Kayser zu deren Abstellung das gehörige zu verordnen gnädigst geruhen mögten; So sind Wir von Kayserl. Amtswegen allerdings gemeinet, dieser zum Besten des gemeinen Wesens überhaupt, insonderheit aber zur Aufrichtung des gedruckten Nahrungs-Standes und Gewerbes abzielenden guten Absicht nicht nur die Hände zu bieten, sondern auch deren hierob schon vorhandenen Kayserlichen Verordnungen die Wirksahmkeit zu verschaffen.

Wir thun daher ein solches Ihro rc. Gesinnen und Auftrag zu wissen, daß dieselben von obhabenden Creyß-Ausschreib-Amtswegen das angezogene Kayserliche Edict vom Jahr 1731. neuerdings gewöhnlichermaaßen und zu dem Ende publiciren lassen,

da-

damit von sämtlichen Creyß-Ständen und jeden Orts Obrigkeit auf dessen würklicher Vollziehung mit aller Obsicht und Strenge gehalten, vornehmlich aber nicht gestattet werden möge, daß denen Künstlern und Meistern die Zahl derer Arbeiter, Gesellen und Lehrjungen auf irgend eine Weise beschränket, folglich das Publicum zu merklichem Abbruch und Schaden deren Commerzien gehindert werde sich mit kunstreichen und geschickten Leuten versehen zu können. Hieran ꝛc. Wien den 4ten August 1764.

Franz.

Fürst Colloredo.

Schreiben

der Creysausschreibenden Herrn Fürsten des Niedersächsischen Creyses.

v. 28. Februar 1765.

Von GOttes Gnaden, Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrbare und Weise, Liebe Besondere! Demnach Ihro Römisch-Kayserliche Majestät bey dem letztern zu Frankfurt am Mayn gehaltenen Churfürsten-Tage von sämtlichen Churfürsten durch ein Collegial-Schreiben und denn sonst von verschiedenen Ständen des Reichs ersuchet worden, bey denen häufig im Reiche wiederum einreissenden Mißbräuchen bey denen Handwerks-Zünf-

ten deren Abstellung gnädigst zu verordnen, und des Endes, das Anno 1731. von des Höchstsel. Kaysers Carl des VI. Majestät in vim sanctionis perpetuo valiturae in das Reich erlassene Edict wider die Handwerks-Mißbräuche zu erneuren; Und dann Höchstdieselben, in Rücksicht dieses bey Ihnen eingeleaten Gesuchs, an Uns, als des Niedersächsischen Creyses ausschreibende Fürsten und Directores abschriftlich angeschlossenes Schreiben unterm 14ten August abgewichenen Jahrs, erlassen, mit dem darinn enthaltenen Gesinnen: Wir wollten, von obhabenden Creyß-Ausschreib-Amtswegen, das angezogene Edict von 1731. neuerdings gewöhnlichermaßen und zu dem Ende publiciren lassen, damit von sämtlichen Creyß-Ständen und jeden Ortes Obrigkeit auf dessen wirkliche Vollenziehung, mit aller Obsicht und Strenge gehalten werde; So haben Wir Euch hierdurch davon avertiren wollen, mit dem, von Creyß-Ausschreib-Amtswegen, hiermit an Euch ergehenden Verlangen, daß Ihr in Ansehung Eurer Stadt, Ihro Kayserlichen Majestät hierunter eröfneten Intention gemäß, überall verfahren, und wie solches geschehen, Uns zu seiner Zeit Nachricht er-

ertheilen wollet; Die Wir, in dessen Erwartung wie auch sonsten jeder Zeit Euch und Eurer guten Stadt mit Königlicher Hulde und Fürstlicher Gnade gewogen verbleiben.

Datum den 28. Februarii 1765.

Im Nahmen ob Höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät in Preussen Dero Regierungs-Räthe des Herzogthums Magdeburg.

Im Nahmen vor Höchstgedachten Herrn Herzogs Durchl. Deroselben würklicher Geheimer Rath und Canzley-Präsident.

H. v. Alvensleben. G. F. A. v. Praun.

An den Magistrat
zu Goslar.

Denen Ehrbaren und Weisen, Unsern Lieben Besonderen Bürgermeistern und Rathmannen der Stadt Goslar

Goslar.

Re-

Rescript

Ihrer Kayserlichen Majestät weil. Franz I. an die Reichsstädte

v. 4. August 1764.

Franz, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Euch ist vorhin bekannt, daß allschon im Jahr 1731. wider die bey denen Handwerkszünften, seit denen älteren Reichs-Policey-Ordnungen eingeschlichene mannigfaltige Mißbräuche ein allgemeiner Reichs-Schluß abgefasset, derselbe auch von des Höchstseligsten Kaysers Carls des VI. Majestät und Liebden glorwürdigsten Gedächtniß in vim sanctionis perpetuo valiturae durch Kayserliche patentes ins Reich kund gethan, und denen

Creyß-

Creyß-Ausschreibenden Fürsten dessen vollenkommene Beobachtung und Execution aufgetragen worden.

Nachdeme nun aber neuerlich bey Uns, sowohl sämtliche Churfürsten, als verschiedene Fürsten und Stände des Reichs, über die von Zeit zu Zeit wiederum einreissende viele und große Unordnungen und Mißbräuche derer Handwerks-Zünften, besonders in schädlicher Beschränkung der Anzahl deren Gesellen und Lehr-Jungen sich sehr beschweret, und geziemend gebeten haben, daß Wir als Römischer Kayser zu deren Abstellung das behörige zu verordnen gnädigst geruhen mögten; So sind Wir von Kayserlichen Amtswegen allerdings gemeynet, dieser zum Besten des gemeinen Wesens überhaupt, insonderheit aber zur Aufrichtung des gedruckten Nahrungs-Standes und Gewerbes abzielenden guten Absicht nicht nur die Hände zu bieten, sondern auch denen hierob schon vorhandenen Kayser-

ser-

serlichen Verordnungen die Wirksamkeit zu verschaffen.

Und da Wir mißfällig vernehmen, daß sothane Mißbräuche, in Unsern und des Heiligen Reichs Städten am meisten im Schwange gehen; So thun wir Euch ein solches mit dem gemessensten Kayserl. Befehl gnädigst zu wissen, daß Ihr auf Befolgung des Reichs-Schlusses so wohl, als des obangezogenen Kayserlichen Edicts de Anno 1731. mit allem Ernst und Nachdruck haltet, auch ob, und in welcher Maas ein jeder deren darin vorgeschriebenen Articuln zum Vollzug gebracht worden, Uns pflichtschuldigst und vordersamst anzeiget, vornemlich aber nicht gestattet, daß denen Künstlern und Meistern die Zahl der Arbeiter, Gesellen und Lehr-Jungen, auf irgend eine Weise beschränket, folglich das Publicum, zu merklichem Abbruch und Schaden deren Commerzien, gehindert werde, sich mit kunstreichen und geschickten Leu-

ten versehen zu können. Hieran vollziehet Ihr Unsere Kayserliche ernstliche und gnädigste Willens-Meynung und Wir verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wien den 4ten August Anno 1764. Unsers Reichs im Neunzehenden.

Franz.

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacæ. Cæsæ.
Majestatis proprium.

Christian August Frhr. v. Beck.

Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. Bürgermeister und Rath der Stadt Goslar.

Das an die Reichsstadt Wetzlar ergangene Kayserliche Rescript findet sich in des Freyherrn von Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 59. Abhandl. 4. S. 144. und stimmt mit obigem wörtlich, wie natürlich, überein.

Pro-

Project
Reichsstädtischen Conclusi
v. 16. April 1731.

Nachdeme es Ihro Röm. Kayserlichen Majestät allergnädigst gefallen, in Kraft der Kayserlichen Commißions-Decreten vom 13ten May 1727. und 24ten Oct. 1730. die fernere beyräthige gute Gedanken von Churfürsten, Fürsten und Ständen dahin abzufordern, wie in Conformität des Anno 1672. den 3ten Mart. allerunterthänigst erstatteten Reichs-Gutachtens und deme beygefügten Projects die dem gemeinen Bürgerl. Wesen so schädlich, als denen hohen Obrigkeiten so beschwerlich allenthalben überhand nehmende Mißbräuche bey denen Handwerkern endlich und forderſamſt mit Nachdruck abzustellen;

als hat man im Reichs-Städtischen Collegio nach gehöriger Deliberation und reifer Erwegung der Sache davor gehalten und geschlossen, daß allerhöchst besagte Kayserl. Majestät vor diese preißwürdigste Sorgfalt um so mehr der allerunterthänigst gehorsamste Dank zu erstatten, je mehr die Reichs-Städte des sichern Vertrauens seynd, daß wenn dieses gute Vorhaben unter Deroselben ruhmwürdigsten Intention zu Stand gebracht werden wird, sie selbsten dabey, in Ansehung sie von ihrem ersten Ursprung an ihre vornehmste Incrementa denen Handwerkern und davon dependirenden Commercien zu danken, mithin selbige nicht unbillig als die Seele ihres gemeinen Wesens anzusehen haben, wieder die dort und da auch hierinnen sich äussernde empfindliche Bedrückungen und Beeinträchtigungen, als die Ursachen ihrer bisherigen Abnahm nachdrücklich geschützet und durch Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche bey ihrer zum Theil geringen Consistenz noch einigermaßen erhalten zu werden hoffen können.

Welchemnach sie dann um solches heilsamste Vorhaben ihres wenigen Orts nach

nach aller Möglichkeit mit zu secundiren, obgedachtes Project de Anno 1672. anhero wiederhohlt und davor gehalten haben wollten, daß wann solches, und die vorig allerheilsamste zu einem allgemeinen Gesetz schon lang erwachsene Verordnungen, sonderlich die Reformation guter Policey von 1530. tit. 39. item 1548. tit. 36. und 37. sodann Anno 1577. tit. 37. & 38. und was derentwillen in dem jüngern Reichs-Abschied de anno 1654. §. 106. wegen Abstellung derer bey denen Handwerkern insgesamt sowohl, als absonderlich bey denen Handwerksknechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Jungen eingerissener Mißbräuche statuirt worden, mit besserem Ernst, auch allerseitigen Uebereinstimmung und beständiger gemeinsamer Handbiethung, ohne Neben-Absichten, attendirt, exequirt, und zur durchgehenden Observanz gebracht werden wollten, die neuere noch indessen, wegen geänderter Zeiten und Läuften, etwa zugewachsene Mißbräuche von selbsten verfallen möchten. Sollte aber davor gehalten werden wollen, daß auch die neue und mehr speciale Gesetze einen bessern Nachdruck und Befolgung haben würden, wie dann wohl zu wünschen wäre, und die Er-

fahrung endlich selbsten gelehret, daß durch indifferente Connivenz der alten Gesetze, und wenn der Stand, welchen der Casus betrift, ohne ernstlich und gemeinschaftlich gemeinte Beyhülfe des Benachbarten, allein sich derselben Gesetzen, gebrauchen solle, dem Unwesen nicht gesteuret, übel ärger werde, und endlich zu öffentlichen Tumulten ausschläget.

So glaubt man Städtischer Seits, daß das Compendium aller dieser Verordnungen, und die Beruhigung aller dergleichen Dingen auf dieses Fundament hauptsächlich sich gründe. Wann jedes Orts hohe Obrigkeit, id est, die Reichsstände, welche Votum et Sessionem in Comitiis et Circulis haben, oder denen gleich geachtet werden, in Ihren territoriis die rechtmäßige Zunften und Meisterschaften bey ihren privilegiis et statutis kräftig schützen, und die Zunften in einen florisanten Stand auf alle Weise zu befördern suchen; Hingegen aber die auf denen Dörfern eingeschlichene theils unzünftige Handwerker und Pfuscher, theils gar eingeführte Dorf-Meisterschaften, welche denen in den Städten etablirten zünftigen Mei-

Meistern ungemeinen Eintrag und Abbruch thun, auch allerhand andere Unordnungen verursachen, durchgehends beschaffen, und künftig nicht mehr gestatten möchte ꝛc. Wie dann derer Städte Meynung allezeit dabey gewesen, und annoch ist, die Mißbräuche derer Handwerke abzustellen, die alte rechtmäßige Zünften aber, und was davon dependiret, zu Vermeidung noch grösserer Inconvenienzien allerdings beyzubehalten, und nicht zu gestatten, daß einer, der das Meister-Recht nicht gehörig erlangt, und in einer Zunft aufgenommen worden, solches an dem Ort treiben, vielweniger dabey geschützt werden möge. Hingegen sollen alle sich bey und zwischen denen Handwerkern ereignete Klagen, Mißbräuche und Excesse, ohne einzige Ausnahm der hohen obrigkeitlichen Jurisdiction und Cognition, nach denen alten und neuen Reichs-Gesetzen und deren Interpretation alleinig unterworfen seyn und bleiben: Bey deren Ausspruch, Befehl und Verordnung es die Zünfte und Meisterschaften, und was diesem anhängig lediglich zu lassen haben, und im Fall des Ungehorsams mit willkührlicher scharfen Strafe executive darzu gezwungen werden sollen.

Damit man aber daneben specialiter wissen möge, was dann eigentlich vor Mißbräuche abzustellen und wornach sich Meister und Gesellen, und derer Dependenz zu reguliren haben, vermeinte man nochmals Städtischer Seits, daß dem obgedachten Anno 1672. verfaßten Project in substantia nachgegangen und selbiges nach gegenwärtigen Zeiten und Umständen folgendergestalt gefaßt werden könnte.

Art. I. Sollen im h. Röm. Reich die Handwerker u. s. w.

Dieses Project Reichsstädtischen Conclusi findet sich auch in der Reichsfama Th. 9. S. 341.

Reichs=

Bayerische Staatsbibliothek München

Reichsgutachten

v. 15. Julii 1771.

Die Abstellung einiger Handwerksmisbräuche, insbesondere des sogenannten blauen Montags betreffend.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Alexander Ferdinand Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden, bleibt hiermit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten.

Nachdem von mehreren Orten her zu erkennen gegeben, auch sonsten wahrgenommen worden, daß der im Jahr 1731 gegen die Handwerks-Mißbräuche zu Stande gekommene Reichsschluß nicht in durchgängiger Beobachtung gehalten, sondern an vielen Orten noch mancherley Mißbräuchen nachgesehen, und deren Fortsetzung zum Nachtheil benachbarter Stände geduldet werde; dahero denn auf eine von Reichswegen hierunter zu treffende weitere Vorsehung der Antrag verschiedentlich geschehen: so hat man bey einer von allen dreyen Reichs-Collegiis hierüber gepflogenen Berathschlagung dafür gehalten und beschlossen, Kaiserl. Majestät allergehorsamst zu ersuchen, daß Allerhöchstdieselbe geruhen mögten, nicht nur wegen besserer Beobachtung vorgedachten Reichsschlusses, sowohl überhaupt, als besonders in einigen Reichsstädten, wo hierunter zum Theil mehr, als anderwärts, Mangel verspühret worden, mit Beyfügung des Termini a quo, Patente [illegible] das Reich ergehen

zu

zu lassen, und zwar unter Wiederholung der in mehrermeldtem Reichsschlusse auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, insbesondere aber gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß selbige, nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkänntniß, wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reiche auf ihren Handwerkern an keinem Orte paßiret, sondern von jedermänniglich für Handwerksunfähig und untüchtig gehalten, auch, wenn sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechens und Unfugswegen obrigkeitlich abgestrafet, und publica autoritate zu ihren Handwerkern wiederum admittirt worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter, hindangesetzt berührter ihnen

kund

kund gethanen obrigkeitlichen Erkänntniß, für tüchtig und Handwerksfähig zu halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren; sondern andurch auch zugleich denen sich neuerlich noch mehr hervorgethanen Mißbräuchen zu steuern, worunter dermalen vorzüglich folgende zu erwähnen sind: als

I^mo^. Die an vielen Orten fortdaurende Haltung der sogenannten blauen Montage, wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den Saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedienet ist, auch die willigen Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem grössern Haufen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlasset werden, so daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerks-Gesellen erscheinet, weil sie diese Orte

te auf ihrer Wanderschaft vermeiden, dahero dann zu Abstellung dieses Unfugs für das dienliche Mittel erachtet worden, daß fürs künftige die Haltung des blauen Montags nicht nur unter Eingangs gemeldten in dem Reichsschlusse vom Jahr 1731 bestimmten Strafen den Handwerkspurschen verboten, sondern derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam untersaget werde, wobey den Lands- und Ortsherren die Bestrafung des ein- und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerks-Gesellen, nach Maaß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeithero üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angedeyen, und sie zum Fleiße aufmuntern muß.

2do. Hat man zeithero bey verschiedenen Handwerkern, und insbesondere bey der Weberey, wo zur Förderung ein- und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestatten wollen, welches künftig abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen wäre, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalben der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Landes- oder Ortsobrigkeit gegen diejenige Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmaßen wollten, vorzukehren hat.

3tio. Scheinet es für das gemeine Beste nicht zuträglich zu seyn, daß, wie es zeithero üblich gewesen, einem jeden Handwerks-

werksmeister nicht mehr, als einen Lehrbuben, zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubet seyn solle, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Arbeit fertigen lassen will, solche einem weniger geschickten und schlechtern Arbeiter übergeben muß, welchemnach auch hierunter eine Abänderung zu treffen, den Meistern die Haltung mehr, als eines Lehrbubens, und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheiratheten Gesellen, zumal bey Commercial-Handwerkern, nicht auszuschliessen, zu erlauben; diese Bestimmung aber doch, nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschiedenen Handwerks-Innungen sich ungleich zeigenden Umstände, jeder Landes- und Ortsobrigkeit zu überlassen, und das ein- und andere an Kaiserl. Majestät zu erforderlicher Allerhöchsten Genehmigung durch ein Reichsgutachten (wie hier-

hiermit beschiehet) allergehorsamst zu bringen wäre.

Womit des Kaiserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Sign. Regensp. d. 15. Jul. 1771.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Register.

Aas, anrühren macht keinen unredlich und unzünftig S. 261
Abdecker, Schinderknecht, Feldknecht, Waasenmeister sollen die Zünfte und deren Genossen nicht schimpfen, noch Anspruch an sie machen 261
: : mit ihnen gehen, trinken, fahren macht nicht unredlich 262
: : sind so wenig als deren Kinder zunftfähig 242
: : deren Großkinder sind es, wenn die zweyte Generation in einer ehrlichen Handthierung dreyßig Jahr gelebt 84. 242
Abolitio s. zunftfähig
Abreisen s. Gesellen
Abschiednehmen s. Gesellen
Abschickung der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten ist verbothen 249
: : kann mit obrigkeitlicher Erlaubniß geschehen 249
Abstrafen der Gesellen ist verbothen 256
Aemter s. Zunft
Altmeister deren Amt 233
Anrühren derer, so aus Melancholie entleibt, macht nicht unehrlich 262
Arbeit, soll ein Meister vollenden, die ein anderer angefangen 262

Arbeiter, gute deren Aufnahme gegen der Zünfte Willen S. 269
Arbeitslohn ist durch eine Taxordnung zu bestimmen 233
Arrest der Kundschaft 236
Artikel s. Willkühr, Reichsgesetz
= = sollen nach den Reichsgesetzen eingerichtet werden 75
= = ältere stehen den Reichsgesetzen nach 54. 58. 61. 63. 64. 66.
= = alte, ob sie durch die Reichsgesetze aufgehoben sind 50. 219
= = so die Zünfte vor sich gemacht, sind ungültig 51. 64. 230
= = sind nach den gegenwärtigen Umständen und Zeiten einzurichten 75. 229
= = inwieweit die Obrigkeit sie abändern könne 5. 45. 220
= = der Brüderschaften 249
Attestat oder Kundschaft vor die wandernden Gesellen, wie solche beschaffen seyn soll 233
Auflage der Meister und Gesellen 250
Aufdingen der Lehrlinge 250
Aufnahme guter Meister s. Arbeiter
Aufhebung der Zünfte ist angedroht 269
Aufstand macht Meister und Gesellen der Zunft unfähig 245
= = deren weitere Strafe 245
= = ist durch Vorsicht vorzubeugen 112
Auftreiben und Aufstehn der Meister und Gesellen ist scharf verbothen, und macht unredlich 231

Auftreiben, wer es thut, soll als ein Rebell angesehen werden S. 232
: : steht der Obrigkeit frey 232
Ausschließen der Zunftgenossen ist den Zünften verbothen 147. 152. 243
Austreten der Gesellen ist verbothen 232

B.

Bader, Barbierer sollen die von andern angefangene Cur annehmen 262
: : sollen die Maleficanten und Gepeinigten curiren 263
Begünstigung s. Verbrechen
Bestrafung der Zünfte s. Strafe
Betteln ist den Handwerkspurschen verbothen 251
Bettelvoigte und deren Kinder sind ehrlich und zunftfähig 242
Bezahlung s. Misbrauch
Blauer Montag ist aufgehoben 253
: : bey schwerer Strafe verbothen 300
Briefe dürfen nicht von den Zünften an andere ohne obrigkeitliche Genehmigung bey 20 Thlr. Strafe geschrieben und erbrochen werden 249
Brüderschaften machen die Gesellen nicht aus 249
Artikel sollen von den Obrigkeiten zurück genommen, wenigstens geändert werden 249
: : Siegel sollen den Gesellen abgenommen, und in die Lade verwahrlich niedergeleget werden 249

C.

Correspondenz s. Briefe
: : der Zünfte unter einander ist verbothen S. 248
: : desgleichen der Gesellen und Meister 248
Creysausschreibämter sollen die Publication des Reichsgesetzes besorgen 275. 281
: : über dessen Vollzug und Execution halten 275. 281
: : Kayserliche Schreiben an dieselbe 275
: : Schreiben derselben an die Reichsstände 277. 284
Creyse sollen mit einander correspondiren 272

D.

Degentragen ist den Gesellen verbothen 254
Dienen ausser dem Handwerk ist den Gesellen unschädlich 254
Dispensation s. Obrigkeit.

E.

Edict s. Reichsgesetz
Ehrlich, sind alle Menschen ausgenommen die Schinder 241
Einschränkung der Zahl der Gesellen ist unerlaubt 266. 288. 303
: : Lehrlinge ist verbothen 303
: : ist der Obrigkeit überlassen 303
: : wieweit sie statt habe 90. 91. 95
: : hat nicht statt in den Commerzien 86
: : ob in andern Gewerben 87

Einschränkung der Zahl der Werkstellen ist bedenklich S. 96
: : : an welchen Orten sie schädlich oder nützlich 91. 92
: : der Kaufmannsgilde zu Göttingen 99
: : verschiedener Handwerker in Goslar 99
Eltern, deren Verbrechen macht die Kinder nicht unehrlich und unzünftig 263
Entleibte s. anrühren
Exclusion s. ausschliessen

F.

Famae restitutio 264
Feldknecht s. Abdecker
Feldhüter sind zunftfähig 243
Flüchtige, wie gegen sie zu verfahren 240

G.

Gaffel s. Zunft
Gebräuche und Gewohnheiten, deren eigenmächtige Einführung ist verbothen 231
: : lächerliche, ärgerliche u.s.w. sind verboten 252
: : deren Beybehaltung wider obrigkeitliche Befehle macht unredlich 231
: : die sie beybehalten, sollen aufgetrieben werden 231
Geburthsbriefe sollen in die Meisterlade geleget werden 232
: : verbothene Clauseln in denselben 253
: : bleiben in der Lade, bis einer Meister wird 233

Geheimnisse auf deren Verschwiegenheit die Zünfte zu beeydigen ist verbothen S. 257
Gesellen s. Einschränkung
= = sollen nicht betteln 251
= = keinen blauen Montag halten 253. 300
= = nicht aufstehen 245
= = deren Aufstand zu bestrafen 245
= = sollen ohne Kundschaft nicht in Arbeit genommen werden 233
= = deren Kundschaft wird in die Meisterlade geleget, und ihnen, wenn sie weggehen, wieder gegeben 235
= = sollen den Meistern gehörig aufsagen, und alles bezahlen 235
= = sollen die Meister nicht vorfordern, und kein Gericht über sie halten 256
= = sollen keine Degen tragen 254
= = sollen am Montage von den Wirthen nichts erhalten 303
= = kennen selten das Reichsgesetz von 1731. 222
= = glauben in den Reichsstädten eine uneingeschränkte Freyheit zu finden 222
= = so aufstehen, sollen nicht gehehlet werden 246
= = deren Auftreiben, und Austreten ist verbothen 232
= = deren Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen 236. 237
= = verheyrathete 265
= = Briefe s. Brüderschaft
= = so bey Herrschaften dienen oder arbeiten, sind nicht straffällig 254

Gesellen, welche bey einem ehrl. Meister gelernet, sind aller Orten, wenn daselbst gleich andere Gebräuche üblich sind, zu paßiren S. 241
: : machen, lächerliche Gebräuche dabey sind abgeschaft 252
Gerber können Hundshäute sicher verarbeiten 261
Gerichtbarkeit der Zünfte s. Strafe 133
: : ist eingeschränkt 135
: : ist gänzlich aufgehoben 141
: : bestehet heutiges Tags in einem Zunftzwange und dem Rechte, Strafen von 1 bis 2 Gülden zu erkennen 142. 143
Gerichtsknechte Kinder sind ehrlich und zunftfähig 242
Geschenk soll mäßig seyn 250
Geschenkte und ungeschenkte Handwerker deren Unterschied ist aufgehoben 250
Geschwächte ist zunftfähig 258
Gilden s. Zunft, Kayser
: : zu Goslar sind sehr alt 215
: : haben Verträge mit dem Magistrat 201
213
: : haben große Vorzüge vor den andern Zünften daselbst 215
: : Wort- und Gewandschneidergilde hat ein ausschliessendes Recht Tuch und wollen Futter auszuschneiden 44
: : weigert des Magistrats Gerichtbarkeit anzuerkennen 168
: : die Sache ist in possessorio entschieden 171
Gruß der Handwerker und dessen Formeln sind abgeschaft 252

Gutachten der Zünfte aus dreyer Herrn Landen, die Provocation darauf ist verbothen S. 247

H.

Handwerk s. Zunft, Gebräuche
= = dessen verschiedene Bedeutung 9
= = begreift alle Zünfte in sich 10
= = hat an verschiedenen Orten verschiedene Benennungen 11
= = Erkenntniß, Provocation darauf aus dreyer Herrn Lande ist verbothen 247
= = Differenzien thut die Obrigkeit ohne Communication mit andern Ständen ab, ausser wenn sies vor nöthig findet 247
= = Geheimnisse s. Geheimnisse
= = Patent s. Reichsgesetz
= = Pursch s. Geselle
Hauptladen oder Haupthütten sind aufgehoben 246
= = der Unterschied unter Haupt= und Nebenladen ist aufgehoben 246
Hehler aufstehender Gesellen 246
Henker s. Abdecker
Hund oder Katze umbringen macht nicht unehrlich 261
Hundshäute verarbeiten macht nicht unehrlich 261

J.

Innung s. Zunft, Artikel
Inquisition s. zunftfähig, Verbrechen

Jungmeister sollen mit Herumschicken und Aufwarten nicht zu viel beschwert werden S. 255

K.

Katze umbringen macht nicht unehrlich 261
Kinder, legitimirte sind zunftfähig 257
: : alle Kinder ausser der Schinder, sind ehrlich 241
Kayser waren sonst die Landesherrn durch ganz Deutschland 175
König Henrich I. erbauete und befestigte Städte 174
: : Friedrich II. hob in Goslar die Zünfte auf 1219 191
: : Henrich V. theilte Speyer in Zünfte 187
: : Henrich VII. stellte die Zünfte in Goslar wieder her 1223. 192
: : Henrich VII. hob sie auf dem 193
Reichstage zu Worms 1231 auf 193
: : Friedrich desgleichen 1232 193
: : Wilhelm stellte die Gewandschneidergilde in Goslar wieder her 1252 194
: : Rudolph hob die Zünfte in Goslar wieder auf 1275 195
: : stellte sie sämtlich in Goslar wieder her 1290 199
: : trug dem Richter in Sachsen Ottoni auf, die Unruhen in Goslar beyzulegen 201
Kayser Leopold bestätiget Goslarische Privil. 197
: : Carl VI. bestätiget der Wortgilde Privilegium 196

Kayserliches Edict wegen der Handwerksmisbräuchen S. 227
: : Schreiben an die Creysausschreibämter 274. 281
Kayser Franz I. Rescript an die Reichsstädte 287
Knechte lernen Handwerker 178. 182
: : darunter wurden auch Personen hohen und niedern Adels verstanden 181
Kundschaft der Gesellen Formul: 233
: : wird in die Lade geleget 235
: : eine neue wird bey der Abreise gegeben 237
: : ist zu unterzeichnen, wenn ein Gesell keine Arbeit bekommt 238
: : wenn sie verlohren 238
: : ohne selbige soll keine Arbeit und Geschenk gegeben werden 239
: : wird wegen üblen Verhalten vorenthalten 239
: : kann eine Zunft nicht vor sich verkümmern 236
: : die ältere gilt nicht 237. 238
Künstler, Kunstreiche Leute, mit deren Aufnahme kann die Obrigkeit wider der Zunft Willen dispensiren 268. 269

L.

Lade eine ist so gut als die andere 247
: : keine darf die andere vor sich fordern 248
: : noch auf deren Verlangen Handwerkssachen entscheiden 248

La:

Laden aufrichten stehet der Obrigkeit zu S. 247
= = Haupt= und Nebenladen deren Unterschied ist aufgehoben 247
Landgerichts= Knechte Kinder sind ehrlich und zunft= fähig 242
Legitimirte Kinder sind zunftfähig 258
Lehrbriefe s. Geburtsbrief
Lehrjunge s. Einschränkung
= = denen soll kein Hindernis gemacht werden 244
= = ob sie unfähig oder zuläßig, darüber erkennt die Obrigkeit 244
= = beym Lossprechen fallen alle lächerliche Gebräuche weg 252
= = bey deren Auf= und Abdingen sind die Kosten zu mäßigen 250
= = bey der Lossprechung ist ihnen das Kayserliche Edict wegen der Misbräuche vorzulesen und sie darüber ins Gelübde zu nehmen 271
Lehrjahre, ob die Obrigkeit davon dispensiren könne 131
Lehrort derentwegen ist kein Unterschied zu machen 241
Leineweber, bey diesen können auch Personen weiblichen Geschlechts arbeiten 302
= = Gesell, der in solcher Werkstelle arbeitet, ist ohne Vorwurf 302
Lernen der Handwerker s. zunftfähig

M.

M.

Manutenenz, bey den Artikeln hat die Obrigkeit den Zünften versprochen zu Lübeck S. 31
zu Hamburg 32
zu Goslar 34
Manutenenz=Decret vor die ehrl. Beckergilde 67
Meister Zahl s. Einschränkung
= = Söhne und die so Meisters Töchter heyrathen, sollen keinen Vorzug haben 266
= = verarmte können wieder vor Gesell arbeiten 109. 110. 112
= = Jahre s. Muthjahre
= = kosten zu große sind verbothen 268
= = verheyrathete brauchen nicht zweymal die Zunftkosten zu stehen 255
= = brauchen kein doppeltes Meisterstück zu machen, sondern bezahlen bloß die Einschreibgebühren 260
= = doppeltes kann doch die Obrigkeit verordnen 260
= = ein Meister soll die Arbeit, so ein anderer angefangen, vollenden 263
Meisterstück altes und ungebräuchliches ist verbothen 258
= = kosten dabey sind verbothen 259
= = über dessen Tüchtigkeit erkennt die Obrigkeit, oder auf deren Erkenntnis eine auswärtige Zunft 260
Melancholisch s. Anrühren
Milites agrarii 183

Miß=

Mißbräuche, sollen die Meister und Gesellen sich enthalten s. Reichsgesetz
Montag s. blauer Montag
Münzergilde zu Goslar S. 212
Münzer zu Speyer 187
Muthjahre 265

N.

Nachbaren sollen mit einander correspondiren und sich beystehen 271
Nachtwächter und deren Kinder sind ehrlich und zunftfähig 242

O.

Obrigkeiten müssen über das Reichsgesetz wegen der Mißbräuche halten 272
= = sollen an Ihre Kayserl. Majestät berichten, ob und inwieweit dasselbe zum Vollzug gebracht sey 116. 117. 291
= = können dispensiren 46. 131. 269
= = in den Reichsstädten haben versprochen die Zünfte bey ihren Willkühren zu schützen 31. 33. 34
= = thun wohl, wenn sie die alten Zünfte an Ihre Kayserliche Majestät verweisen, ob die alten Artikel den Reichsgesetzen vorgehen 70. 95
= = sehen bisweilen selbst nach 24
= = sollten Unordnungen abstellen 223
= = haben oft Uneinigkeit mit der Bürgerschaft 224

Observanz s. Reichsgesetz
Otto Richter in Sachsen hat die Streitigkeiten in Goslar 1290. beygeleget S. 204

P.

Papiermacher, Misbräuche bey denselben 267
Patent s. Reichsgesetz
Preis der Waare und des Arbeitslohns, darüber sollen die Meister sich nicht vereinigen 263
Protocoll der Zünfte 155. 164. 166
Provocation auf drey auswärtige Zünfte ist verbothen 247
Publication s. Reichsgesetz.

R.

Raufwolle zu verarbeiten macht nicht unehrlich 262
Rebellion s. Aufstand
Reichsgesetz vom 16ten August 1731. dessen Publication ist den Creysausschreibämtern aufgegeben und 274. 281
: : von selbigen verfüget 277. 280
: : soll erneuert werden 17. 281. 285
: : wird bisweilen in Zweifel gezogen 17
: : verbindet ohne Ausnahme alle Zünfte, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen 13
: : soll in den Zunftstuben und Herbergen angeschlagen werden 20. 270
: : die Lehrlinge sollen beym Losschreiben darauf ins Gelübde genommen werden 20. 270

Reichsgesetz darüber soll mit aller Strenge gehalten werden S. 272
: : dessen Nichtobservanz ist ungegründet 104. 115
: : : ist gefährlich 105. 106. 108
: : : kann in einzelnen Dingen zwar statt haben, ist doch aber bedenklich 104
: : davon kann keine Reichsstädtische Obrigkeit abgehen in Dingen, die den Nachbaren und dem Reiche schädlich sind 76. 77. 83
: : wohl aber in unschädlichen Puncten 79
: : ohne wichtige Ursachen es zu thun ist bedenklich 80. 81. 114
: : darüber zu halten befestiget die obrigkeitliche Autorität 115
Reichsstädte sind es nicht von Anfang her gewesen 176
: : darinn hat es in allen Zeiten viele Händel gegeben 177
: : : Project conclusi 291
: : s. Kayser, Ursprung
Reichsstände haben vermöge der Hoheit das Recht, Zunftartikel zu machen und zu ändern 121. 230

S.

Schäfer sind ehrlich und zunftfähig 242
Schelten schimpfen, schmähen ist gänzlich verbothen und ohne Effect 243. 256
: : wer es thut, ist unredlich, und soll durch obrig:

obrigkeitliche Erkenntniß von der Handwerks-Arbeit suspendiret werden S. 244
Schinderknecht s. Abdecker
Schließer sind ehrlich und zunftfähig 242
Schutz s. Willkühr, Manutenenz,
Schwierigkeiten, was darunter zu verstehen 8
Stadt-Knechte sind ehrlich 242
Städte Ursprung in Sachsen 174
Strafe wegen eines Verbrechens s. zunftfähig
Strafen der Zünfte zu 1. bis 2. fl. 143
- - ist gänzlich verbothen 144. 146
- - größere kann die Obrigkeit nachgeben 144
- - deren Execution muß verschoben werden, bis die Obrigkeit über die Rechtmäßigkeit derselben erkannt 145. 153
- - hat nur statt, wenn die That gestanden, oder in Gegenwart der versammleten Zunft geschehen 145
- - hebt die Strafe, nicht aber die Privatsatisfaction 158
- - Streit s. Handwerk
Stückmeister s. Meister
Stuprum s. Geschwächte

T.

Todtengräber und deren Kinder sind zunftfähig 242
Tortura s. zunftfähig
Tuchmacher s. Raufwolle

U.

Umtreiben s. Schelten

Unehrlich, das Erkenntnis über einen Bezüchtigten, daß er was unredliches begangen, stehet nicht den Zünften, sondern der Obrigkeit zu S. 242
Uneinigkeiten in den Reichsstädten 177. 224
= = Mittel sie zu heben 224. 225
Unkosten s. Meister
Unschuld s. zunftfähig
Ursprung der Städte in Niedersachsen 173. 174
= = der Zünfte, in den alten Zeiten wußten die Deutschen wenig von Handwerkern 179
= = die Zünfte sind nicht alle knechtischen Ursprungs 181
= = sind nach Ludewigs Meynung im Jahr 925 entstanden 183
= = welches unrichtig 183
= = sind im 12. Jahrhundert aufgekommen 184. 187
= = bildeten sich nach den Zünften in den Städten Italiens 191
= = sind bald aufgehoben bald wieder hergestellt s. Kayser

V.

Verbrechen, untersucht die Obrigkeit 242
= = wer dessen beschuldiget wird, mit dem sollen die andern bis zu Austrag der Sache arbeiten 243
= = der Gesellen müssen die Meister den Obrigkeiten anzeigen 235
= = schweres s. famae restit.
= = Verdacht wegen eines Verbrechens 264

Verkümmerung der Kundschaft s. Arrest
Verordnete zu Handwerkssachen S. 230
Vieh umgefallenes 262

W.

Wanderjahre davon kann die Obrigkeit dispensiren 130
Wandel guter wird Meistern und Gesellen empfohlen 269
Waasenmeister s. Abdecker
Werkstellen s. Einschränkung
Willkühr s. Artikel, Obrigkeit
= = ist in einigen Reichsstädten durch Verträge bestätiget 30. 36
= = dabey zu schützen hat die Obrigkeit versprochen 31. 32. 34
= = dieser Schutz hat nicht statt
1) wenn die Willkühr nicht zur Zeit des Vertrags vorhanden gewesen 41
2) wenn sie mit den öffentlichen Verträgen nicht besteht 42
3) wenn der Ruhestand darunter leidet 43
4) wenn sie den Reichsgesetzen zuwider 47
5) wenn sie mit dem Bürgereyde nicht bestehet 67
= = muß aber geleistet werden, wenn gleich der gemeine Nutzen ein anderes erfordert §. 44

Z.

Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge s. Einschränkung
Zünfte s. Ursprung,
: : deren Geschichte s. Kayser, Ursprung S.
: : zu errichten ist ein obrigkeitliches Recht 217
: : aufzuheben steht der Obrigkeit zu 218
: : nicht aber die, so mit der Obrigkeit Verträge errichtet 218
: : deren Geheimnisse und eydliche Verschwiegenheit aufgehoben 257
: : deren Aufhebung ist gedroht 269
: : werden in den Landen der Reichsfürsten nach einerley Grundsätzen behandelt 15
: : einige haben in den Reichsstädten vor andern Vorzüge 38
: : dabey sie zu schützen s. Willkühr
: : deren Gerichtbarkeit s. Gerichtbarkeit
: : machen oftmals den Eintritt schwer 24
: : warum die Obrigkeiten es geschehen lassen 24
: : stehen unter der ordentlichen Obrigkeit 119. 124
: : sollen der Obrigkeit nicht in ihr obrigkeitliches Amt greifen 132
: : dürfen aneinander weder Briefe noch Bothen senden 248. 249
Zunftfähig wer es sey 241
: : sind unehlige aber legitimirte 25. 257
: : geschwächte 258

Bayerische Staatsbibliothek

Zunftfähig, die Kinder deren Eltern ein Verbrechen begangen S. 263
: : die, so ihre Unschuld durch die ausgestandene Tortur dargethan haben und absolvirt sind 264
: : welche abolitionem, oder nach ausgestandener Strafe restitutionem famæ erlanget 264
: : sind nicht die Schinder s. Abdecker.
Zunftsachen streitige werden in den Reichsstädten als Rechtssachen behandelt 147

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sieber, Jacob Gottlieb

Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten das Reichsgesetz v. 16. Aug. 1731 wegen der Misbräuche bey den Zünften zu vollziehen

Goslar und Leipzig 1771

J.publ.g. 765 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561365-1
VD18 14633116-001